Kreisbibliothek Regensburg

Ratisb. civil. 536.

SBR 069027234985

Des

Heil. Röm. Reichs

Freyen Stadt Regenspurg

Erneuerte Gerichtliche

PROCESS-Ordnung,

Samt angehängten verschiedenen

Vollmachts- und Eydes-FORMULn.

Gedruckt bey Joh. Caspar Memmels Seel. Wittib.
Im Jahr 1741.

180
K. Kreisbibliothek Regensburg

KREISBIBLIOTHEK
REGENSBURG

Wir Cammerer und Rath des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Regenspurg / fügen hierdurch allen und jeden Bürgern / Beysitzern / Innwohnern auch sonst Jedermänniglich / so in unserer

Obrigkeit und Gebieth zu handeln/ zu klagen und rechtliche Ausführungen zu besorgen haben/ zu wissen: Wie daß wir sowohl aus unsers nachgesetzten Stadt-Gerichts eingekommenen Berichten und Anfragen/ als auch aus täglicher Erfahrung wahrgenommen/ daß die beschriebene Gerichts-Ordnung de dato 12. Martii 1646. sowohl wegen der inzwischen auf vielerley Art zugetragenen Veränderung der Zeit und anderer Gelegenheiten/ als auch insonderheit der Tax und Unkosten halber/ einer Neuerung und Verbesserung wohl bedürff-

tig. Dahero haben wir ermeldte Gerichts-Ordnung / weilen zu Erhaltung der Justiz eine gute Ordnung und genaue Beobachtung eines schleunigen kurtzen gerichtlichen Processes / damit sich die Partheyen in einem und dem andern desto weniger zu beschwehren haben / gantz unumgånglich erforderlich ist; zu revidiren / und sowohl nach Anleitung des jůngeren Reichs-Abschied de Anno 1654. als auch nach Gelegenheit der bisher emanirten verschiedenen dahin einschlagenden Decreten und Verordnungen zu erklåren / zu erlåutern und zu verbes-

sern / auch in gegenwärtige Form zu bringen / nnd durch den Druck zu eines jeden / der hinkünfftig bey unserm nachgeordneten Stadt-Gericht zu litigiren und zu handeln hat / besserer Wissenschafft und gebührenden Nachachtung bekannt zu machen / für nöthig und diensam ermessen. Ordnen und wollen demnach / daß nicht nur von allen unserer Jurisdiction untergebenenen Bürgern und Einwohnern / sonderheitlich denen Advocatis, Notariis und Procuratoribus, sondern auch denen bey ermeldten Gericht Handlung pflegen-

genden Frembden dieser verneuer-
ten Process-Ordnung und Sa-
tzung nach allen ihren Innhalt/ Pun-
cten und Clausuln/ à dato dieser
geschehenen Publication/ steiff und
ohnverbrechlich ohne Ausnahm und
Widerrede nachzuleben/ und sich der-
selben/ bey Vermeidung derer dar-
innen/ auch bedürffenden Falls noch
höherer Straff und Ahndung/ ge-
mäß zu verhalten; daß auch an un-
serm Stadt-Gericht in allen Fällen
sowohl im Process führen als Recht
sprechen/ auf das genaueste darnach
erkannt und gesprochen/ auch dar-
wider

wider auf keinerley Weiß und Weeg von jemand etwas fürzunehmen / gestattet werden solle. In denjenigen Stücken aber / so hierinnen nicht ausdrücklich vermeldet / bleibt es noch ferner bey Verordnung gemeiner Kayserlicher Rechten / auch andern des Heiligen Römischen Reichs heylsamen Satzungen / insonderheit denen sämmtlichen übrigen in hiesiger Stadt publicirten / so gedruckt- als ungedruckten dahin einschlagenden Verordnungen / Befehlen und Fürsehungen / sammt deren von solcherley Handlungen redenden Puncten und Clausuln.

Wornach sich also männiglich zu achten. Doch behalten wir uns hiemit ausdrücklich bevor / daß / wann sich bey dieser erneuerten Process-Ordnung mit der Zeit Zweiffel und Mißverstand / oder auch nach Gelegenheit solche Fälle / die neue und besondere Fürsehung bedürffen / ereignen und zutragen sollten / wir jederzeit nach erheischender Nothdurfft und gemeiner Stadt Nutzen / Aufnehmen und Beförderung / mehrere Erklärung / Verbesserung oder auch Minderung veranstallten und fürnehmen

mögen. Signatum unter gemeiner Stadt Regenspurg aufgedruckten Secret-Insiegel den 25. May 1741.

L.S.

Regenspurgische PROCESS-Ordnung.

Tit. I.

Von dem Stadt-Gericht überhaupt/ auch was für Handlungen daselbst sollen angenommen/ und wie sie sollen abgeurthelt werden.

§. 1.

Daferne ein hiesiger Bürger/ Schutz-Verwandter/ Beysitzer und Unterthan/ oder auch ein Ausländer und Fremder/ der allhier contrahirt/ auch die Bezahlung und Tradition hiesigen Orts zu thun versprochen/ oder aber in das Wider-Recht und Gegen-Klage von einem einheimischen genommen wird/ über den andern sich beschwehrt be- Jede Handlung soll bey gehöriger Instanz abgethan werden.

 fin-

findet/ und zu klagen genugsame Ursach hat/ der solle solches/ vermög Wacht-Gedings-Ordnung/ zu Vermeidung aller Confusion derer Jurisdictionen/ entweder bey E. Wohl-Edlen Herr Cammerer und Rath/ oder Dero nachgesetzten Instanzen und Aemtern/ dahin ein oder das andere nach befindender Beschaffenheit gehörig und anhängig zu machen seyn wird/ ohne einige Difficultät und Widerrede gebührend anbringen/ und daselbsten billigen Geboths und Verordnung in Gehorsam gewärtig seyn.

§. 2.

Stadt-Gerichtl. Jurisdiction überhaupt.

Es soll also E. E. Stadt-Gericht richten und urtheilen überhaupt in allen bürgerlichen Sachen/ Sprüch- und Forderungen/ (dann in Malefiz- und Peinlichen Sachen bleibt es bey dem Herkommen und alter Verordnung/ nach dem vorgeschriebenen Peinlich-Gerichtl. Process,) auch Schmach-Handlung/ Rauffen/ Schlagen und dergleichen Verbrechen/ die ohne allen langen ordentlichen Process, mündlich und in möglichster Kürtze fürgebracht/ in die Feder dictirt/ und sodann summarisch abgehandelt werden sollen; doch mit diesem Unterschied:

§. 3.

§. 3.

Daß so jemand in Schmach-Handlungen wegen der ihme angethanenen Injurie auf eine Summa Gelds und über 200. fl. Rheinisch in Müntz æstimatorie klaget / solche Handlung / Krafft Allergnädigsten Kayserl. Privilegien / so aber allein auf hiesige Bürger und sonst niemanden gehet / für das Fünffer-Gericht / weßhalben man sich bey des jedesmahls Amtirenden Herrn Cammerers Herrl. zu melden hat / remittiret und verwiesen werden solle. Da aber die Æstimation nicht über 200. fl. geschiehet / so solle die Klage zwar beym Stadt-Gericht behalten und daselbst abgehandelt werden / doch mit diesem Unterscheid: Daß die Recantationes und Widerruffungen / so ohnehin cum honoris Reservatione nur in atrocissimis Injuriis geschehen / nicht leichtlich / zumahlen in geringen Sachen / erkannt / sondern und woferne sich der Beleidigte mit einer Christlichen Abbitte oder Ehren-Erklärung pro injuriæ gravitate & atrocitate nicht begnügen lassen wollte / solche Schmähungen / wo möglich / ex officio aufgehoben werden sollen.

Limitation derselben in æstimatorischen Injurien-Klagen über 200. fl.

§. 4.

Und weilen E. E. Hannß-Gericht neben Handhabung der Policey, sonderlich auch auf die

In Handwercks- u. Policey-Sachen,

die Handwercker/ wie selbige bey ihren Ordnungen mit Abstellung aller Mißbräuche/ Krafft Emanirten Kayserl. Patents vom 16. Aug. 1731. (so zu dem Ende auch E. E. Stadt-Gericht sich in dergleichen Vorfallenheiten judicando gebührend darnach zu richten/ den 3. Jan. 1732. von E. Wohl-Edlen Rath insinuiret worden;) mögen erhalten werden/ gebührende Obacht zu haben verpflichtet ist; so solle der Herr Stadt-Schultheiß zu Verhütung allerley Confusion bey beyden Instantien/ ob competentiam fori diesen Unterschied halten: Daß so viel Erstlichen das Kauffen und Verkauffen allerley auf dem Marckt befindlichen Feilschafften/ und dahero sowohl zwischen denen Käuffern und Verkäuffern unter sich/ als ihnen und denen aufgestellten Provosen und Marckt-Knechten ereignete Strittigkeit betrifft/ und die Sache also beschaffen/ daß sie ohne sonderbahre Weitläufftigkeit und endliche Zeugen-Verhör geschlichtet oder ausgemacht werden kan: In solchem Fall solle E. E. Hannß-Gericht oder dem Wohlverordneten Herrn Hannß-Grafen wie bißhero also noch ferner/ die Abhandlung zustehen. Was aber sonsten die Käuffe und übrige Contractus über liegende und fahrende Haab und Güter/ es seye zwischen Kauffleuten oder andern/ so

das

das allhiesige forum zu agnosciren haben / anlanget / darüber hat E. E. Stadt-Gericht die Richterliche Erkänntniß; Es wäre dann / so viel die Kauffleute und Krämer concernirt / um eine solche Sache zu thun / deren definition aus der Kramer-Bruderschaffts-Ordnung herzunehmen; in solchen Fällen competirt erstgedachten E. E. Hannß-Gericht die Rechtliche Entscheidung.

§. 5.

Andertens wann sich zwischen Meistern einerley Handwercks hiesigen oder fremden unter sich selbsten / oder zwischen ihnen und ihren Gesellen oder Knechten / wie auch denen Gesellen und Lehrjungen unter sich / Irrung und Zanck erhebt / und darüber verbal- oder real-injurien ausfallen; item Drittens wann ein Mißverstand und Streit ist zwischen denenjenigen Handwerckern / so zwar an und vor sich selbst unterschieden / jedoch bey einer Lade sitzen; ingleichen Viertens / wann zweyerley Handwercks-Genossen mit Schmähungen an einander gerathen / die Stritt-Sache aber aus ihrer Ordnung entspringet / und in summa: Fünfftens in allen Fällen / wo die decisio causæ auf dem Verstand und Interpretation der Handwercks- oder anderer bey E. E. Hannß-Gericht

Insonderheit zwischen Meistern / Gesellen und Lehr-Jungen rc.

aufbehaltenen Ordnungen/ Satzungen und Taxen/ wie auch denen Policey-Constitutionen (als worüber Selbigem die Aufsicht und Handhabung gebühret/) ingleichen der Observanz und Handwercks-Gebrauch beruhet/ solle erstgemeldten Gericht die cognitio in prima Instantia allein und privative überlassen werden; jedoch mit dieser Ausnahm:

§. 6.

Wie es in denenselben bey erforderl. eydl. Zeugschafft zu halten?

Daß woferne E. E. Hannß-Gericht gleich anfänglichen sähe/ wie vorberührte Sachen also bewandt wären/ daß sie ohne eydl. Zeugschafft nicht decidiret werden könnten/ die Sache E. E. Stadt-Gericht übergeben werden solle. Es wäre dann/ daß die Partheyen denen Zeugen das juramentum nachlassen wollten/ worüber selbige gleich in ipso litis ingressu von des Hrn. Hannß-Grafens Herrl. befragt/ und casu quo die Verhör bey diesem foro wie sonsten/ vorgenommen werden kan. Wann aber die Partheyen beederseits ihre respective Klag und Verantwortung bey E. E. Hannß-Gericht allbereit biß auf den Beweiß schrifft- oder mündlich ausgeführt/ und so nach erst entweder selbst eine eydliche Verhör begehren/ oder aber dergleichen von Gerichts wegen ex officio vor nö-

thig

thig befunden und erkannt werden würde / alsdann solle auf vorhergehende requisition E. E. Hannß-Gerichts / das Examen bey E. E. Stadt-Gericht vorgenommen / und sodann gebührend dahin wiederum remittiret werden.

§. 7.

Da sich aber Sechstens zwischen zweyerley Handwercks-Genossen einige vom Handwerck nicht dependirende Strittigkeiten und Scheltungen; ingleichen Siebendes zwischen Meisterinnen unter sich selbsten (ausgenommen der Metzger und Fischer Eheweiber und Witwen / welche / weilen sie einigermassen zum Handwerck mitgehören / und darüber bey E. E. Hannß-Gericht angeloben / wie biß anhero also auch hinführo daselbsten vorzustehen / und die zwischen ihnen vorfallende Strittigkeiten der Gewohnheit nach auszumachen haben) zwischen Meisterinnen und dem Handwercks-Gesinde und deren Kindern unter sich allein / oder auch zwischen Handwercks-Gesellen oder Knechten und Mägden / es sey gleich in denen öffentlichen oder privat-Werckstätten und über der Arbeit oder nicht / Hader und Zanck erhebeten / in soweit dergleichen Händel die aufgerichtete Handwercks-Ordnungen und Gebräuche nicht angehen / und da- Concurrentia Jurisdictionis in Causis mixtæ naturæ &c.

dahero nach denen beschriebenen gemeinen Rechten zu rechtfertigen sind / so solle sich E. E. Stadt-Gericht derselben hinwiederum allein anzumassen haben. Dafern jedoch auch die in vorstehenden 6ten. und 7ten. puncten angeregte Strittigkeiten also beschaffen / daß sie gleichsam mixtam naturam haben / und die Handwercks-Ordnungen und Gebräuche nur in etwas / es sey directe oder indirecte, berühren / obschon andere ex jure communi zu ventilirende circumstantien mit unterlauffen; In solchen Fällen mag der klagende Theil propter concurrentiam jurisdictionis eine aus mehrernannten beeden Instantien erwehlen / und ohne Beeinträchtigung der andern / allda Rechtens erwarten / auch dießfalls die Prævention statt haben.

§. 8.

In allen Sachen anförderst die Güte zu pflegen etc.

Und gleichwie E. E Gericht überhaupt bey allen vorfallenden Strittigkeiten / ehe der Weg zum Rechten geöffnet wird / die Partheyen gütlichen auseinander zu setzen / mithin die amicabilem compositionem am allerersten vorzukehren / sich best-möglichst / doch daß solche auch hierzu wider Willen nicht gezwungen werden / bestreben solle: Also wird Selbiges die Schuld-Sachen / so sich nicht auf 30. fl. Rheinisch in

Müntz-

Müntz und darüber erstrecken/ zu Vermeidung aller weitläufftigen Rechtfertigung/ Kosten und Schäden / zumahlen wenn solches von denen Partheyen nur aus Muthwillen/ Rach-Begierde/ so anderer bösen Absicht vorgenommen werden sollte/ von selbsten mündlich in möglichster Kürtze summarisch abzuhandeln wissen. Diejenigen aber/ so sich über 30. fl. in der Haupt-Klage erstrecken/ darinnen solle zwar der nachfolgende ordentliche Proceſs, in sofern es nöthig/ und die Causæ nicht sonsten privilegiatæ, gehalten werden. Doch sollen gleichwohlen auch hiervon die liquiden Schuld-Forderungen/ sie seyen um ausgeliehen Geld/ Hauß-Zinß/Ehehalten-Lohn/ oder anderes/ so bekanntlich und erweißlich/ hiervon ausgenommen/ und selbige/ so ferne sie gleich bey Auswürckung der Citation in continenti liquidæ von dem Hrn. Stadt-Schultheissen erfunden werden/vor das Schuld-Gericht verwiesen ; in so ferne sie aber erst bey Gericht ob contradictionem partis adversæ, ad liquidum gebracht würden/ bey dem Stadt-Gericht behalten/ und zu Vermeidung doppelter Kosten/ allda verbescheidet werden.

In Schuld-Sachen ist entweder der Summarius,

oder ordinarius Processus zu verstatten/

ausser in Debitis liquidis, so an das Schuld-Gericht zu verweisen.

§. 9.

Es sollen auch die Partheyen durchaus/ es seye gleich in Processu summario oder ordina-

Was überhaupt bey münd- und

schrifftlichen Verfahren zu beobachten?

nario, ein vor allemahl alles Ernstes dahin angewiesen seyn/ daß sie sich nicht allein bey dem mündlichen Anbringen und Recessiren/ mit Vorbeygehung leerer Dicentereyen und vergeblichen Wort-Wechsels/ der möglichsten Kürtze befleissen/ allsonsten der abgehaltene Recess zur Straffe von dem Gericht sogleich zu rejiciren/ und durchzustreichen; sondern auch/ soferne es wegen der Sachen Weitläufftigkeit/ Umstände und Nothdurfft/ oder Menge derer Partheyen/ mündlich nicht wohl thunlich seyn sollte/ ihre Klagen und Sätze sodann schrifftlich zu Gewinnung der Zeit und Verhütung des beschwehrlichen langwührigen Dictirens ad Calamum, jedoch ebenfalls so kurtz und nervös, als es immer möglich/ auf gebührenden Stempel-Pappier/ der E. E. Stadt-Gericht den 15. May 1708. deßwegen insinuirten Verordnung gemäß/ mit Unterschreibung des Concipientens/ oder Patroni causæ und der Partheyen selbst/ einreichen: da sodann dem Gegentheil die ableslich- oder schrifftliche Communication hiervon/nach Gutbefinden E. E. Gerichts und derer Partheyen Begehren/ ja auch wohl ex Officio zu weiterer Verhandlung der Sachen/ mitgetheilt werden solle.

Tit.

Tit. II.

Von denen Partheyen/ deren Mandatariis, Tutorn, Curatorn und dererselben Legitimation.

§. 1.

Allen Manns- und Weibs-Persohnen/ welche über 25. Jahr/ und nicht mehr in väterlicher Gewalt sind/ stehet frey/ in eigner Persohn/ so sie anders dazu geschickt/ und derer Sachen/ die sie anbringen wollen/ hinlänglich verständig sind/ für sich bey Gericht zu erscheinen/ und so münd- als schrifftlich zu handeln. Für die Ehe-Weiber aber sollen ihre Männer sub cautione de rato, und für die Söhne und Töchter/ so annoch unter väterlicher Gewalt/ der Vater zum Klagen und Vertreten/ wie auch alle andere Persohnen in auf- und absteigender Linie/ desgleichen die Bluts-Freunde biß auf den 3ten Grad inclusive, der Schwäher für seinen Tochter-Mann/ & vice versa dieser für jenen biß auf den andern Grad; über das auch in einer gemeinsamen Sache ein Litis-Consort für den andern/ jedoch allein in solchen Fällen/ da kein speciale Man-

Majorennes köñen persöhnlich ihre Sachen bey Gericht fürtragen.

Wer sub Cautione Rati zu admittiren?

datum vonnöthen/ defensorio nomine sub cautione rati zugelassen werden.

§. 2.

Legitimationes sollen gleich in primo Termino übergeben werden ꝛc.

Ausser diesen aber solle niemanden von eines andern wegen zu handeln verstattet werden/ er habe dann dessen genugsame Gewalt vorzuzeigen. Dahero alle Sachwalter schuldig und gehalten seyn sollen/ sich sofort in dem ersten Termin gleich ad Acta constituiren/ oder mit einem Mandato nach dem im Anhang vorgeschriebenen Formular sub N. I. von ihren Principalen und Clienten versehen zu lassen; Es wäre dann/ daß einer erhebliche Ursachen/ warum er die Vollmacht nicht beybringen können/ einzuwenden hätte/ auf welchen Fall er cum cautione rati, jedoch nur einmahl & usque ad proximum Terminum zugelassen werden mag/ widrigenfalls er ohne Entgeld der Partheyen/ dergleichen Vorstand ex propriis zu entrichten/ und noch über das zur Straffe/ nach des Gerichts Ermässigung/ gezogen werden solle.

§. 3.

Deßgleichen Tutoria, Curatoria und Actoria.

Die Pupillen und Minderjährigen aber sollen von ihren Vormündern und Curatorn/ nach der ihnen von E. E. Vormund-Amt vorgeschriebenen Instruction, so active als passive, ausser bey verübten Freveln und Verbrechen/ vor Gericht

richt vertretten werden. Dahero diejenigen / so sie statt ihrer in dergleichen Stritt-Sachen zu Actorn verordnen / sich / ausser dem sogleich zu producirenden Actorio, längstens in dem nächst-folgenden Termin mit einem Tutorio oder Curatorio zu legitimiren / angehalten werden sollen.

§. 4.

Und gleichwie sich bis anhero gar öffters mancherley sowohl fremd- als hiesiger Jurisdiction unterworffene Persohnen unterstanden / denen Partheyen / so ihre Nothdurfft bey Gericht vorzubringen und zu handeln haben / allerley Klagen / Vorstellungen und Schrifften aufzusetzen und zu verfertigen; wodurch eines Theils denen ordentlich-verpflichteten Advocatis und Procuratoribus (wie sie sich dessen höchlich beschwehret) in ihrem Amt und Verrichtung grosser Eintrag geschiehet / und dieselbe um ihren Verdienst und Nahrung gebracht / andern Theils aber meistens gantz ungereimte / illegale, ja wohl gar sträffliche Fehler von selbigen begangen werden; Als sollen / zu Verhütung solcher Confusion, Ungelegenheit und Beschwehrden bey Gericht keine andere Advocaten und Procuratores zu münd- oder schrifftlichen Rechts-Sätzen

In wie weit fremde Advocati oder Procuratores &c. zu admittiren?

und Recessen admittiret werden/ als welche zu solcher Function als Ordinarii von hiesiger Obrigkeit verpflichtet/ oder durch andere special-Concession, Licenz hierzu erhalten. Gleich dann auch selbst alle ausländische und fremde Partheyen/ sie vertretten bey Gericht Klägers oder Beklagtens Stelle/ sich keines auswärtigen Patroni Causæ weder münd- noch schrifftlich zu bedienen befugt seyn sollen; es seye dann/ daß solche einen hiesigen Advocaten und Procuratorem, an den man sich wegen derer Unkosten/ oder Civil-Animadversion zu halten und zu regressiren/ bey Gericht substituiren/ und darbey zugleich dociren/ daß ein solcher fremder Patronus Causæ doch irgendwo bey einer ordentlichen Obrigkeit zur Justiz geschwohren habe/ widrigenfalls ein solcher gar nicht zu admittiren/ noch eine Schrifft von ihme anzunehmen/ wohl aber die überreichende Partheyen selbst nach Bewandniß der Sachen mit einer willkührlichen Straffe anzusehen; es wäre dann/ daß auch bey auswärtigen Gerichten und Dicasteriis hiesige Advocati und Procuratores zugelassen/ und ihnen zu practiciren verstattet würde/ in welchem Fall E. E. Stadt-Gericht Jure Reciprocationis ein gleiches bey fremden Advocatis zu beobachten hätte/ jedoch also und

dergestalt: daß auch solche in allen ihren Handlungen und Verrichtungen sich dieser Proceß-Ordnung so andern hiesigen Rechten und Gewohnheiten durchaus gemäß zu bezeigen und aufzuführen haben.

§. 5.

Wie dann alle zur hiesigen Justiz verpflichtete Advocaten und Procuratores ernstlich hierdurch erinnert und angewiesen werden / sich bey allen so gericht- als ausser gerichtlichen Vorfallenheiten dieser Proceß-Ordnung nach allen ihren Tituln und Innhalt / desgleichen denen übrigen Juribus statutariis Löbl. Gemeiner Stadt wohlhergebrachten Privilegien / Freyheiten und Ordnungen / conform aufzuführen / und sich darinnen dergestalt fest zu setzen / daß E. E. Gericht weder hierinnen / noch auch wegen ausser Augen-Setzung derer von ihnen abgelegten theuren Pflichten / so andern Excessen und Inconvenienzen / wider die in der wohlverfaßten Gerichts-Ordnung Tit. 19. & 20. von derer Advocaten und resp. Procuratorn Amt und Befehl / ihnen des mehrern vorgeschriebenen Obliegenheiten / ernstlich- und nachdrückliche Bestraffungen vorzunehmen / sich wider Willen nicht bemüssiget finden möge.

Hiesiger verpflichteter Advocatorum u. Procuratorum Verhalten überhaupt.

Tit. III.

Tit. III.

Von Citationen oder Ladungen.

§. 1.

Wo? und wie die Citation auszuwürcken?

Gleichwie anförderst die ordentliche Citation der Anfang eines jeglichen Processes ist/ so ohne Nullität nicht zu unterlassen: Also solle ein jeder Kläger/ der zu einem andern rechtlichen Spruch und Forderung zu haben und wider ihn fürzunehmen vermeynet/ bey dem jedesmahls verordneten Hrn. Stadt-Schultheissen/ oder dessen Verwesern/ den Tag zuvor in seiner Behausung zur gewöhnlichen Zeit selbst in Persohn / oder durch seinen gevollmächtigten Anwald (der zu dem Ende sein Mandatum sogleich vorzuweisen) um Citation und Ladung/ mit Benennung seines Gegentheils/ auch derer übrigen Litis Consorten oder Coheredum, Tauff- und Zu-Nahmens/ Standes/ Würde und Aufenthalts/ damit solchen allen und jeden gebührend zum Rechten könne verkündet werden/ in obliegender Bescheidenheit ansuchen / und dessen Resolution hierauf gewärtig seyn; doch daß diese letztern in denen folgenden Terminen einen communem Procuratorem, welchem die fernere Citationes

Mehrere Litis Consorten müssen einen Procuratorem communem bestellen.

nes zu insinuiren/ zu bestellen gehalten seyn sollen.

§. 2.

So dann nun solche Ladung von dem Hrn. Stadt-Schultheissen/ oder dessen Verweser erkannt wird: so solle selbige von dem verpflichteten Gerichts-Diener/ so man von Alters her den Frohn-Bothen nennet/ dem Beklagten/ woferne er Persöhnlich allhier oder zu Hause und in seiner Herberge ist/ mündlichen unter Augen geschehen. Wäre er aber nicht zu Hauß anzutreffen/ so solle solche Citation in desselben Abwesen seiner Hauß-Frauen/ verständigen Kindern so über 14. Jahr alt sind/ Gesind/ oder andern Haußgenossen und Innwohnern zu verstehen gegeben/ und ihnen mit Bestimmung des Gerichts-Tags und Zeit/ sammt Vermeldung der Gegen-Parthey/ auch um was Sachen und Forderung willen der Geladene erscheinen/ oder an seine Statt einen Bevollmächtigten schicken solle/ klar und deutlich/ mit Erinnerung/ solches ja nicht zu vergessen/ angezeiget werden.

Wie die Citationes denen Anwesenden

§. 3.

Wann aber die Persohn/ welche citirt werden solle/ unter fremder Jurisdiction und Bothmässigkeit gesessen/ so soll in der ihr schrifftlich

oder Abwesenden zu insinuiren?

zugeschickten Subsidial-Citation allwegen der Kläger sammt desselben Anbringen und Begehren lauter und umständlich angezeigt werden/ damit solch Beklagter sich mittler Zeit des angesetzten Rechts-Tags wohl bedencken/ und auf denselben Termin ohne weitern unnothdürfftigen Aufzug seine Antwort geben möge. Wie dann einem solchen abwesenden/ der sich an einem gewissen Ort aufhält/ in der ihme zu insinuirenden Citation jederzeit ein endlicher Rechts-Tag/ den man peremtorium nennet/ der sich allezeit nach Weite des Wegs so lang erstrecke/ daß derselbige Abwesende zu dreyenmahlen von dem Ort/ da er angezeigt worden/ und zu finden ist/ allhero zum Gericht kommen möge/ von Gerichts wegen bestimmt und anberaumet werden solle. Wo aber solch abwesender an dem angezeigten Orte nicht erfunden würde/ auch nicht erfahren werden könnte/ wo er verborgen/ oder aber als ein Vagabundus wäre/ nicht minder aus andern Ursachen sich Hindernisse zeigten/ daß die Insinuirung der Citation nicht statt finden könnte: so solle alsdann das Gericht auf des Gegentheils Begehren einen offenen Verkünd- oder Ladungs-Brief/ Citationem Edictalem genannt/ mit Bestimmung eines Rechts-Tags auf den 45ten Tag/ von Zeit der Verkündi-

kündigung (nemlich 15. Tag für den ersten/ 15. für den andern/ und 15. für den letzten peremtorischen Rechts-Tag) allhier und noch dreyen andern/ mithin an 4. unterschiedenen Orten und Territoriis, wo man etwa vermuthet/ daß der Citandus am ersten davon Nachricht erhalten werde/ öffentlich anschlagen und affigiren lassen.

Tit. IV.

Von Anbringung der Klage/ oder gütlichen Vergleichen.

§. 1.

Weilen aus der Erfahrung sattsam bekannt/ daß der Weeg Rechtens wohl mehrmahlen bey der gerechtesten Sache beschwehrlich und gefährlich/ ja auch sehr kostbar ist/ und derentwegen sowohl Richter als Partheyen alle dienliche Mittel und Wege zu gütlicher Vergleichung ergreiffen mögen; Als solle anförderst nach eingenommener summarischen Information der vornehmsten Umstände einer Sache/ dahin getrachtet werden/ wie/ nach Anweisung des J. R. A. de Ao. 1654. §. 110. die Partheyen entweder in eigner Per-

Zum Vergleich ist denen Partheyen anförderst nachdrückliche Vorstellung zu thun.

sohn/ oder ihre auch expresse mit ad transigendum und nicht blos ad referendum instruirte Anwälde/ sowohl in pleno Judicio als auch durch denominirte gerichtliche Commissarien und Deputirte/ auf billigmässiges Zusprechen ohne einige Partheylichkeit und Ansehen der Persohn secundum §. 8. Tit. I. aus einander gesetzt und verglichen werden mögen. Zu dem Ende auch hiermit jedermänniglich erinnert und von Obrigkeits wegen angewiesen wird/ sich nicht nur selbsten vor angefangenen Rechts-Handel wohl zu bedencken/ forderst und ehe man den Richter anlaufft/ den Gegentheil/ so man ins Recht zu ziehen gemeynet/ extrajudicialiter bescheiden so ein oder mehrmahlen/ zu interpelliren/ auch wohl per Tertium, ob er sich etwa ohne Weitläufftigkeit zur Billigkeit und Frieden verstehen möchte/ zu tentiren/ und die Güte/ wo möglich/ einzugehen; sondern auch ihre Mandatarios sonderheitlich dahin zu instruiren und zu bevollmächtigen.

§. 2.

Hierzu sollen die Advocati und Procuratores das ihrige möglich beytragen. &c.

Gleich dann die Advocati und Procuratores ihren abgelegten Pflichten nach auch ihres Orts zu Erreichung dieses Endzwecks/ alles mögliche beyzutragen/ und ihren Patronis oder Clien-

Clienten, derentwegen alle ersinnliche Vorstellung zu thun haben/ um sowohl vor angefangenen Rechts-Stand und Litis Contestation, als auch in quacunque Parte Judicii & quovis tempore Processus, ja gar nach publicirten Urthel/ ehe und dann solches seine Krafft Rechtens erreichet/ oder die Execution gesucht und begehrt wird/ die gütliche Hinlegung vorzunehmen und zu tentiren/ auch mit Hintansetzung alles Eigennutzes oder andern Neben-Absichten/ solche amicabiles compositiones dermassen aufrichtig und ohnpartheyisch befördern zu helffen/ damit man nicht von Gerichts- und Obrigkeits wegen/ bey verspührten widrig- und ungebührlichen Bezeugen/ gegen selbe mit nachdrücklicher Straffe/ auch wohl gar/ befindenden Dingen nach/ würcklicher Suspension à Praxi zu verfahren/ billige Ursach haben möge.

§. 3.

Solche Transactio ist sodann pro Ratificatione bey Gericht anzuzeigen.

Solche auf vorerwehnte Weise vorgenommene und auch endlich verfangene gütliche Unterhandlung und Vergleichung/ solle sodann entweder schrifftlich bey Gericht produciret/ oder durch einen kurtzen mündlichen Receß förmlich ad Protocollum gegeben/ mithin Liti gebührend renunciret/ und die gerichtliche Ratificatio-

cationes solcher getroffenen Vergleiche gehorsamst gebethen/ sodann die Partheyen hierauf/ rechtlicher Ordnung nach/ auch wohl gar unter angesetzter ausdrücklicher Straffe/ auf dem widrigen Betrettungs-Fall/ verbescheidet werden.

in deren Entstehung aber werden die Partheyen ad Processum admittirt.

Wo aber die gütliche Handlung sich Frucht-loß zerschlüge: solle sodann die Sache durch gebührende Rechts-Erörterung/ mittelst summarischer Untersuchung/ oder hiernach gesetzten ordentlichen Processes/ abgehandelt/ auch wohl/ nach befindenden Umständen/ abbreviret/ und ex æquo & bono abgethan werden.

§. 4.

Klag-Libell, wie es zu formiren?

Dieweilen aber das gantze Fundament eines rechtlichen Processes auf einem ordentlichen deutlich- und förmlichen Libell oder Klag-Schrifft bestehet: so solle der Kläger auf dem ersten Rechts-Tag/ darzu der Gegentheil gebührend citiret worden/ seine Klage/ Anspruch und Forderung in pleno Judicio münd- oder schrifftlich als bereits §. 9. Tit. I. verordnet worden/ nach der Sachen Gelegenheit/ nervose in möglichster Kürtze/ förmlich und schlüßlich mit præmittirten Facto, und zwar summarischer Weise/ weilen auch hiesigen Orts nach Anleitung des J. R. A. de Anno 1654. wie überhaupt/

haupt/ also auch secundum §. 34. der vorhin in mehr Weege mißbrauchte modus articulandi & ad articulos respondendi, sammt allen nach sich ziehenden Terminen/ Anhängen und übrigen ohnnöthigen Disputationen und Aufzüglichkeiten (nur allein die Probatorialen ausgenommen) gäntzlich cassirt und aufgehoben/ lauter und verständlich/ auch da es der Sachen Umstände erfordern/ Puncten-weiß mit denen in facto nöthigen circumstantiis, sonderlich der Zeit/ des Orts und derer Persohnen/ soferne solches zur Sache selbst dienlich/ sammt der causa petendi proxima aut remota, woher nehmlich solche Ansprüche rühren/ vorstellen; und darauf nach Maasgab des intentirten rechtlichen Remedii oder angestellter Action, in Conclusione Libelli mit angehängter Clausula salutari bitten und begehren/ was ihme sein Gegentheil/ wie in der Haupt-Sache/ also insonderheit auch der Unkosten/ Schäden oder Interesse halber/ zu geben und zu thun schuldig und denen Rechten nach gehalten sey.

§. 5.

Rubric derer Producten.

Es sollen auch zu Verhütung aller Unordnung/ und damit man gleich sehe/ welch ein Rechts-Satz es seyn solle/ bey allen Schrifften

ten und Producten keine andere Tituln und Rubriquen/ als die dem Modo procedendi gemäß/ z. E. Klag-Libell, Exceptio, Replic, Duplic, Triplic, Quadruplic, Articuli Probatoriales, Reprobatoriales, Interrogatoria, Justification- Confutation- Submission- oder Conclusions-Schrifft/ Scheda Appellationis, Intervention- Denunciation- Restitutions-Schrifft seu Imploratio, keineswegs aber: Anzeig/ Gegen-Anzeig/ Ableinung/ Beantwortung/ Hintertreibung/ Gegen-Handlung/ summarische Anmerckung/ Zurück-Gab/ Recapitulation, Protestation, so andere General-Benennungen/ gebrauchet; sondern bey Straffe der alsobaldigen Rejection verbothen seyn/ und solle bey solchen Rubriquen auch sofort der Nahme des Producentens und des Gegentheils/ mit samt der Intention des Nigri, damit E. E. Gericht sogleich im ersten Anschauen den Innhalt der Sache verstehen und abnehmen könne/ angezeiget und exprimiret/ auch die angeführten Adjuncta und Beylagen sowohl in Rubro, als Nigro, in margine mit Literis, Numeris oder Signis notiret und bezeichnet werden/ und zwar mit diesem Unterschied: daß wenn der eine Theil Buchstaben gebrauchet/ der andere sich der Zahlen oder Signorum bedienen

kan/

kan/ & vice versa, als z. E. Kläger intitulirt seine Schrifft:

Nothgedrungenes Klag-Libell,
N. N. Klägers/
contra
N. N. Beklagten/
Sammt Beyl.
A. B. C. Rei Vindicationis.

Beklagter hingegen rubriciret seine Schrifft:

Abgenöthigte Exceptiones,
N. N. Beklagtens/
contra
N. N. Klägern/
Cum Adjunct. sub Nro. 1. 2. 3. prætensæ Rei Vindicationis.

und solche Intitulaturen sollen unverändert in allen folgenden Producten/ bis zum Ausgang des Processes/ gelassen/ übrigens aber auch selbe jedesmahls ordentlich paginirt/ oder widrigenfalls nicht angenommen werden.

§. 6.

Probatoria können dem Klag-Libell sogleich mit beygelegt werden.

Wobey denn ferner dem Kläger in Conformität des J. R. A. §. 35. unverwehrt und in seine Willkühr gestellt bleibt: Ob er gleich Anfangs bey Production und Einführung der Kla-

ge die zur Behauptung derselben habende Documenta und Probatoria, um sein selbst Bestes willen/ zur Beschleunigung der Sache/ mit übergeben und beylegen; oder solches alles dahin/ bis der Beklagte mit seiner Verantwortung und Litis Contestation einkommen/ verschieben/ und also erst mit denen Replicis beybringen wolle.

§. 7.

Cumulatio mehrerer Klag-Puncten/ wie weit sie zugelassen.

Es stehet auch dem Kläger frey/ daß selbiger in einem Klag-Libell unterschiedliche Klag-Puncten/ jedoch wider einerley Persohn/ zumahlen ex eadem actionis causa & ex iisdem concludendi mediis, fürbringen möge. Da aber solche Klag-Puncta ex diversis causis herrühren/ sollen dererselben/ zu Verhütung allerley Confusion, mehr nicht denn zum meisten drey in einem Klag-Libell, soferne sie anders ex eodem genere Processus sind/ nach dem Arbitrio Judicis zugelassen; alle andere widerrechtliche inepti, obscuri, nimis generaliter und zur Ungebühr alternative abgefaßte Libelli, ob es auch gleich vom Gegentheil nicht gebethen/ ex Officio verworffen/ und der Patronus Causæ sowohl in die Unkosten/ als nach Befinden in eine willkührliche Straffe condemniret werden;

Libellus ineptus, obscurus generalis aber ist zu rejiciren.

den; non obstantibus Clausulis salutaribus iisdem adjectis, als welche mehr und weiter nicht/ denn sich ihr Effect zu Recht erstreckt/ und die Narrata es an ihnen selbst leiden und mit sich bringen/ sententionando in acht zu nehmen.

§. 8.

Wollte auch jemand seine angebrachte Klage in substantia & causa agendi bis zur erfolgten Litis Contestation ändern/ solle er damit zwar/ jedoch unter Erstattung derer dem Gegentheil dadurch verursachten Unkosten/ gehöret; nach Befestigung des Krieg-Rechtens aber solches keinesweges/ er wolle denn die vorige Klage gantz fallen/ und dem Beklagten auf vorgehende Erstattung derer Obrigkeitlich-moderirten Unkosten/ auf die neu-anzustellende wiederum fürbiethen lassen/ verstattet werden. Dahingegen nicht pro Mutatione, sondern blos pro Emendatione Libelli zu achten/ wenn Kläger nur einen darinnen begangenen Irrthum und Obscurität/ mit Behaltung der vorigen causæ petendi und des generis actionis, corrigiren und erläutern/ statt des geringern ein höhers Quantum fordern/ oder sonst einen aussengelassenen Umstand hinzu oder davon thun wollte/ welches ihme vor und nach Befestigung

Wie lang die Veränderung

oder Verbesserung der Klage statt habe?

des Krieges-Rechtens / auch bis zur Führung des Beweises oder würcklichen Eydes-Præstation, zwar frey stehen / jedoch daß er dem Gegentheil den etwa hierdurch verursachten neuerlichen Vorstand zu erstatten / gehalten seyn solle.

Tit. V.

Von derer Partheyen Ungehorsam und Straffe.

§. 1.

Wie derer aussenbleibenden Partheyen Contumacia zu accusiren?

Ein jeder / so beklagt / und auf einen gewissen Tag für Gericht citiret wird / der solle sogleich an demselben ersten Termin entweder in eigner Persohn / oder durch seinen bevollmächtigten Anwald zu erscheinen / auch die Gebühr zu verhandeln schuldig seyn: er hätte dann rechtmässige und genugsame Ursachen / warum er deshalben billich zu entschuldigen wäre / diese impedimenta solle er anzeigen / und gehörig demonstriren; allsonsten und da weder er selbst noch jemand von seinetwegen erscheinet / so solle der Frohn-Bothe von Gerichts wegen der geschehenen Citation halber auf seinen Eyd / den er alljährlichen der Obrigkeit geschwohren / befraget und vernommen wer-

werden. So dann nun derselbige bey seinen Pflichten anzeiget/ wie er die Ladung nach Maasgab des 3ten Tituls §. 2. dieser Proceß-Ordnung/ verrichtet und insinuiret: so solle hierauf dessen Pflicht-mässige Aussage dem Protocollo inserirt/ Contumacia von dem Gegentheil gebührend angeklagt/ und sodann nach Befinden à Judice darauf erkannt werden.

§. 2.

Gleichwie nun aber der Ungehorsam von denen Partheyen auf zweyerley Weise begangen wird; theils in non veniendo, theils in non legitime respondendo; also ist diese letztere Contumacia ebenfalls als die erstere zu bestraffen/ weilen es einerley/ in dem angesetzten Termin gar nicht erscheinen/ oder zwar erscheinen/ aber das/ was sich gebühret/ nicht verhandeln. Da nun also beyde Theile/ ohne daß sie/ oder ihre Anwälde, dem Gericht davon beyzeiten Nachricht gegeben/ in dem præfigirten Termino ungehorsamlich aussenbleiben/ solle zwar der Terminus pro circumducto geachtet/ nichts desto minder aber von beyden Partheyen die verursachten Forder- so andere Gebühren/ auch die etwa in denen Citationen angesetzte Geld-Straffe von ihnen gebührend eingebracht werden.

Contumacia duplex.

Von Aussenbleiben beyder Theile.

§. 3.

Wie wider den aussenbleibenden Kläger/

So aber der Kläger allein von Gericht aussenbliebe/ und seine Klage nicht prosequirte/ die Sache aber noch unklar und unbeantwortet wäre/ solle auf des Beklagtens angebrachte Ungehorsams-Beschuldigung und Ansuchen/ selbiger ab instantia absolviret/ Kläger aber in die Expensas Termini, und Cautionem de lite prosequenda ohne weitern Anstand condemniret/ auch ehe bevor solchen allen ein Genüge geschehen/ nicht mehr zugelassen und gehöret werden; Nach geschehener Litis Contestation hingegen aber bey fernern Aussenbleiben/ auf des Beklagten Begehren und beygebrachten Beweißthümern (so sonst erst zum Gegen-Beweiß gehöret hätten) mit endlicher Erkänntniß in der Haupt-Sache fortgeschritten/ und was sich von Rechts wegen gebühret/ geurtheilet/ doch in alle Weege der Gehorsam/ obgleich Sach-fällige Theile von denen Unkosten entbunden/ und solche dem Ungehorsamen auferlegt werden.

§. 4.

oder Beklagten zu verfahren?

Im Fall aber der Beklagte auf den ihm durch richtig insinuirte Ladung anberaumten dilatorischen Termin ungehorsamlich aussenbliebe/ solle er prævia contumaciæ accusatione

in die Unkosten des Termins verurtheilt / und auf einen anderweitigen Gerichts-Vorstand arctius, und nach Beschaffenheit derer Persohnen und Sachen / unter 1. 2. 3. auch wohl mehr Rthlr. Straffe wiederum vorgefodert werden. Soferne er aber auf einen angesetzten peremtorischen Termin contumaciter sich erzeiget / solle auf des Klägers Anruffen Lis in contumaciam pro negative contestata, nach Anleitung des J. R. A. §. 36. angenommen / Beklagter mit seinen sonst habenden Exceptionibus dilatoriis præcludiret / die etwa dem Libell beygelegte Documenta pro recognitis aut editis, so andern pœnis Contumaciæ, angesehen / oder geachtet / und ihme Klägern / da er in der Haupt-Sache fortschreiten wolle / den Grund seiner Klage zu erweisen verstattet / auch darauf mit Publication des geführten Beweises zu Urthel und Recht gebührend verfahren / und Beklagter seines Ungehorsams halber / ob er auch gleich ab actione loßgesprochen werden sollte / jederzeit in alle Unkosten verdammet werden.

§. 5.

Ob u. wie ein oder der andere ungehorsame Theil annoch zu admittiren?

Ubrigens aber und daferne der ungehorsame Theil vor endlichen Ausgang der Sache sich noch einfinden / und seine Nothdurfft verhandeln

deln wollte/ so solle derselbe/ er sey gleich Kläger oder Beklagter/ die Sache in dem Stande/ wie er sie vor dem endlichen Beschluß findet/ annehmen/ und bey Gericht damit gehöret/ doch ehender darzu nicht gelassen werden/ er habe dann vorher dem gehorsamen Gegentheil alle seines Ungehorsams halber/ und wodurch es sich sonst begeben/ verursacht- und erlittene Kosten und Schäden/ nach vorhergegangener Gerichtl. Moderation, abgeführt und gut gethan/ nicht minder genugsamen Vorstand: Daß er hinführo bey Gericht gehorsamlich erscheinen/ und Litem prosequiren wolle/ præstiret und bestellet.

Tit. VI.

Von Terminen und Verstattung derer Dilationen.

§. 1.

An welchen Tägen publica Audientia.

Zu Beförderung derer Rechts-hängigen Sachen solle alle Wochen zweymahl/ als Mondtag und Donnerstag Vormittag/ Gericht gehalten/ und die Partheyen/ so sich nach Verordnung Tit. III. §. 1. & 2. bey dem Hrn. Stadt-Schultheissen zu gehöriger

höriger Zeit in ædibus angegeben/ und zu Gericht bestimmet oder geladen worden/ mit ihren An- und Vorbringen in publica Audientia gehöret/ und dieser gewöhnlichen Gerichts-Täge (sintemahlen Dienstag und Freytag zur Abhandlung concludirter Acten und Processe/ Mittwoch und Sonnabend aber denen einzuziehenden Zeugschafften/ so andern Gerichtlichen Verrichtungen/ insonderheit in Concurs- und Gannt-Sachen/ gewidmet; ausser wenn Fremden und Ausländischen auch an dergleichen Tägen auf ihr Ansuchen gegen die Gebühr/ Gast-Recht vergönnt und gehalten wird/) keiner ausser denen Ferien/ davon die Stadt-Gerichts-Ordnung Tit. 3. des mehrern besaget/ ohne sonderbahre Ursache unterlassen; wohl aber/ sofern auf einen dieser ordentlichen Gerichts-Täge ein Feyertag einfallen sollte/ der nächste Wercktag hernach zu einem Gerichts-Tag und öffentlicher Audienz angewendet werden.

Worzu die übrigen Täge gewiedmet.

Gast-Recht.

§. 2.

An diesen Gerichts-Tägen sollen sich sämmtliche Partheyen Morgens præcise um 8. Uhr auf dem Rath-Hauß vor der Gerichts-Stube einfinden/ und ihnen sodann bey ihrem Gerichtlichen Anbringen in summarischen oder mündlich-

Was für Termine ad agendum zu verwilligen.

angebrachten und geringschätzigen Sachen Terminus de proxima Juridica ad proximam in Causis Ordinariis und zur schrifftlichen Ausführung erwachsenen Sachen aber/ Terminus ordinarius von 10. Tägen/ es würde dann deren Abkürtz- oder Verlängerung für thunlich und nöthig erachtet; zum Bedacht und Gerichtlicher Handlung vergönnet und angesetzet/ auch solcher Termin zum höchsten und nicht öffter/ als zu dreyenmahlen/ im Fall erheblicher Ursachen/ und wann die vorhandene Umstände weisen/ daß des Citirten Aussenbleiben weder aus einem Vorsatz/ noch aus einer Nachlässigkeit herrühre/ sondern Impedimenta legitima vorhanden/ prolongiret/ und zugestanden werden.

und wie offt solche zu prorogiren?

§. 3.

Dilatio Probationis wie sie zu verstatten?

Wenn aber derjenige/ welchem ad Probandum zu erscheinen und zu verfahren gebühret/ in dem angesetzten Termin die Handlung nicht beybringen/ sondern noch vor Verfliessung desselben um Prorogationem bitten würde: so solle ihm/ jedoch unter alsobaldiger Erstattung derer dem Gegentheil durch Vorbeystreichung dieses ersten Termins causirten Unkosten/ der zweyte Termin, mit dem Beding/ verstattet seyn: daß die zu Recht angeführte Verhinde-

hinderung/ welche abzuwenden in der Parthey und des Sachwalters Vermögen nicht gestanden/ gehörig bescheiniget/ oder doch wenigstens da sobald hierzu nicht zu gelangen/ in der fernerweit gesuchten dritten Dilation, so jederzeit peremptorie & præclusive anzusetzen/ mit und nebst denen hierzu angeführten Ursachen demonstriret werde; diese dritte Dilation aber/ oder auch alle fernere Prorogatio Termini peremtorii, wenn sie ad Probandum, ist nach Maasgab des J. R. A. §. 50. nicht anders als cum solennitate legali, daß die angeführte Verhinderung erwiesen/ und das Juramentum Malitiæ præstiret werde/ zu verwilligen und zu ertheilen.

§. 4.

Und gleichwie alle Straffen des Ungehorsams und Præfigirung derer Termine sub Præjudicio, wider die Partheyen nicht zu erkennen/ es wäre denn nach Verordnung Tit. 5. §. 1. dieser Proceß-Ordnung/ die Insinuation der Ladung durch des Frohn-Bothens Pflicht-mässige Relation, oder auch auf andere Art gehörig dargethan/ und des aussenbleibenden Contumacia jederzeit accusiret worden; widrigenfalls und so lange die Ungehorsams-Beschuldigung nicht geschehen/ der aussenbleibende Theil

Wie auf eingebrachte Ungehorsams-Beschuldigung zu erkennen/

durch sein hernach geschehenes Erscheinen oder schrifftliches Einbringen den Ungehorsam jederzeit annoch zu purgiren / admittiret werden / auch im Fall auf die gesuchte Dilationem Termini sogleich nicht Bescheid ergangen / solcher eo ipso pro Collecto, oder für verwilliget zu halten; also sollen alle Advocati und Procuratores bey ihren abgelegten schwehren Pflichten erinnert seyn / sich hierinnen um so weniger zu der Partheyen grossen Kosten und des Processes unverantwortlicher Retardirung unter allerhand leeren und Frucht-losen Vorwand / nachlässig finden / und durch vergeblich- oder interessirtes Prorogations-Gesuch Pflicht-vergessen antreffen zu lassen; als in dergleichen Betrettungs-Fall sie jederzeit von E. E. Gericht nicht nur mit wohlverdienter Bestraffung / und zwar nach aller Schärffe / beleget; sondern auch denen Principalen selbsten die Expensas retardati Processus, samt denen durch solche unverantwortliche Verzögerung causirten Schäden / oder cessirtes Lucrum, zu ersetzen / ohne Ausnahm angehalten werden sollen.

und daß sich die Advocati und Procurat. Retardationis Processus bey Straff zu enthalten.

Tit. VII.

Tit. VII.

Von Exceptionen und der Litis Contestation.

§. 1.

Weilen der Beklagte nach des Klägers angebrachten Klage billig auf seine Exceptiones, so er deren einige hat/ zu gedencken: als mag er unter denenselben seine Exceptiones fori declinatorias nach Verordnung des J. R. A. §. 40. zuförderst allein einbringen/ und daß darüber sogleich erkannt werde/ bitten; dabey aber auch dieses in acht genommen werden solle: daß/ woferne er hernach mit denenselben würde succumbiren/ er alsdenn in die solches Puncts halben aufgewandte Unkosten sowohl/ als auch in eine willkührliche Straffe/ im Fall sothane aufzügliche Einwendungen vorsetzlich und zu muthwilliger Verzöagerung der Sache fürgebracht worden zu seyn erfunden würden; condemniret/ und dieselbe ungesäumt zu erlegen angehalten werden solle. Da er aber keine declinatorischen Einreden hätte/ oder solche allei vorzubringen aus obiger Ursache für gefährlich hielte; derer Dilatoriarum Exceptionum aber unterschiedliche

Wenn und wie die Exceptiones Fori Declinatoriæ,

ingleichen die Dilatoriæ zu opponiren/

zu haben vermeynete/ so solle er nicht minder schuldig und verbunden seyn/ solche alle auf einmahl und zwar sub pœna præclusi vorzubringen/ und selbigen alsobald seine eventual hauptsächliche Handlung oder Litis Contestation, bey Vermeidung derer Expensarum, mit anhängen; wiewohlen vor Erörterung der vorgeschützten dilatorischen Exceptionum nicht geurtheilet werden/ noch pars adversa sich hierauf eher/ als dem Judicato ein Genüge geschehen; einzulassen verbunden seyn solle.

und denenselben Litis Contestatio eventualiter mit anzuhängen?

§. 2.

Wie die Litis Contestatio geschehen solle?

Was aber die Art und Beschaffenheit solcher Kriegs-Befestigung anbelanget/ so solle/ und zwar hierinnen alles nach Anleitung des J. R. A. §. 34. 37. 38. selbige auf des Gegentheils Klage kurtz/ nervose und deutlich/ auch unterschiedlich und klar/ ob/ und worinnen das Factum anderst als vom Kläger vorgebracht/ und wie es sich eigentlich verhalte/ specifice auf jeden Punct mit allen seinen Umständen angezeigt/ geschehen; mithin alle generale/ obscure/ articulirte oder verwirrte Litis Contestation (pure Affirmativam seu Negativam ausgenommen) als z. E. Es könne wohl seyn rc. Beklagter stelle es dahin rc. Lasse es auf seinem Werth

Werth und Unwerth beruhen ꝛc. könne ſich deſſen nicht mehr erinnern ꝛc. ſogleich à Judice rejiciret und Beklagter ſub refuſione Expenſarum zur förmlichern Kriegs-Befeſtigung angehalten / auch der Patronus Cauſæ, nach des Gerichts Ermäſſigung / zur Straffe gezogen werden. Bey welcher Gelegenheit auch zugleich dasjenige insgemein / was ſonſten von denen Straffen der Inficiation in denen Rechten §. 26. J. de Action L. f. ff. de Rei Vind. L. 2. §. 1. ff. ad Leg. Aquil. L. 1. §. 1. 4. ff. Depoſiti. Auth. contra &c. C. de N. N. P. Nov. 18. Cap. 8. gar heylſamlich verordnet / ohne Unterſcheid / ob die Parthey ſelbſt oder deren Sachwalter in Litis Conteſtatione einige Facta negiret / deren er nachgehends überführet wird / ernſtlich in genaue Obacht genommen werden ſolle.

Pœna Inficiationis.

§. 3.

Und ſolcher Litis Conteſtation ſollen zugleich die Exeptiones peremtoriæ, ſoferne der Beklagte deren einige einzuwenden / gleichfalls ſämmtlich und auf einmahl bey obgedachter Straffe der Præcluſion, mit angehängt und vorgebracht werden; es wäre denn / daß ſolche zerſtöhrliche Einreden erſt nach der Kriegs-Befeſti-

Wenn u. wie die Except. Peremtoriæ zu opponiren?

festigung von neuem entstanden / oder ihme zur Wissenschafft gelanget / und er solches eydlich erhärten könnte: da denn ebener massen auch noch hierüber zu erkennen / und ihnen anbey ferner frey zu stellen: ob er solche peremtorias, zumahlen wenn sie Litis ingressum impedientes, und sogleich in continenti aus standhafften Original-Acten und Urkunden / oder des Gegentheils eigenem Bekänntniß zu erweisen und darzuthun; auch vor der Kriegs-Befestigung einwenden und darüber Cognitionem Judicis erwarten wolle oder nicht.

§. 4.

Was auf den sogleich cum Libello angebrachten Beweiß zu verhandeln.

Und soferne nach Anleitung obigen §. 6. Tit. 4. von dem Kläger sogleich bey Production und Anbringung der Klage die Probatoria und zum nöthigen Beweißthum seiner Intention dienliche Documenta eingebracht worden wären; hätte Beklagter auf dieselbe zugleich nicht weniger recognoscendo aut diffitendo so anderer seiner Nothdurfft und Einwendung / mit zu verfahren / auch anbey die Freyheit / die zu Beweisung seiner Exceptionum etwa habende briefliche Urkunden ebenfalls und damit von dem Gegentheil in proximo Termino alsobald darauf gehandelt werden könne / mit beyzulegen und zu produciren.

Tit. VIII.

Tit. VIII.

Von der Caution und Sicherheit zum Rechten/ auch dem Juramento Calumniæ & Malitiæ.

§. 1.

Alldieweilen der Beklagte von seinem Gegentheil / insonderheit wenn solcher ein Fremder/ oder auch hiesiger Jurisdiction zwar unterworffen/ aber nicht angesessen oder begüthert/ Caution und Sicherheit zu fordern berechtiget: Als solle jeder solcher Kläger auf des Beklagten Begehren de prosequenda Lite & Expensis, daß er die angestellte Klage fortsetzen/ und die Unkosten in casum succumbentiæ entrichten wolle/ wie auch de Reconventione, im Fall die Con- & Reconventio wegen Beschaffenheit der Sache nicht Simultaneo Processu ventilirt werden könnte/ auch der Beklagte einige erhebliche Ursachen/ aus deren Fundament er die Reconvention anzustellen vermeyne/ glaubwürdig zu zeigen vermögte/ Caution mit Bürgen oder Pfanden/ oder in Mangel deren eines/ juratoriam, nach der unten im Anhang sub Nro. II. befindlichen Eydes-Formul würcklichen zu lei-

Cautio ab Actore

 sten

sten schuldig seyn. Wie dann ebener Massen auf Begehren des Klägers auch der Beklagte Cautionem de judicio sisti, bey solchen Umständen aber da er de fuga aut de re dissipanda & bonis dilapidandis, suspect wäre/ auch Cautionem judicatum solvi zu præstiren schuldig und gehalten seyn solle.

à Reo an & quando præstanda?

§. 2.

Juramentum Calumniæ generale,

Soferne auch vor oder nach der Litis Contestation auch noch vor geendigter Pro- und Reprobation, der Eyd für Gefährde auf eines oder beyder Theile Begehren/ oder auch ex Officio von dem Richter auferlegt wird; so solle dieser Eyd von denen anwesenden Principalen und/ obwaltenden Umständen nach/ auch deren Anwälden regulariter in eigner Persohn bey Gericht/ nach dem im Anhang sub Nro. III. vorgeschriebenen Formular, ausser denen so das Jus egregiarum personarum zu statten kommet/ abgelegt werden. Wegen derer Abwesenden aber soll es bey des Gerichts Ermässigung stehen/ ob vermittelst einzureichenden Special-Vollmacht/ nach dem Formular sub Nro. IV. die aber zuvor dem Principalen von seinem bestellten Mandatario, um sothane Vollmacht darnach einrichten und verfertigen zu können/ zuzusenden; besagter Man-

datarius ad præstandum hoc juramentum in animam Principalis zu admittiren/ oder ob durch abzulassende Requisitoriales von des Orts Obrigkeit/ unter deren Jurisdiction er sich aufhalte/ solches judicialiter abzunehmen sey.

§. 3.

Es kan auch im jeden special-rechtlichen Begehren/ als bey Deferirung des Juramenti Judicialis, begehrten Edirung derer Documenten/ so andern Fällen/ wo es scheinen will/ daß die Partheyen einander unbillig umzutreiben sich unterstehen/ oder aus Gefährde und böser Meynung Aufzug zu machen/ und die Sache ohne Noth zu verlängern suchen würden; einer oder auch beyden Partheyen und deren Procuratorn/ nach Befinden der Sachen/ der Eyd/ Boßheit zu vermeiden/ Juramentum Malitiæ genannt/ nach der im Anhang befindlichen Formul sub Nro. V. sowohl auf deren Begehren/ als auch von Richterlichen Amts wegen/ wohl auferleget werden. Speciale seu Malitiæ.

§. 4.

Geschehe es aber/ daß sich derer Principalen einer/ es seye der Kläger oder Beklagte/ dieses oder jenes Eydes widersetzen/ und solchen nicht ablegen wollte: so solle/ wenn es der klagende Pœna jurare nolentium.

gende Theil ist / selbiger der Sachen dadurch verlustigt seyn/ und der Beklagte sofort von solcher Klage/ mit Abtrag derer verursachten Kosten und Schäden absolvirt und ledig erkannt werden. Würde sich aber der Beklagte weigern/ dergleichen Eyd zu thun / so soll derselbe anders nicht/ als ob er der Klage geständig wäre/ geachtet / und darauf mit Urthel und Recht schuldig gesprochen und condemnirt / die Advocaten und Procuratores aber arbitrarie gestraffet werden.

Tit. IX.

Von der Reconvention oder Widerklage.

§. 1.

Die Wider-Klag kan mit der Antwort auf die Klag zugleich/

Wenn Sachen und Strittigkeiten vorfallen / derentwegen der Beklagte Gegen-Ansprüche und Forderungen an den Kläger/ er sey gleich ein Einheimischer oder Fremder / zu machen hat / mag er solchen vor eben dem Richter in das Wider-Recht nehmen/ und seine Reconventions-Klage sofort in dem ersten Termin entweder gleich vor oder in continenti mit der Kriegs-Befestigung

gung anbringen / welche sodann mit und neben der Haupt-Klage simultaneo Processu verhandelt / und mit endlicher Urthel zugleich; soferne solche aber allererst nach geschehener Litis Contestatione ex intervallo, doch ante Conclusionem in Causa angestellet wird / so soll zwar der Vorkläger vor eben dem Richter zu antworten angehalten / gleichwohl die Convention in ihrem Lauff dadurch nicht gehindert / sondern jede für sich allein abgehandelt und decidiret werden.

oder ex intervallo angestellt und erörtert werden.

§. 2.

Und solche Wider-Klage / gleichwie sie in allen Civil-Sachen / es mögen dieselben an einander hangen / aus einander fliessen / oder sonst mit der Conventions-Sache eine Verwandniß haben / oder nicht / statt findet: Also solle selbiges doch dadurch seinen nothwendigen Abfall leiden / wenn entweder die Reconventions-Sache dermassen privilegiret / daß der Judex Conventionis darüber gar nicht cognosciren kan; oder aber / wenn die Klage summarisch / privilegiata und liquid, die Wider-Klage aber ordinaria, illiquida und grosser Weitläufftigkeit noch unterworffen; ingleichen wenn vor Endigung der Convention noch nicht gewiß abzunehmen / ob die Reconvention gegründet sey /

Wenn solche statt oder nicht statt finde.

 oder

oder nicht. Z. E. Es wollte Kläger dem Beklagten aufbürden/ er hätte ihn in diesem oder jenem Negotio defraudirt / oder usurariam pravitatem an ihme ausgeübet/ und der Beklagte wollte deswegen ex capite Injuriarum eine Reconvention anstellen / so bleibet solches nothwendig/ bis zur Endigung der Convention, ausgestellt.

§. 3.

In Reconventione idem Processus obtinet qui in Conventione.

Gleichwie es aber in causis connexis & non separatis in des Beklagten Willkühr und Belieben stehet / ob er solches durch eine anzustellende Reconvention ausführen / oder aber per modum Exceptionis vor- und anbringen wolle: Also hat hingegen im erstern Fall der Widerbeklagte eben dasjenige Recht / welches sonst einem Beklagten zustehet/ und kan selbiger mithin nicht nur seine Exceptiones dilatorias & peremtorias simul cum Litis Contestatione opponiren / anbey auch nach dem §. 1. Tit. præced. de Expensis & judicatum solvi von dem Wider-Kläger Caution fordern; gleich denn überhaupt beyde Partheyen sich in allen Vorbringen / nach bereits vorgeschriebener Maasse/ verhalten/ und in puncto Reconventionis ihre Nothdurfft und Sätze wie in Conventio-

ventione den gantzen Proceſs durch / abzuhandeln ſchuldig ſeyn ſollen; wobey jedoch dem Judici frey ſtehet / falls in einer / es ſey die Vor- oder Nach-Klage / zum Urthel geſchloſſen werden könnte / die andere aber annoch auf dem Beweiß ſo weiterer Handlung beruhte; in ſolch erſterer zu ſprechen / und ſie durch die andere annoch zum Schluß nicht gebrachte / ohne Urſach nicht aufzuhalten.

Tit. X.

Von der Litis Denunciation, Nominatione Autoris, Interventione & Reaſſumtione Proceſſus.

§. 1.

Nachdeme ſichs gar öffters füget / daß einer derjenigen Sache wegen / ſo er erkaufft oder ſonſten an ſich gebracht / rechtlich belanget wird / und derohalben ſeinem Autori den Krieg Rechtens anzukünden bitten muß: So ſolle es mit der Litis Denunciation alſo gehalten werden / daß ſelbige in Fällen / da ſie ſtatt findet / entweder vor oder alſobald nach der Litis Conteſtation beſchehe / und der Litis Denunciat auf Begehren des Be-

Wenn und wie die Litis Denunciatio geſchehen ſoll?

Beklagten und Litis Denuncianten zu dem nächst-folgenden Termin nebst Communication oder Abschrifft alles dessen / so bishero in der Sache vorgegangen / mit vorgeladen werde. Da nun der Denunciat in Termino erscheinet / und ihm als Assistent die Sache auszuführen beystehet / wird doch dieser hierdurch nicht ex Lite gelassen / sondern es müssen beyde und zwar jederzeit in einer und nicht zweyen verschiedenen Schrifften / die Sache in dem Stand / wie sie ist / zugleich continuiren und ausführen; wie denn auch darauf wider beyde zugleich zu urtheln / und sothanes Urthel zu exequiren. Wenn aber der citirte Denunciat zurück bleibet / ist der Kläger keineswegs verbunden / sich dadurch aufhalten zu lassen / sondern der Denunciant schuldig / in der Sache gebührend fortzufahren / und gleichwohl Krafft geschehener Denunciation, seinen Regreß, Innhalts bekannten Rechtens / demnächst zu suchen.

§. 2.

Von der Nominatione Auctoris.

Da aber der Beklagte vor der Litis Contestation und Einwendung einiger Exception, dasjenige / warum er ex actione reali in Anspruch genommen worden / nicht für sich / sondern für einen andern besitzet / so mag er sofort gleich denjenigen /

denjenigen / welchem die geklagte Sach zugehöret / nominiren und angeben / da er alsdenn in solchem Fall ex lite zu lassen / und die Sache wider den Laudatum, als den rechten Herrn / auszuführen; doch muß solches / wie gemeldet / vor all anderer Handlung / soferne es den Effectum transferendi Judicii erreichen solle / geschehen. Würde aber solcher Nominatus, daß ihme die geklagte Sache zugehöre / negiren / ist der Nominans zu deren Restitution, ohne fernern Anstand / zu condemniren; auch da er hierunter gefährlicher Weise gehandelt / hierüber nebst Erstattung der Unkosten / noch willkührlich zu bestraffen.

§. 3.

Und weilen sich gar öffters begiebet / daß ein Tertius bey einer Sache interessiret / und dahero für nöthig achtet / zu Erhaltung seines Rechtes / eine Intervention anzustellen: So ist selbiger / er wolle gleich Klägern oder Beklagten assistiren / und den Procesz in dem Stand / wie er ihn findet / annehmen / schuldig und gehalten / sein Interesse summarischer Weise in continenti zu bescheinigen; da sodann solche Interventio accessoria, in soferne dieselbe / denen Rechten nach zulässig / demjenigen Theil / wider Interventio

welchen sie gerichtet/ ad excipiendum communiciret/ und sodann weiter verfahren werden solle.

§. 4.

Findet in prima & Appellationis Instantia statt.

Es solle auch dergleichen Intervention nicht allein in ersterer sondern auch in zweyter und Appellations-Instanz, sie seye gleich accessoria oder principalis, sowohl ante als post Litis Contestationem, ja wenn die Sach geschlossen und die Partheyen würcklich submittiret/ nicht minder nach publicirten Urthel/ in ipsa Executione, statt finden; es wäre denn/ daß der Intervenient mit Fleiß bis zur Execution stille gesessen/ und den Proceß bereits vorher gewust/ oder das Urthel schon würcklich vollstrecket worden/ da dann derselbe mit seiner Intervention billig ab- und zu Anstellung einer besonderen Klage anzuweisen.

§. 5.

Bey ereigneten Verdacht aber ist sowohl in principali als accessoria der Intervenient mit dem Juramento Malitiæ zu belegen.

Sollte aber die Interventio Principalis gegen beyde Partheyen gemeynt seyn/ so stehet dem Intervenienten bevor/ sein Recht völlig/ opponendo Exceptiones dilatorias & peremtorias, probando, und so ferner in rechtlicher Ordnung usque ad Conclusionem gegen beyde Theile zu verfechten ꝛc. doch daß bey allen der-

gleichen Interventionen/ sie seyen gleich Principales oder Accessoriæ, genau darauf zu sehen/ daß soferne sich einiger Verdacht ereignete/ ob wollte durch selbige ein und andere Gefährde gesuchet/ oder etwa per Collusionem zu eines und des andern Theils Hinderung nur vergebliche Protelationes Litis veranlasset werden; sodenn in solchen Fall auch ex Officio von dem Intervenienten das Juramentum Malitiæ exigiret/ und er vor dessen würcklicher Præstation hierinnen weiter nicht gehöret/ wohl aber nach Befinden bestraffet werden solle.

§. 6.

Weilen auch jeder bey Ausstellung seiner Vollmacht/ nach Maaßgab des J. R. A. §. 99. Weitläufftigkeit zu vermeiden/ die Clausulam heredum mit einzurücken verbunden ist; so bedarff es zwar hierinnen wegen der Litis Reassumtion qua punctum Necessitatis keiner weitern Verordnung. Weilen aber qua punctum Voluntatis, und ob auch insonderheit des Klägers Erben litem continuiren/ oder aber/ zumahl wann es der Gegentheil kan geschehen lassen/ mit Erstattung derer von dem Defuncto verursachten Unkosten/ lieber abstiniren und sich davon loß machen wollen/ die Sache noch un- Reassumtio Litis.

gewiß; anbey auch/ wenn ein oder der andere Theil/ welcher seine Sache selber geführet/ währenden Processes mit Tod abgienge/ oder sein Recht einem andern cedirt/ mancherley Zweiffel unterworffen; so solle zwar ohne formale Reassumtion entweder ipso facto, nemlich durch Anhaltung um neue Citation, Ausstellung einer Vollmacht/ Contumacirung des Gegentheils/ so andere Fortsetzung des Processes/ lis pro reassumta gehalten/ in deren Entstehung aber die Erben gehalten seyn/ eine kurtze Erklärung de Reassumtione Litis & Continuatione Processus, ad Acta zu thun; oder falls sie hierinnen säumig erfunden würden/ ihnen bey der nächsten Citation solche Reassumtio injungiret/ und da sie nicht pariren/ Lis sodann pro reassumta geachtet und erkannt werden.

Tit. XI.

Von der Replic, Duplic. und Beschluß der Sachen.

§. 1.

Replic, In soferne der Beklagte/ wie oben Tit. 7. verordnet/ auf die Klage geantwortet/ so stehet dem Kläger und resp. Beklagten frey/ sogleich mündlichen Replicando

do & resp. Duplicando in una Audientia zu verfahren / und die Sache zur schleunigen Endschafft zu bringen. Da solches aber nicht geschehe / so solle dem Kläger in summarisch- und geringschätzigen Sachen / zu Beybringung der Replic, nach obiger Verordnung Tit. 6. §. 2. Terminus ad proximam; in causis ordinariis und schrifftlichen Handlungen aber zur Producirung derselben und Ableinung der vorgeschützten Exceptionen / auch zur Recognition der gegentheiligen Documenten / und Einreichung seiner Probatorialen (wenn solches nicht schon mit und bey dem Klag-Libell geschehen) Terminus Ordinarius von 10. Tagen / es erforderten denn der Sachen Beschaffenheit etwas mehrers Zeit / angesetzet werden.

§. 2.

Diese Replic, worinnen ex parte Actoris zugleich in der Sache geschlossen werden muß / solle dem Beklagten hinwiederum communiciret / und ihme sub eadem Distinctione gleichmässige Termine ad Duplicandum, Recognoscendum & Reprobandum (wenn es nicht bereits bey denen Exceptionalien geschehen) wie auch ad submittendum, gegönnet werden; doch sollen in diesen beyden letzten Sätzen sich Duplic, wie sie beschaffen seyn solle?

 die

die Partheyen aller Neuerungen enthalten/ widrigenfalls und da sie sich doch einige Nova darinnen beyzubringen unterstehen würden/ selbige sogleich verworffen/ oder doch wenigstens Judicando hierauf nicht im mindesten reflectiret werden. Und im Fall sie auch in denenselben weder münd- noch schrifftlich zum Urthel beschlüssen würden / solle sich E. E. Gericht hierdurch à Cognitione im mindesten nicht abhalten/ sondern vielmehr in contumaciam und von Amts wegen/ vel ex una, vel ex utraque parte, die Sache für beschlossen annehmen/ und förderlich Bescheid ergehen lassen.

Conclusio in Causa.

§. 3.

Ultra Duplicas ist regulariter nicht zu verfahren.

Und obschon denen Partheyen frey stehet/ sofort nach geschehener Litis Contestation, ohne benöthigte Replic und Duplic, zur Erspahrung der Zeit und Unkosten/ ad sententiam zu submittiren; so sollen ihnen doch auch regulariter weder in denen Dilatoriis noch Peremtoriis ultra Duplicas keine weitere Handlungen verstattet werden; es wäre dann/ daß das Officium Judicis, als deme es jederzeit frey bleibet/ befindenden Dingen und Umständen nach/ auch post Conclusionem in causa, veniam Triplicandi und resp. Quadruplicandi zu verwilli-

willigen solches für nöthig erachten würde; doch daß bey solcher weiterer Handlung & rescissione Conclusionis, zumahlen wann es ad Instantiam Partis geschiehet oder verursachet wird / der Gegentheil / insonderheit wo einiger Verdacht mit unterliesse / zuförderst die endliche Erhärtung: daß Impetrant solch neue Beweisung und ferners Einbringen nicht gefährlich oder verzüglicher Weise begehret oder zurück gehalten / auch davon eher und ante Conclusionem keine Wissenschafft gehabt / zu begehren allerdings / wie unten Tit. seq. §. 5. des mehrern zu befinden / solle berechtiget seyn. Rescissio Conclusionis.

Tit. XI.

Von Beweiß und Gegen-Beweiß durch Zeugen oder briefliche Urkunden.

§. 1.

Wenn nun also nach geschehener Litis Contestation ein Theil dem andern etwas nicht geständig / mithin des Beweises und Gegen-Beweises bedürfftig; solches aber auf mancherley Art und Wei- Wenn / u. wie der Beweiß u. Gegen-Beweiß beydes ab Actore & Reo beyzubringen?

Weise/ entweder durch des Gegentheils eigne Geständnüß/ durch Zeugen/ briefliche Urkunden/ Eydes-Leistung/ ja auch durch Augenschein und Rechnung/ wie in folgenden Tituln ausführlicher disponiret/ geschehen kan; so stehet zwar einem jeden frey/ nach Gestalt der Sachen ein oder den andern Weeg zu erwehlen; doch solle solches zu Abschneidung aller unnöthigdenen Partheyen höchst-beschwehrlicher Weitläufftigkeit auch Verhütung mehrers auflauffender Unkosten/ nach ausdrücklicher Verordnung des J. R. A. §. 35. 39. 45. seq. von Seiten des Klägers/ sogleich bey Einbringung der Klage/ oder längstens mit und neben denen Replicis, von Seiten des Beklagten aber entweder bey Einreichung seiner Exceptionum, oder längstens derer Duplicarum, gewiß und unfehlbar sub pœna Præclusionis geschehen/ widrigenfalls keinem Theil fernerer Beweiß mehr gestattet werden; es wäre denn aus beweglichen tapffern Ursachen durch Richterliche Erkänntniß/ massen demselben auch hierinn das Arbitrium in alle Weege frey und unbenommen bleibt/ solches zuvor zugelassen/ oder es hätten sich erst nachgehends solche Nova hervor gethan/ darauf die Partheyen propter justam ignorantiam, als ad incognita nicht articuliren/

ren / oder mit dem Beweiß verfahren können/ da sie dann noch billich zu admittiren.

§. 2.

Und gleichwie zu möglichster Abkürtzung der Processe bereits oben Tit. 4. §. 4. der vorhin in mehr Weeg mißbrauchte modus zu articuliren und ad Articulos zu respondiren / gäntzlichen cassirt und aufgehoben worden: So solle doch nach Anweisung des J. R. A. §. 49. einer jeden Parthey / dem Beklagten wie dem Kläger / wenn der Sachen Eigenschafft und Nothdurfft es erfordert / frey stehen; etliche kurtze Prob- & Reprobatorial- Articul, ohne Uberfluß oder Weitläufftigkeit / aus der Substanz des Klag-Libells oder resp. Exceptions-Schrifft zu ziehen / und cum Denominatione Testium, insonderheit dererselben Vor- und Zunahmen / & Directorio zugleich zu übergeben / wovon jeder Articul nur einen Umstand der Geschichte begreiffen / die Parentheses aber / als welche den Verstand des Articuls öffters verdunckeln / ausgelassen werden sollen; damit einfältige Leuthe / so darüber abzuhören / nicht irre gemacht / sondern den rechten Verstand wohl einnehmen / und darauf klare und verständige Antwort geben können.

Articuli Prob- & Reprobatoriales.

Denominatio Testium cum Directorio.

§. 3.

Irrelevanter Beweiß ist nicht zu admittiren.

Es soll auch sowohl insgemein ad probandum nichts zugelassen / oder von der Parthey zu probiren unternommen werden / was impertinent, unnothwendig / und worüber die Partheyen in Facto nicht discrepiren und strittig sind: Als insonderheit was die Dilationes probandi, deren beyde streitende Partheyen respectivè sich zu gebrauchen benöthigt seyn möchten / antrifft; nach heylsamer Verordnung des J. R. A. §. 50. auf Verfliessung des erstern Termini Probatorii oder ersten Dilation, die zweyte Dilation nicht anders / als cum causæ cognitione und umständlicher glaublicher Anzeige angewendeten genugsamen Fleisses und vorgefallener Verhinderung; die dritte aber / wie oben Tit. 6. §. 3. schon verordnet worden / nicht anders als mit denen Requisitis und Solennitäten derer Gemeinen Rechten / ausser deme aber keine fernere Prorogationes weder zu Denominirung anderer und mehrerer Zeugen / es wären dann die vorhin denominirte Zeugen vor dem Examine gestorben / und also in locum demortuorum andere zu benennen / noch zu Producirung Articulorum Additionalium verwilliget werden; Es würde dann vermittelst des Beneficii Restitutionis in integrum auch

Dilationes probandi.

auch wohl nach eingezogenem Examine, doch ante Publicationem Attestationum, ein anders erhalten / bey welcher Beschaffenheit dann erst ermeldte Solennität in Præstirung des unten befindlichen Juraments sub Formula Nro. VI. bestehet.

§. 4.

Da aber die Partheyen nach dem præc. §. 1. ihren Beweiß mit Documenten und brieflichen Urkunden dargethan / und der Gegentheil in Conformität dessen / was oben Tit. 11. §. 1. & 2. verordnet / in proximo Termino solche an Schrifften und Sigeln weder recognosciret noch diffitiret / so solle in solchen Fällen ihme solches von Gericht sub pœna Instrumentorum in contumaciam pro recognitis habendorum injungiret / und sonsten in Sachen denen Rechten nach ex Officio verfahren / auch sodann dem Producenten auf Begehren die Originalia, gegen Zurückbehaltung auscultirter Copeyen bey denen Actis, zugestellet werden. Im Fall aber Productus einwenden möchte / daß ihme Hand und Siegel unbekannt wäre / und solches Jurato nach dem im Anhang sub Nro. VII. befindlichen Formular erhärten / wäre solches zwar für eine hinlängliche Diffession

Beweiß durch briefliche Urkunden.

Recognitio aut Diffessio Instrumentorum

zu achten; doch ist der Producent eben nicht schuldig/ es auf solche endliche Diffession ankommen zu lassen/ sondern es stehet ihm frey/ ob er an deren Statt solch Document durch Zeugen/ die bey Subscription desselben mit gegenwärtig gewesen/ oder daß der Product zu solchem Document sich bekannt habe/ von ihme selbst gehöret/ recognosciren/ oder per comparationem literarum mittelst kundbarer Schreiberey Erfahrnen behaupten wolle. In welch- erstern Fall etliche wenige Articul, so nicht auf die Contenta der Urkunden/ sondern allein auf deren Hand und Siegel gerichtet/ neben derer Zeugen Nahmen zu übergeben/ und dem Gegentheil nothdürfftige Interrogatoria hierauf zu stellen/ frey und bevor bleibet.

§. 5.

Fit salvis Exceptionibus.

Bey allen Documentis aber/ die ohnehin in keiner andern als Teutsch- oder Lateinischer Sprache anzunehmen/ widrigenfalls sie durch einen per Formulam sub Nro. VIII. beschwohrnen Dollmetscher in selbige zu übersetzen; sie seyen gleich recognosciret/ oder in contumaciam pro recognitis angenommen worden/ solle solches anders nicht: als salvis Exceptionibus in causa ipsa verstanden werden/ obgleich die-

dieses von Producten / oder in dem Bescheid nicht ausdrücklich bedungen worden; und wie hiernächst elapso termino probatorio, und also noch vielweniger post conclusionem in causa, keine Documenta mehr anzunehmen; also solle doch solches bey denen Documentis noviter repertis dergestalt einen Abfall leiden: daß auch selbige annoch / præstito tamen prius Juramento sub Formula Nro. IX. zu produciren erlaubt seyn; jedoch bleiben diejenigen / so denen Rechten nach des beneficii Restitutionis in integrum zu geniessen haben / wenn sonst kein widriger Verdacht / daß hierunter dolose und zur Verzögerung der Sache gehandelt worden / sich darbey hervor thut / mit solchem Eyde billig verschonet.

Documenta noviter reperta wie sie zu admittiren?

§. 6.

Soferne auch eine Parthey angeführet: daß bey seinem Gegentheil Documenta Communia, wofür nicht allein diejenigen / so dem andern ratione Proprietatis oder Usus mit gehören / sondern auch daran derselbe sonst eines gewissen Interesse halber Anspruch hat / zu achten / sich befänden; und deswegen begehret: solche zu ediren und vorzulegen / so solle derselbige diese und auch andere / zu deren Edition er denen

Editio Documentorum communium.

Rechten nach in gewissen Fällen verbunden/ quoad passus concernentes vorzulegen/ indistincte gehalten; oder im Fall Vorgebens: daß er solche nicht habe/ bey genugsamer wider ihn militirenden Vermuthung den Editions-Eyd secundum Formulam Nro. XIIX. zu leisten verbunden/ von seinem Gegentheil aber sodann den Eyd vor Gefährde zu fordern/ oder sein Gewissen mit Beweiß zu vertreten nicht/ wohl aber in dem Fall/ da ihme sothanes Juramentum Editionis von seinem Contrapart deferiret worden/ vorersagten Eyd für Gefährde demselben zu deferiren/ befugt seyn. Im Fall aber keines von beyden erfolgt/ sollen/ wenn von denen geforderten Documenten Copien bey denen Productis zu befinden/ selbige pro Editis & Recognitis, da aber dergleichen Abschrifften nicht vorhanden/ der Punct und Articul, zu dessen Bestärckung die Edition gesucht wird/ für eingeräumt gehalten werden.

§. 7.

Wie es zu halten/ wenn die Editio nicht erfolgen können/ oder dergleichen von einem Tertio erfordert wird?

Wie denn nicht weniger/ und da der andere endlich erhalten haben würde/ daß er die verlangte Instrumenta oder Briefschafften nicht habe; dannoch dem die Edition begehrenden Theil frey stehet: ehe und bevor ad senten-

tentiam geschritten wird/ seine Intention auf andere Art/ so er kan/ zu erweisen. Dahero solle auch der Tertius, wenn von ihme die Herausgab und Darlegung derer Documenten gesuchet würde/ und gleichergestalten sattsame Vermuthung wider ihn vorhanden; auf des Producenten Bitten/ unter Præfigirung eines kurtzen Termins/ durch Requisitoriales oder resp. Compulsoriales hierzu angehalten werden; gestalten dann derselbe hierauf in dem angesetzten Termino selbige zu ediren/ oder nach Maaßgab §. 1. præced. zu schwöhren schuldig; daferne er aber ohne erheblich hinlängliche Ursachen sich dessen weigerte/ so solle er sodann um 6. oder mehr Rthlr. pro arbitrio Judicis bestraffet, und sogleich arctiores compulsoriales, biß er gebührende Parition leistet/ wider ihn erkennet werden.

§. 8.

Admissio Positionum sub Juramento Dandorum & Respondendorum.

Doch so mag gleichwohl bey allem diesen noch vor der Beweisung/ um dieselbe etwa dadurch abzulehnen/ und den Gegentheil desto schleuniger zur Geständniß zu bringen; jeder Parthey/ sowohl dem Kläger als Beklagten/ frey stehen: seine Klage oder Exceptiones in gewisse Articul, so Positiones genennet werden/

den/ zu bringen; sich zu dem Juramento Dandorum zu erbiethen/ und selbige längstens cum Replicis aut Duplicis zu übergeben. Worauf sodann der Gegentheil in proximo Termino, vermittelst des Juramenti Respondendorum, durch das Wort: Wahr oder Nicht wahr / soviel ihr eigen Geschicht betrifft / soviel aber frembde Geschicht belanget/ durch das Wort: Glaube wahr oder nicht wahr zu seyn/ ohne allen Anhang pure & simpliciter vermög J. R. A. §. 41. & 49. auf jede Position insonderheit seine Antwort/ in so ferne solche nicht irresponsales, sondern allein aus dem Klag-Libell oder Exception und der Sachen Substanz und Haupt-Wesen perspicue & specifice genommen/ zu erstatten; und sodann beyde der Ponent und Ponat in dem zunächst à Judice angesetzten Termin solches Juram. Dandorum & Respond. nach denen in Append. sub Nro. X. & XI. befindlichen Formulis zugleich abzulegen schuldig; widrigenfalls und da Ponent solchen Eyd abzulegen sich weigern sollte / er seiner Klage verlustigt / Ponat aber bey Recusirung dessen/ oder verweigernder lauterer und richtiger Antwort auf dieselben / pro confesso geachtet / und der Gegentheil zu keiner fernern/ in erfolgter richtiger Antwort und Ver-

Pœna jurare nolentium.

Verneinungs-Fall aber / sodann den ordentlichen Beweiß vor die Hand zu nehmen / gehalten seyn solle.

Tit. XIII.

Von Interrogatoriis und Abhörung derer Zeugen.

§. 1.

Soferne nun der Zeugen-Führer nach dem 2ten §. Tit. præc. Beweiß- oder Gegen-Beweiß-Articuln übergeben / und die Zeugen darüber zu verhören gebethen: So ist dem Producten zwar zugelassen / sowohl Generalia und Præliminaria ad Causam, als auch Special-Interrogatoria in proximo Termino einzureichen; doch daß er darinnen nichts anders / als was zur Sache dienlich / zu bringen sich befleisse / auch sonderlich nach Verordnung des J. R. A. §. 53. keine Interrogatoria criminosa & quæ turpitudinem respondentis continent, bey Straffe der Ermässigung und schleuniger Rejection derselben / mit einmenge / oder gar ein und andere unziemliche Expressiones ad terrendum Testem mit anhänge;

Wenn die Interrogatoria tam generalia quam specialia zu übergeben?

wie wegen derer unzuläßlichen zu verfahren?

wohl aber solche klar und perspicue mit Enthaltung der Ursache: warum Zeug etwas bejahe und wahr zu seyn aussage; keineswegs aber obscure, captiose und impertinenter, oder quæ sunt Juris, formire; anbey ihme auch zu verstatten/ Judicem zu ersuchen/ bey denen Puncten und Umständen/ darinnen Cardo rei beruhe/ die Zeugen ihres geleisteten Eydes nochmahlen nachdrücklich zu erinnern/ und die Wahrheit wohl zu untersuchen. Im Fall aber keine Frag-Stücke übergeben werden / sollen nichts destoweniger à Judice einige ex Officio, wo es nöthig/ abgefaßt/ und die Wahrheit hierdurch recht deutlich an den Tag gebracht werden.

§. 2.

Vorladung und Abhörung derer Zeugen.

Wenn denn nun solche Interrogatoria auf die Beweiß- oder Gegen-Beweiß-Articuln von beyden Theilen übergeben worden / allsonsten und wenn der Productus ohne erhebliche Entschuldigung und suchende Prorogation solche nicht beybrächte / er damit zu præcludiren/ und mit dem Examine Contumaciam zu verfahren; sollen sowohl beyde Partheyen als auch die denominirte Zeugen auf einen gewissen Termin vor Gericht beschieden/ und alsdenn diese letztere in Gegenwart derer Partheyen oder ihrer

rer Anwälde / in soferne sie dabey seyn wollen (sintemahlen solche Citatio nicht arctatoria sondern nur monitoria) den unten sub Nro. XII. befindlichen Zeugen-Eyd / auf vorhergehende Meineyds-Verwarnung / ablegen; auch dessen / ohne beyder Partheyen Bewilligung / nicht erlassen werden / und da auch solches geschehen / oder ihre Aussage zweifelhafftig ausgefallen / oder wohl gar verlohren gegangen; sollen sie auf Ansuchen der Partheyen wiederum von neuen auf vorerwehnte Weise eydlich examiniret / und die wahrhaffte Meinung von ihnen erforschet werden.

§. 3.

Exceptiones contra Personas aut dicta Testium wenn u. wie sie vorzubringen?

Was aber die Impugnationes und Exceptiones contra personas Testium betrifft: sollen solche dem Producten nach der Verhör und Zeugniß Publication einzubringen reserviret / das Examen aber dadurch nicht aufgehalten werden; es wären denn dieselben von sonderbarer Erheblichkeit. Auf welchem Fall zwar mit Beendig- und Abhörung derer übrigen Gezeugen verfahren / mit denenjenigen aber / wider welche excipiret worden / in Ruhe gestanden / und zuförderst über solche Impugnationes erkannt / es auch auf gleiche Weise gehalten werden solle: In soferne ein oder anderer Zeug aus

fürgewandten trifftigen Ursachen (allsonsten sie durch die in denen Rechten vorgeschriebene Zwangs-Mittel ernstlich hierzu anzuhalten) Zeugniß zu geben sich weigerte / und solches zur Richterlichen Cognition stellte; denn auch in diesem Fall die übrigen Zeugen abzuhören / mit Publication des Rotuli aber so lang / bis dieser Incident-Punct erörtert / inne zu halten; es wollte denn der Producent die in Streit gezogene und sich weigernde Persohn von selbsten fallen / und mit der Publication / ohne ferneren Aufenthalt / verfahren lassen.

§. 4.

Wie mit Abhörung derer Zeugen zu verfahren?

Die ernannten Zeugen selbst aber / und zwar jeder dererselben allein ohne Beyseyn des andern / sollen regulariter in loco Judicii durch die beyden Gerichtlichen Commissarios, so nebst dem Actuario zur Zeugen-Verhör verordnet / vernommen; deren Depositiones mit eben denjenigen Worten / so sie sich bedienet / umständlich niedergeschrieben / sodann jeden derselben nach geendigten Examine seine Aussage wiederum von Wort zu Wort vorgelesen / so er etwas darbey zu erinnern oder zu ändern / in seinem Beyseyn ebenfalls sogleich niedergeschrieben / und sie sodann / nach imponirten Silentio, wie sie es be-

beschwohren/ dimittiret; der Rotulus Testium aber nach Maaßgab des J. R. A. §. 52. dergestalt abgefaßt werden: daß nach einem jeden Beweiß-Articul aller und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung und sogleich auch auf die darauf gerichtete Interrogatoria specialia, subnectiret/ und wann also dem ersten Articul und sodann auch dessen Interrogatoriis, aller und jeder Zeugen Aussage nachgesetzet worden/ folgends der andere Articul wiederum vor/ und abermahls demselben und dessen Interrogatoriis aller und jeder Zeugen Depositiones wörtlich und ordentlich untergesetzt/ auch in solcher Ordnung durch alle Articul und Interrogatoria, damit der Richter aller Zeugen Aussage auf einen jeden Articul und darüber gestellte Frag-Stücke uno intuitu sogleich unter Augen haben/ um des sonst nothwendig vielfältigen Auffsuchens oder mühsamen Extrahirens überhoben bleiben möge/ verfahren; sodann solcher Rotulus alsobalden von denen beyden Commissariis mit ihrem Insigel verpetschiret/ und sodann bis zur decretirten Eröffnung in Pleno, verschlossener bey denen Actis aufbehalten werden solle.

und der Rotulus Testium einzurichten?

§. 5.

Würde auch der vorgeschützte Zeuge eine sol-

Wie es mit denen der Ein-

heimischen Sprache unkündigen

che Sprache reden/ deren die Examinatores nicht kundig / mögen sie sich eines nach der im Anhang sub Nro. VIII. befindlichen Formul, beeydigten Dollmetschers gebrauchen / und aus dessen Munde des Zeugen Aussage verzeichnen.

oder fremder Jurisdiction unterworffnen Zeugen zu halten?

Wann aber über dieses Zeugen angegeben werden/ so hiesiger Obrigkeit und Jurisdiction nicht unterworffen/ es wäre dann/ daß sie sich selbsten freywillig stellten; solle der Zeugenführer um Compass- oder Ersuch-Briefe an deren Herrschafften nebst Vermelden: ob Producent ad audiend. & vidend. jurare testes darbey erscheinen wolle oder nicht? welches auch Product sogleich zu observiren/ und sich deswegen ad Protocollum zu erklären; bey Gericht anhalten/ die ihme auch zu Beförderung des Rechtens mitzutheilen/ und die Articuli Probatoriales sammt denen Interrogatoriis, dem Judici Requisito zu überschicken/ oder selbst zu verführen behändigt/ auch zu dem Ende und behöriger Beybringung solcher ausländischer Kundschafft/ auf seine Unkosten ein gewisser Terminus zu præfigiren/ und sodann bedörffenden Falls nach Beschaffenheit der Umstände/ sowohl denen Principalen als deren Sachwaltern das Juramentum Malitiæ, daß solche ausländische oder weit entsessene Zeugen nicht zum Verschleiff- und Verzögerung der

Sa-

Sache angegeben worden/ zu imponiren/ auch da sie solches zu præstiren sich verweigerten/ um etliche Rthlr. so anderst zu bestraffen; Wie hingegen Producent bey solchen und auch einheimischen Zeugen/ die ihnen hierdurch etwa verursachte Versäumniß/ Reiß- und Zehrungs-Kosten nach des Gerichts Ermässigung/ sogleich gut zu thun und abzuführen/ oder widrigenfalls eben soviel auch zur Straffe dem Gericht zu erlegen.

Tit. XIV.

Von dem Gezeugniß ad perpetuam rei memoriam.

§. 1.

Obschon der Beweiß regulariter allererst post Litis Contestationem vorgenommen zu werden pfleget/ so lassen doch die Rechte in gewissen Fällen Testimonium ad perpetuam Rei memoriam zu; so auch deswegen/ weilen es von denen sonst gewöhnlichen Rechts-Regeln abgehet/ Probatio anomala seu extraordinaria genennet wird/ und dessen sich sowohl bey dem Judice Causæ Principalis der Kläger als Beklagter/ wann

Die Probatio ad perpetuam rei memoriam wird dem Kläger nur in gewissen Fällen/

wann er sonst an dem nöthigen Beweiß oder Gegen-Beweiß periclitiren möchte/ bedienen kan; jedoch mit diesem Unterschied: Daß dem Kläger solches ante Litis Contestationem anderer Gestalt nicht zu verstatten/ er habe dann erhebliche/ trifftige Ursachen anzuführen/ und solche erforderlichen Falls zu bescheinigen; als wann z. E. Gefahr vorhanden/ daß die Zeugen ehe und bevor der Process bis zum ordentlichen Beweiß gelangen könnte/ mit Tod abgehen möchten/ oder wegen hohen Alters/ behaffteter Kranckheit/ besorglichen Gefahr im Reisen/ oder daß sie gar weg und an einen andern Ort zu ziehen Willens; auch wann er sonst seine Klage anzustellen ohnvermeidlichen verhindert würde.

§. 2.

dem Beklagten aber ohne Unterscheid ante litem motam verstattet.

Dagegen der Beklagte ohne Unterschied ante Litem Contestatam imo etiam motam, und da er sich etwa in Zukunfft einer Klage zu besorgen; sich dieses Beweises zu gebrauchen/ wann ihme nur eine erhebliche Exception/ damit er sich von der künfftig zu erwartenden Klage entbrechen möge/ zustehet; post Litis Contestationem aber wird ihme so wenig als dem Kläger solch Zeugniß weiter vergönnet; er habe dann hierzu die bewegende Ursachen/ um derentwillen

willen es / wie im vorhergehenden §pho gemeldet / auch dem Kläger nachgelassen ist.

§. 3.

Mit der Zeugen Verhör selbsten aber ist / wie bey andern Zeugschafften / oben vermeldter Massen / in allen zu verfahren; mithin die Beweiß-Articul dem Gegentheil zu communiciren / und selbiger ad videndum jurare testes & danda interrogatoria auf einen bestimmten Termin gebührend zu citiren / die Zeugschafft in einen Rotulum zu bringen / und sodann selbiger finito Examine zu verschliessen / auch bis zu seiner Zeit in Gerichtliche Verwahrung zu nehmen; und soferne im Nothfall mit dem Examine dergestalten schleunig zu verfahren wäre / daß der Gegentheil hierzu nicht könnte citiret werden / sind in solchen casu von dem Gericht ex Officio einige nöthige Interrogatoria abzufassen / und die Zeugen hierüber nicht minder als über die Articul zu vernehmen.

Wie mit selbiger zu verfahren /

§. 4.

Es solle auch solcher Rotulus nicht eher publiciret werden / bis die Partheyen / so sich dieser Kundschafft statt zuerkannten Beweises / oder respective Gegen-Beweises gebrauchen wollen / zu gebührender Zeit darum anhalten; wobey

und wann der Zeugen Rotulus zu publiciren /

K ihnen

ihnen doch frey stehet/ mit und nebst solchem Testimonio noch andern Beweiß/ jedoch ante Publicationem und ehe sie von dieser Zeugen-Verhör einige Wissenschafft erlanget/ zu führen/ oder auch solch Examen ad perpetuam Rei memoriam gantz fallen/ und die auf solche Art abgehörte Zeugen anderweitig examiniren zu lassen; doch daß in solchen Fällen der erstere mit dem anderwärtigen Rotulo conjunctim zu eröffnen/ oder/ da man sich dessen begeben/ die Publication gar zu unterlassen; doch solle diese Eröffnung in alle Weege post Litem Contestatam, damit dem andern Theil der Weeg andere Zeugen zu produciren nicht præcludirt/ differiret/ und die Publication dieses Examinis auf eines Theils Instanz allein nicht decerniret werden/ es seye dann der andere Theil/ deme daran mercklich gelegen seyn kan/ dießfalls vorher gehöret und vernommen worden: wie ihme dann seine wider derer Zeugen Persohn und deren Aussage habende Exceptiones, nicht minder/ wie sonsten/ zu opponiren frey bleibet.

§. 5.

auch wie lang solcher gültig sey?

Doch ist bey diesem Examine extraordinario wohl zu mercken/ daß wo die klagende Parthey sich solcher Zeugschafft innerhalb Jahres-

Frist/

Frist/ nach vollendetem Examine, und in soferne die Klage füglich mit Recht vorgenommen werden können/ auch selbige dessen von dem Gegentheil nicht verhindert worden/ keineswegs gebrauchte/ und seine Action wider den Beklagten instituirte/ solche Aussage ohne Würckung für erloschen und unkräfftig zu achten; dahingegen solche dem Beklagten/ weilen ihme hierinnen keine Schuld und Verzug beygemessen werden kan/ für und für ad repellendum adversarium und gegen den Kläger sich damit zu schützen/ kräfftig und gültig verbleibet.

Tit. XV.

Von Beweisung durch Augenschein und Rechnung.

§. 1.

In soferne von einem oder dem andern Theil bey seinem Beweißthum die Einziehung eines Augenscheins oder Abmessung gebethen wird/ solle zwar nach Anleitung des J. R. A. de Ao. 1645. §. 51. zu des Richters besserer Information/ jeder Partheyfrey stehen: einen richtigen Abriß des strittigen Objecti zu produciren; doch solle deme ohngeachtet/ und weilen in solchen/ wann beyde

Wie mit der Ocular-Inspection, oder Ausmessungen

Theile dergleichen ad Acta bringen/ gemeiniglich zu ein- oder des andern Theils Vortheil/ sich ein mercklicher Unterschied ereignet/ von E. E. Gericht hierauf solche Ocular-Inspection, nach Beschaffenheit der Umstände durch die in genere zu dergleichen Sachen oder auch wohl hierzu in specie secundum Formul. sub Nro. XIII. verpflichtete Werck- und Bau-Meister/ Feld-Messer oder Mahler/ auch wohl mit Zuziehung E. E. Bau-Amts/ von Gerichts wegen/ in beyder hierzu citirter und beruffener Partheyen Gegenwart / mit Fleiß bewerckstelliget; die Abrisse richtig darnach gefertiget; und solche nebst ausführlichen umständlichen Bericht: wie sich die Sachen in angestellter Besichtigung befunden/ sammt der Bau-Verständigen Aussage und Gutachten ad Acta & resp. Protocollum gebracht; und sodann auch denen Partheyen/ zu Beobachtung ihrer Nothdurfft/ mitgetheilet werden.

§. 2.

sowohl ad Instantiam als ex Officio zu verfahren/

Es mag auch solche Ocular-Inspection sowohl vor als nach Verfliessung des Termini Probatorialis begehret werden; es wollten dann die Partheyen bey dergleichen Augenschein oder Abmessung zugleich auch Zeugen verhören lassen/ auf welchen Fall sie den obig Tit. 12. §. 1. verordne-

ordne-

ordneten Terminum Probatorium genau in acht zu nehmen/ da sodann solche Zeugen in Beysenn beyder Theile wenigst mittelst Angelobung an Eydes Statt/oder nach Befinden auch würcklichen Eydes-Pflicht/ auf den strittigen Ort zum Augenschein geführet/ und ihre Aussagen gleichergestalt ad Protocollum niedergezeichnet/ dem Richterlichen Amt aber ausser deme freye Hand gelassen werden solle: dergleichen Besichtigung auch ex Officio, wann es solches zu besserer Nachricht dienlich oder nothdürfftig zu seyn befindet/ anzuordnen und einzuziehen.

§. 3.

Und gleichwie in diesem letzteren Fall die auf solchen Augenschein gehende Unkosten beyde Theile zugleich zu tragen/ also solle selbige ausser diesem casu der den Augenschein suchende Theil zwar für sich zu bezahlen schuldig/ doch aber in beyden Fällen der in die Unkosten condemnirte Theil wiederum zu refundiren gehalten seyn; das Gericht aber auf solche und andere per arte peritos geführte Beweißthümer nicht gleich finaliter sprechen/ sondern dieselbe denen Partheyen/ um/ was sie etwa darwider zu allegiren haben möchten/ beybringen zu können/ communiciren; und sodann nach geschehener Conclusion decidendo verfahren.

Und wer die Unkosten zu tragen.

§. 4.

Wie es in Rechnungs-Sachen zu halten?

Wann aber ein Beweiß auf Rechnung beruhet; so sollen/ woferne solche anders von Wichtigkeit/ sonderbahre Calculatores niedergesetzt und zu solchem Ende absonderlich verpflichtet werden; die dann in Gegenwart derer hierzu beschiedenen Partheyen/ nach vorhergehender summarischer Vernehmung derselben/ die Rechnung und gezogenen Defecte von Posten zu Posten durchgehen/ die liquiden von denen illiquiden separiren/ und jede in gewisse Classes und Numeros bringen/ auch sodann/ nach richtiggezogenem Calculo, ihren ausführlichen Bericht ad Acta erstatten sollen.

Tit. XVI.

Von der Partheyen Eydes-Delation und Relation auch Vertrettung des Gewissens mit Beweiß.

§. 1.

Delatio

Weilen auch ein Theil dem andern zur Abkommung des Streites öffters das Gewissen/ und in specie per Juramentum Litis Decisorium zu rühren und ihm einen Eyd/ jedoch daß solches bey denen

denen einzubringenden Sätzen mit geschehe / zu deferiren; mithin die Klage in das Gewissen zu schieben sich gemüssiget findet: so solle derjenige / welchem solcher Eyd zugemuthet wird / so es ein factum proprium, oder eine ihm allein bekannte Geschicht betrifft / denselben bey Verlust der Sachen / in dem ihme à Judice angesetzten Termin in eigner Persohn abzuschwöhren schuldig seyn; in facto alieno oder communi aber / davon der Deferent sowohl als der Gegentheil Wissenschafft hätte / ihme frey stehen: solchen zu acceptiren und würcklichen zu præstiren / oder aber dem Deferenti zu referiren / oder statt dessen sein Gewissen mit Beweiß zu vertretten; auf welch letztern Fall er dann sogleich seine Zeugen zu denominiren / oder auch Articulos Probatorios zu produciren; worauf zwar pars adversa mit seinen Interrogatoriis zu admittiren / mit dem suchenden Gegen-Beweiß aber keineswegs zu hören. & Relatio Juramenti, oder Gewissens-Vertrettung / wie sie vorzunehmen?

§. 2.

Es ist aber der Deferent verbunden / jedesmahl / auf Begehren seines Gegentheils / wie oben Tit. 8. §. 2. 3. zu ersehen / den Eyd vor Gefährde und zwar sub Præjudicio §. 3. cit. Tit. zu leisten; doch daß von diesen und andern Jura- insonderheit bey Minderjährigen / in Schwängerungs-Sachen / oder in Ansehung des

ter Tutorum aut Curatorum?

Juramenten die Minderjährigen/ so plenam Pubertatem oder das 18. Jahr/ in Schwängerungs-Sachen aber auch nur das 16te noch nicht erreichet haben/ hiervon auszunehmen/ und solches bis zur Erfüllung des 18. Jahrs à Judice auszusetzen; die Vormündere aber/ wie auch die Curatores blöder/ wahnwitziger/ abwesender Persohnen/ wann sie den Eyd selbst deferiren: sowohl das Juramentum Calumniæ als auch den referirten Haupt-Eyd de Credulitate, und nach Gelegenheit auch de Veritate, zu schwöhren angehalten werden.

§. 5.

Wie sich die Partheyen hierinnen wohl fürzusehen 2c.

Es sollen aber hierinnen nicht nur die Partheyen selbst/ sondern fürnehmlich deren Sachwaltere alles Ernstes treulich ermahnet und gewarnet seyn: daß sie regulariter ob evitandum perjurium ihre Principalen nicht leichtlich und ohne sonderbahren höchst-trifftigen Ursachen zum Schwöhren veranlassen/ sondern darinnen wohl behutsam gehen und verfahren; die Partheyen selbst aber mit de- und referiren solcher Eyde vorerst wohlbedächtlich anbey nicht minder gewissenhafft umgehen/ auch viel lieber und ehender etwas von dero vermeyntlichen Rechte gutwillig und aus Christlicher Liebe nachlassen/ als

als sich/ sie und andere hierbey in Seelen- und Leibes-Gefahr/ wie gar öffters wahrscheinlich zu besorgen/ bringen und stürtzen. Dahero dann bey solchen Eydes-Præstationen billich und in alle Weege auch selbst à parte Judicis, behutsam und mit grosser Vorsicht zu gehen seyn wird.

Tit. XVII.

Von dem Juramento Suppletorio, Purgatorio & in Litem.

§. 1.

Was das Juramentum Suppletorium und Purgatorium in Civil-Sachen anbelanget: so soll das erstere bey allen Fürbringen/ da ein halber Beweiß vorhanden/ ausser in causis arduis, zugelassen/ und darauf/ es hätte sich gleich die Parthey dazu anerbothen/ oder nicht/ ex Officio erkannt werden. Welchem Part aber und wie solcher Eyd aufzulegen sey/ stehet bey dem arbitrio Judicis und gründlicher Erwegung aller Umstände/ Anzeigungen und Vermuthungen/ die ad semiplenam Probationem sufficient, auch in was Würden/ Ehren und Ansehen jede Parthey sey/ bey welcher man die Wahrheit

Wer zum Juramento Suppletorio

 am

am meisten zu vermuthen: wer stärckere Præsumtiones für sich habe / und insonderheit: welcher Theil von der Sache am besten Wissenschafft trage; wie dann derjenige / so de Veritate ordentlich vor dem andern / so nur de Credulitate schwöhren kan / wenn sich sonst kein erhebliches Bedencken darbey ereignet / zum Juramento Suppletorio, oder auch nach Gelegenheit zum Purgatorio zugelassen werden solle.

§. 2.

oder Purgatorio zu lassen?

Und gleichwie es vorfallenden Umständen nach mit dem Juramento Purgatorio und dessen Auflegung ebenfalls allenthalben so zu halten / auch die Erben solche zuerkannte Eyde de Credulitate abstatten können; Also solle auch derjenige Theil / deme der Reinigungs-Eyd / mit nichten aber der / deme der Erfüllungs-Eyd zuerkannt worden / sein Gewissen mit Beweiß zu vertretten zwar zugelassen / bey dem abgelegten Juramento Suppletorio aber die Probatio contrarii nicht anders als per Documenta noviter reperta admittiret werden.

und ob hierinnen das Gewissen mit Beweiß zu vertreten / oder Probatio contrarii stat. finde?

§. 3.

Wie weit die Handlungs-Bücher vim probandi haben?

Ob auch schon denen Kauff- und Handels-Büchern / wann sie richtig gehalten / und die erforderlichen Requisita haben / der ihnen zukommen-

mende Effectus semiplenæ Probationis, und das darauf zuerkennende Suppletorium, zumahlen unter Kauff- und Handels-Leuthen selbsten/ nicht zu benehmen; So ist doch solches keineswegs dahin zu verstehen: daß/ wann durch Diener/ Mägde oder andere Arbeiter etwas auf ihrer Herren/ Frauen/ oder dererjenigen/ welchen sie gearbeitet/ Nahmen und Rechnung abgehohlet/ und die geschehene Lieferung in des Verkäuffers Handels-Buch eingeschrieben/ und dieses beschwohren werden/ die Herrschafften und andere/ auf deren Nahmen es abgehohlet und eingeschrieben worden/ solches wider ihren Willen/ in soferne der Befehl oder Empfang nicht auf andere Art docirt werden kan/ oder die Herrschafften sie bereits öffters hierzu gebrauchet/ und ihnen Credit gemacht/ zu agnosciren und zu bezahlen schuldig seyn; wohl aber ermeldte Kauff- und Handels-Leuthe/ so von ihren Waaren etwas an andere auf Credit abgehohlet wird/ die Sicherheit und Vorsichtigkeit zu gebrauchen: daß sie nebst dem ausgeworffenen verglichenen Preiß sich den Debitorem, so solches empfangen/ durch eigenhändige Unterschreibung und Bekänntniß zu dem Conto oder Notul, mit Bestimmung eines gewissen Zahlungs-Termin, verbinden lassen sollen; da dann hier-

auch wie sich die Parthenen bey denen auf Credit ausgenommenen Waaren zu præcaviren?

 auf/

auf/ was Rechtens seiner Ordnung nach erkannt/ und in der Haupt-Sache gesprochen werden mag.

§. 4.

Wann das Juramentum in Litem zuzulassen?

Da auch dasjenige/ worüber gestritten wird/ nicht mehr vorhanden/ oder sonsten dolo aut culpa adversarii nicht restituirt oder edirt wird/ so erfolget entweder das Juramentum in litem Affectionis, da einer schwöhret: daß er lieber soviel und so hoch an Gelde/ als er in seiner Klage benennet/ verliehren/ als der eingeklagten Stücke entbehren wolle; oder Veritatis, daß die eingeklagte Sache so hoch/ als sie in der Klage specificiret/ wahrhafftig und ihrem wahren Werth nach austrage; doch daß nach befindenden Umständen und deren Erwegung die angeschlagene Summe vorhero herunter und nach dem arbitrio Judicis auf ein billiches Quantum gesetzet/ anbey auch wider solches Juramentum keine andere Probatio in contrarium, als per instrumenta postea reperta, oder aber exhibendo rem ad ocularem inspectionem statt haben solle.

Tit. XVIII.

Tit. XVIII.

Von Publication und Abschrifft der Zeugen-Außsage auch darauf erfolgenden Sätzen.

§. 1.

Wann nun also der Beweiß und Gegen-Beweiß gäntzlichen vollführet / und die Zeugen / wie oben Tit. 12. verordnet / abgehöret / auch die Partheyen dessen durch das Gericht verständiget worden / sollen dieselbe den Rotulum zu eröffnen und ihnen derer Zeugen Außsag zu publiciren auch sogleich in ihren Beyseyn öffentlich zu verlesen / oder ihnen Abschrifft und Zeit hierauf ferner zu handeln / mithin zu justificiren und respective zu confutiren bitten: da dann solcher sogleich eröffnet und in Pleno abgelesen / oder die Abschrifft davon verwilliget / und jedem Theil darüber mit einer eintzigen Schrifft oder Disputations-Satz / Innhalts J. R. A. §. 56. und weiter nicht / sub certo Termino, welcher nach Beschaffenheit der Sache und Weitläufftigkeit des Rotuli zu verwilligen / der auch ohne erhebliche und bescheinigte Ursach nicht leicht zu prorogiren; zu verfahren und einzukommen erlaubt werden solle.

Wie es mit Publication der Zeugschafft u. dem Verfahren darüber zu halten?

§. 2.

Daß jede Parthey nur ein Productum u. in demselben alle Nothdurfft beyzubringen habe.

In solch præfigirten Termin solle jeder Theil sowohl der Producent in seiner Justification- oder respective Salvations-Schrifft/ als auch der Product in seiner Confutations- und Gegen-Schrifft/ seine Einreden/ Exceptiones und Handlungen/ mithin in denenselben omnia, sub præjudicio Præclusionis zu produciren/ und sie also beyderseits schrifft- oder mündlich zu beschliessen verbunden seyn/ allsonsten die Sache ex Officio in contumaciam vel ex una vel ex utraque parte für beschlossen angenommen werden solle; Jedoch mit Vorbehalt des Richterlichen Arbitrii und dessen Erkänntniß/ ob nach bewandten Sachen zu ein- und des andern Theils ohnvermeidlicher Nothdurfft & ob nova emergentia auf sein geschehenes Ansuchen/ annoch ein Satz zu gestatten; von welch eingebrachten Sätzen doch jederzeit dem Gegentheil auf sein Begehren Abschrifft ad complenda Acta mag verwilligt werden.

§. 3.

Wie die Disputations-Sätze einzurichten?

Und weilen man gar öffters wahrgenommen/ wie derer Partheyen Sachwalter und Patroni Causæ theils aus Unwissenheit und Nachlässigkeit/ theils aus Vermessenheit und Boßheit

heit sich unterstanden / in derley Probation und Deductions-Schrifften die Sachen gantz perverse vorzutragen / und contra evidentiam Facti & Notorietatem Actorum in den Tag hinein zu schreiben / auch ihre Sachen mit vielen impertinenten ja offtermahlen gantz falschen allegatis Jurium & Doctorum zu bemänteln / um solche Deductiones Probationum entweder zu ihrem Nutzen nur recht weitläufftig / oder den Richter durch Verdrehung derer Attestationum zu verleiten und irre zu machen; da doch Judex legalis & cordatus viel besser und leichter den wahren Grund / ob und wie weit jeder Articul bewiesen / selbst sehen und schliessen auch darauf das Jus ad factum appliciren kan; sintemahlen nach erwehnten J. R. A. §. 56. bey seinem Ermessen stehet: was und wie viel denen abgehörten Zeugen oder deren Aussage zu glauben. So sollen solche unnöthige und unverantwortliche Schrifften nicht mehr angenommen / sondern sogleich rejiciret / und der Verfertiger derselben ernstlich und mit Nachdruck gestraffet werden.

§. 4.

Dass eben nicht über alle Gezeugnüsse Producta-

Und gleichwie es ohnehin zu Abschneidung aller Weitläufftigkeit und Abkürtzung des Processes der füglichste Modus ist / wann die Partheyen

Weise zu verfahren.

theyen bey Publication des Zeugen Rotuli gar keine Abschrifft oder wenigstens nur ad Acta hievon begehren / sondern alsobald ad sententiam submittiren; Also sind auch in gering-schätzigen Sachen / desgleichen in causis summariis & privilegiatis keine Deductiones und Handlungen vom Gericht zu verstatten und zuzulassen / sondern nur ein kurtz mündlicher Submissions-Receß zu admittiren / und hierauf so bald möglich mit Verfassung und Publicirung der Urthel zu verfahren; doch daß solch derer Partheyen Submission das Officium Judicis in so-weit nicht mag hindern / daß selbiges solche Conclusion nicht wider sollte rescindiren und befindenden Dingen nach weitere Handlung / auch post Conclusionem in causa, verstatten können.

§. 5.

Wo es aber geschiehet / muß Beweiß u. Gegen-Beweiß zugleich in gehöriger Ordnung deducirt werden.

Da aber ja die Sache von solcher Beschaffenheit oder Importanz, daß die Partheyen mit ihren Disputations-Sätzen verfahren wollten / so sollen in solchen der Beweiß und Gegen-Beweiß in einerley und nicht absonderlichen Producten salviret / und resp. disputiret werden / mithin Actor & Reus sowohl in Con- als Reconventionis Judicio an- und ausführen 1.) was für rechtliche Remedia intendiret worden? 2.) Wor-

2.) Worinnen der status Controversiæ eigentlich bestehe? 3.) Was ihme deswegen zu beweisen obgelegen? 4.) Ob solche puncta & themata probanda in denen Aussagen auf die Pro- oder Reprobations-Articuln erwiesen/ oder 5.) als unerwiesen abgiengen? 6.) Was wider der Zeugen Persohn und derselben Aussage einzuwenden / auch ob selbige zulässig und deren Didicita zureichend? sodann 7.) die Jura und Requisita Actionis auf das erwiesene Factum verständig appliciret / und dadurch die Merita Causæ, mit Vermeidung aller unnöthigen Umschweiffe/ nervose/ kürtzlich und concludirend deduciret werden/ um dadurch den Judicem gleichsam mit Bestand Rechtens zu convinciren/ was die Umstände der Sachen an die Hand geben/ und hierinnen zu sprechen seyn möchte.

§. 6.

Wobey jedoch denen Patronis Causæ absonderlich eingebunden wird / daß sie vor angeführter Massen keine unnöthige Allegationes Juris & Generalia und die ohnehin von keinem Menschen in Zweifel gezogen werden/ oder auch in facto selbsten dasjenige/ was nicht zur Sache dienlich/ nicht einmischen oder übergeben/ Allegationes Jurium.

wohl aber denenselben nach Maaßgab des J. R. A. §. 96. frey gestellt bleiben solle/ ad marginem oder in contextu selbsten/ ein oder mehr textus Juris oder bewährte JCtos, welche in Terminis terminantibus von der quæstionirten Facti specie geschrieben/ zu allegiren; auch ferners unverwehrt/ rechtliche Consilia und Berathschlagungen darüber einzuhohlen und zu übergeben; worauf aber gleichwohlen weder in referendo noch votando, nisi concurrentibus omnibus Facti circumstantiis & Jure bene applicato, zu sehen und zu attendiren.

Tit. XIX.

Von Publication der Urtheln / Gerichts-Kosten / Expensen und deren Moderation.

§. 1.

Zur Publication derer Urtheln sollen die Partheyen citiret/

Wann nun die Partheyen also ihre gebührende Nothdurfft auf ein so andere Art / nach Beschaffenheit und Erfordern der Sache und Processes eingebracht / auch von beyden Theilen / wie bereits oben Tit. XI. verordnet / ad sententiam submittiret/ oder die Sache ex Officio vel in con-

contumaciam eines oder beyder Theile/ für beschlossen angenommen/ mithin hierauf die Urthel nach klarem Ziel und Maaßgab der St. G. Ord. Tit. 4. berathschlaget/ concludirt/ und nach aller Möglichkeit mit verständlichen deutlichen Worten verfasset worden: sollen beyde Partheyen oder deren Anwälde auf einen gewissen Tag die Publication derselben anzuhören citiret/ und ihnen sodann selbige in solch præfigirten Termin langsam und wohl vernehmlich in pleno Judicio öffentlich publiciret und verlesen werden/ davon sie dann Abschrifft bitten und sich hierauf ferners darnach richten können.

§. 2.

Da auch gleich kein Theil in termino Publicationis ad audiendam sententiam erschiene/ solle dannoch/ in soferne die Citationes an beyde Partheyen richtig geschehen/ gedachter Terminus pro circumducto nicht gehalten/ sondern nichts destominder in Contumaciam mit Eröffnung des Urthels verfahren/ solche Zeit der Publication sodann von Stund an/ auch wer von denen Partheyen oder deren Anwälden darbey gewesen/ mit allem Fleiß ad Protocollum gebracht/ und sodann das Decendium, es seye gleich ein oder gar kein Theil hierbey

und solche/ es erscheinen gleich die Partheyen in dem angesetzten Termino oder nicht/ dennoch eröffnet werden.

bey erschienen/ zu Interponirung eines sonst nachgelassenen Remedii suspensivi, von solcher Zeit an de momento ad momentum gerechnet werden.

§. 3.

In denen Definitiv-Urtheln solle zugleich über die Unkosten mit erkannt werden.

Damit auch der Expensen und Gerichts-Kosten halber alle weitläufftig-unnothdürfftige Disputen und Rechtfertigungen verhütet werden/ so sollen jederzeit die sämmtlichen Unkosten/ in soferne es von denen Partheyen in ihren Fürträgen gebethen worden; der Haupt-Urthel einverleibt/ auch/ damit unruhig- und zanckfüchtige Leuthe von unnöthigen Rechtfertigungen destomehr abzuschröcken; solche verursachte Gerichts- und andere auf den Process verwendete Kosten/ absonderlich da sich die succumbirende Parthey in Güte/ wie oben Tit. 4. verordnet/ ohne erhebliche Ursachen nicht hat wollen weisen lassen/ gegen einander nicht compensiret; sondern dem obsiegenden Theil zuerkannt/ mithin der Verlustigte/ wann es auch gleich nahe Anverwandte und Befreundte wären/ darein condemniret werden.

§. 4.

Welche aber nicht in folle sondern specifice zu liquidiren ꝛc.

Doch solle in diesem Fall und ehe die Adjudicatio & Taxatio Expensarum vorgenommen wird/ der obsiegende Theil solche keineswegs

wegs in folle, sondern in einer schrifftlichen Designation übergeben / und darinnen specifice was er nach der unten Tit. 31. 32. 33. befindlichen Tax-Ordnung an Gerichts-Advocatur-Procuratur-Gebühren und Belohnungen ausgegeben / auch welch Jahr und Tag solches geschehen / nicht minder was er sonst für Schäden / Versaumniß so andern Nachtheil gelitten / anzeigen und / so viel möglich / sogleich bescheinigen; worüber der Gegentheil (es wären dann solcher Kosten wenig oder gering) wiewohl nur summarisch zu vernehmen / und in dem ihme præfigirten Termin mit seinen Exceptionibus, in soferne er einige wider solche Forderungen zu haben vermeinet / anzuhören; da sodann / auf Verlangen / oder auch in deren Entstehung ex Officio die Moderation solcher Unkosten / auch ohne des obsiegenden Theils eydliche Erhärtung nach Billigkeit und dem Protocollo judiciali vorzunehmen; es offerirte sich dann solcher dießfalls selbsten zum Eyd / oder es wären bey solcher Taxation etliche Puncten dermassen zweifelhafft / daß sie nicht allerdings gewiß und ausfündig zu machen / auch die Summa über 20. fl. sich ertrüge / in welchem Fall / nach gerichtlicher Ermässigung dem Victori das unten sub Form. Nro. XIV. befindliche Juramentum Expensarum zu deferiren.

Tit. XX.

Von Execution und Vollstreckung der Urtheln.

§. I.

Binnen welcher Zeit die Execution zu vollstrecken?

Wann demnach vorgedachter Massen die Urthel gebührend publiciret/ und der verlustigte Theil davon nicht appelliren wollte oder könnte; so solle selbiger dieser eröffneten Urthel/ so in die Krafft Rechtens ergangen/ in denen nächsten 14. Tagen hernach und zwar bey nachfolgender Straffe: nehmlichen/ so die Sache in 25. fl. oder drunter anbetrifft = = = 30. kr.

Ists aber 25. fl. bis auf 50. fl. = 1. fl. —

Ists aber 50. bis auf 100. fl. = 2. fl. —

und also ferner fort und fort 2. fl. von jeden Hundert/ folge zu leisten schuldig; oder das Gericht im Weigerungs-Fall auf des obsiegenden Theils Ansuchen/ ihme nochmahlen zur schuldigen Parition einen oder 2. Termine jedoch bey oben erhöheten Straffe ad Duplum & Triplum von 14. Tagen zu bestimmen/ nach fruchtloser Verstreichung desselben aber sodann zur würcklichen Execution zu schreiten/ auch da es ein unangesessener Bürger oder sonst ein Frembder wäre/ selbi-

selbigen bis zur gäntzlichen Folgeleistung der ausgesprochenen Urthel / mit Einziehung und Verwahrung seiner Persohn oder Præstirung hinlänglicher Bürgschafft zur Parition zu bringen befugt/ oder auch nach Gelegenheit der Sachen und Umstände der ausländischen Herrschafft durch gewöhnliche Compass-Briefe um die Execution zu requiriren verbunden seyn.

§. 2.

Es sollen auch hierbey alle und jede zur Hemm- und Behinderung der würcklichen Execution fürschreitende Exceptiones, welche einige Causæ cognitionem, vel aliquo saltem modo altiorem indaginem requiriren/ ernstlich verbothen seyn. Derowegen auch eine in continenti nicht erweißliche Exceptio solutionis oder auch Compensationis und andere mehr, so wenig als Liquidationis (wann nur glaublich erscheinet/ daß der obsiegende dem verlustigten Theil etwas schuldig verbleibt/ das Quantum aber noch nicht eigentlich zu wissen) von Beklagten ad impediendam Executionem gültig oder zuträglich zu achten/ noch immittelst einige Verzögerung zu verhängen/ sondern solche und dergleichen Einwürffe beyseits und zur separaten Ausführung / facta Executione,

Worbey keine nisi in continenti liquidæ Exceptiones zu attendiren.

tione, zu verweisen; sintemahlen sich Pars victa selbsten beyzumessen / warum er solche Exceptiones nicht vorhin sattsam ausgeführet/ sondern bis zur Hemmung der Execution damit angestanden.

§. 3.

Wie zu verfahren / wann einem Præstatio facti, oder etwas nicht zu thun auferlegt?

Und zwar wann jemanden durch das Urthel die Præstation eines gewissen Facti, oder die Unterlassung und Enthaltung desselben auferleget worden; so soll demselben sofort bey einer nahmhafften willkührlichen Straffe dem Judicato entweder sogleich Folge zu leisten / oder auch in casum contraventionis, injungiret; und da die Parition unterbliebe / solche Straffe erkannt und eingetrieben / auch er hierzu nichts destoweniger durch erhöhete gedoppelte Straffe und Pœnal-Mandata, oder aber durch Gefängniß so andere zulässige Zwangs-Mittel angehalten / auch hievon / wann es in seinem Vermögen stehet / unter keinerley Prætext liberiret werden.

§. 4.

Oder zu Abtrettung einer gewissen annoch vorhandenen

Bey Actionibus realibus & rei persecutoriis aber / da das eingeklagte Guth oder Sache noch würcklich vorhanden und in des verlustigten Theils Gewalt; solle dem gewinnenden Theil auf sein Imploriren die erstrittene und zuerkannte

erkannte Sache sogleich oder längstens in Termino von 14. Tägen unter vorerwehnter Bestraffung behändiget/ abgetretten und eingeraumet/ in Verbleibung dessen aber solches sodann dem verlustigten Theil von Amts- und Gerichtswegen abgenommen/ oder auch dem Gewinnenden die eigenthümliche Einweisung und Real-Immission durch Aushauung eines Spanns/ Abschneidung ein paar Zweige/ Ausstechung eines Stück Rasens oder Erd-Schollens/ ja auch nur durch ein blosses Immissions- und Pœnal-Mandat, welches vim actualis immissionis haben soll/ gegönnet/ und ohne Verzögerung/ nebst Eintreibung der verwürckten Straffe/ bewerckstelliget werden.

§. 5.

Wann aber die eingeklagte und zuerkannte Sache oder Guth nicht mehr vorhanden/ soll der verlustigte Theil/ wann es möglich/ in deren Wiederherbeyschaffung/ oder aber in dessen billichen Werth hiervor sub Termino von 14. Tagen angehalten werden. Wie dann zur Erlangung solch æquitablen Valoris dasjenige/ was oben Tit. 17. §. 4. de Juramento in litem Veritatis aut Affectionis verordnet/ des mehrern zu observiren/ oder auch statt solchen Ey-

oder nicht mehr vorhandenen Sache/

Endes Valorem rei durch Beweiß zu erhärten/ frey gestellt seyn solle.

§. 6.

oder aber zur Bezahlung eines gewissen Quanti condemniret worden/ und auf was Art sodann die Execution vorzunehmen?

Desgleichen soll in Personal-Klagen/ als um Schulden/ so anderer Ursachen willen/ dem Kläger nach Verfliessung des præfigirten 14. tägigen Zahlungs-Termin, so ferne er keine Dilation/ welche jedoch nicht ohne erhebliche Ursache/ und über zweymahl/wiewohl unter Erstattung der §. 1. determinirten Straffe/ zu ertheilen/ erhalten; sofort von Gerichts wegen soviel Pfand/ als zur Bezahlung nöthig/ abgenommen; und jedesmahl von der Fahrniß oder beweglichen Guth und Stücken/ welche dem ausgeklagten Debitori am wenigsten Schaden bringen/ der Anfang gemacht/ und sie in gerichtliche Verwahrung gebracht; zu demjenigen aber/ so zur Kunst- oder Handwercks-Treibung/ unentbehrlichen Haushaltung/ Acker- oder Feld-Bau/ wie nicht minder täglichen Kleidung und Bett gehörig/ nicht gegriffen werden; es wäre dann an anderer fahrender Haabe/ soviel nicht vorhanden/ daß der obsiegende daraus/ noch dessen Immobilibus, oder auch ausstehenden richtigen Forderungen und Activ-Schulden/ deren endliche Anzeige vom Beklagten zu fordern/

dern/ und die Execution hierein zuerst vollstrecken zu lassen/ dem Kläger allenfalls frey stehet; seine völlige Befriedigung erhalten könne.

Tit. XXI.

Von Rechtfertigung und Subhastation der abgenommenen Pfanden.

§. 1.

Wann nun auf des obsiegenden Theils Verlangen die Execution und Auspfändung geschehen/ und solche abgenommene Stücke von E. E. Gericht aufgeschrieben und in dessen Verwahrung gebracht/ oder auch jemand andern von Gerichts wegen anvertrauet worden; sollen dem verlustigten Theil annoch 14. Tag gegönnet werden/ ob er inzwischen seinen Wider-Part wegen der Schuld auch Schäden und Interesse befriedigen könnte oder wollte; wäre aber ein fressend Pfand abgelanget worden/ solle dieses 3. Tag/ um solches wiederum an sich zu lösen/ aufbehalten; nach Ausgang derselben aber sofort loßgeschlagen/ und nach unpartheyischer Schätzung

Wie es zu halten / wann die Execution in die Mobilia, oder auch in ein fressend Pfand geschiehet?

derer geschwohrnen Für- und Unterkäufler öffentlich verkaufft werden.

§. 2.

Uberlassung in Solutum.

Würde aber binnen diesen 14. Tagen keine Befriedigung erfolgen / es verglichen sich aber beyde Partheyen eines gewissen Anschlags wegen des verholffenen Guths; soll dasselbe / doch mit Willen des Debitoris, dem Creditori in solutum würcklich eingeraumet und gelassen / auch so der verglichene Werth die Schuld überträffe / die Ubermaß dem Debitori abgefolgt / so es aber nicht hinlangte / dem Glaubiger zu den übrigen Güthern der Regreſs vorbehalten werden; da sie sich aber mit einander nicht vergleichen könnten / so sollen alsdann solche Sachen durch verständige und bereits verpflichtete / oder dörffenden Falls annoch secundum Formul. Nro. XVIII. zu verendende Taxatores nach dem wahren und gemeinen Werth geschätzet werden; nach welch vorgegangener Taxir- und Würdigung dem Creditori, soferne der Debitor darwider nichts erhebliches einzuwenden / frey zu stellen: ob er diese Sachen ohne Subhastation für solche Schätzung annehmen wolle oder nicht.

§. 3.

Es ist auch bey solcher Schätzung überhaupt in Obacht zu nehmen: daß/ weilen dergleichen Taxator- und Æstimatores, zumahlen wann es Sachen von ungewissen Pretio sind/ als Kunst-Stücke/ Jubelen/ so andere Raritäten 2c. öffters gar diverser Meynung / anbey auch die Debitores solche Stücke gemeiniglich auf das höchste anzuschlagen/ mithin sich über die ihrer Meynung nach allzugeringe Taxation äusserst zu beschwehren pflegen; E. E. Gericht bey Taxirung dergleichen oder auch wann es nöthig unbeweglicher Güther / zu Abhelffung solcher Inconvenienzen/ drey Æstimatores zu verordnen / davon einem das Gericht / dem andern der Kläger/ dem dritten der Beklagte zu erwehlen; die dann in derer Partheyen Beyseyn und Remonstration die Sache auf das genaueste besichtigen / examiniren und in Augenschein nehmen; sodann ihre Schätzung und Anschlag hierüber/ und zwar jeder ins besondere/ E. E. Gericht schrifftlich behändigen / oder so sie des Schreibens unkundig / mündlich ad Protocollum geben sollen; da sodann diese 3. Quanta in eine Summam zu redigiren/ und der daraus gezogene dritte Theil für den wahren Werth der Sache anzunehmen und zu halten; als z. E. | Wie die Taxation der Sachen vorzunehmen/

Der gerichtliche Æstimator schätzt die Sache auf	1000. Thlr.
Des Klägers Taxator auf	1150. —
Des Beklagten seiner auf	970. —
Summa	3120. —
So ist von dieser Summa der wahre Werth das Drittel ad	1040. —

§. 4.

Oder mit deren Auction zu verfahren?

Würde aber bereits gemeldter Massen der Creditor das taxirte Guth für den gewürdigten Preiß nicht annehmen/ oder auch der Debitor ihme solches nicht lassen wollen; so sollen solche entweder öffentlich durch die verpflichtete Käufflerin an den Meistbiethenden verkaufft/ oder/ da es sich der Mühe verlohnte/ auf löblicher gemeiner Stadt-Waage dergestalten verauctioniret werden: daß solches zu Jedermanns Nachricht durch gedruckte Zettuln/ worinnen die zu verkauffenden Sachen in generalioribus, oder auch in specialioribus mit dem geschlagenen oder gerichtlich beliebten Preiß/ specificiret/ sammt Determinirung der Zeit und Stunde all diensamer befindlicher Orten intimiret; auf gemeiner Stadt-Waag und Fleisch-Hauß angeschlagen; und sodann in dem præfigirten Termino

mino allda/ nach Ordnung der Inventur-Rubriquen/ wenn solches in diverser Fahrniß bestehet/ ein Stück nach dem andern ausgeruffen; und mit dem höchsten Preiß zum ersten/ andern und dritten mahl proclamiret/ auch wann inzwischen weiter niemand licitirt/ sogleich nach dem dritten Ruffen zugeschlagen/ und dem Meistbiethenden überlassen werden.

§. 5.

Wie/ wann sich keiner/ oder ein allzugeringer Licitant findet?

Da sich aber in dem zur Licitation und öffentlichen Subhastation angesetzten Termino gar keiner / oder allenfalls ein Käuffer finden sollte/ der aber einen gar zu geringen und der Tax ungleichen Preiß auf die Sache schlagen würde; so solle solche dergleichen Licitanten nicht/ sondern dem Creditori nach der Schäzung in solutum gegeben/ und adjudiciret; mit Subhastation derer Immobilien oder Grund-Stücke aber durchaus also und dergestalten gehalten werden/ wie unten Tit. 30. des mehrern zu befinden.

Tit. XXII.

Tit. XXII.

Von Straffen um thätlicher Verbrechen/ und wie die bezahlt oder abgebüßt werden sollen.

§. 1.

Obrigkeitliche Straffe soll wenigstens der Privat-Satisfaction gleich gehalten werden;

So offt eine Parthey der andern um begangener Schmach und groben Verbal-Injurien/ oder Rauffen/ Schlagen/ Verwundung so andern Frevel und zugefügten Schaden zu seiner Satisfaction straffbar erkannt und condemnirt würde; so solle derselben straffbaren Parthey jedesmahls gleich so viele oder auch wohl eine mehrere Obrigkeitliche Straffe / als sie dem Beleidigten zur Buß und Wandel zu geben/ zuerkannt; auch solche Straffe ohnverzüglich durch das Gericht eingetrieben; und so sich die Partheyen in Güte hierzu nicht verstehen/ und den gebührenden Gehorsam leisten wollen; unter Erhöhung derselben/ sub pœna dupli, so ferner angesetzt/ und sodann ohnnachlässig eingebracht werden.

§. 2.

auch solcher der Partheyen gütlicher Ver-

Im Fall auch gleich ein und anderer beleidigt- oder beschädigte Theil gar nicht klagen/ sondern

sondern sich in der Güte mit einander gesetzt und verglichen/ oder die Real-Injurien gegen einander compensiret haben sollte/ E. E. Gericht aber solches in Erfahrung brächte; oder aber auch/ da er nach angebrachter Klage gegen den Beleidiger sein Begehren einstellen/ und die anbegehrte Satisfaction gar nachlassen würde; so solle nichts destoweniger dergleichen Exceß und Beleidigung durch das Gericht von Obrigkeits wegen/ nach Gelegenheit des verübten Frevels und Verbrechens/ auch deren mit einschlagenden und concurrirenden Umständen/ gebührend erwogen/ und ohne Ansehen der Persohn nachdrücklich bestraffet und geahndet werden. gleich ꝛc. nichts præjudiciren;

§. 3.

Und gleichwie die vermöglichen Partheyen/ so sich bey guter Nahrung und Mitteln befinden/ regulariter (es wären dann sonderbahre Ursachen auf ein oder andere Weise vorhanden) zum Besten des Ærarii und Bestreitung des Gerichts Aufwand/ um Geld bestraffet werden sollen; Also lieget E. E. Gericht um so mehr ob/ auf dergleichen an-dictirten Geld-Straffen steiff und unnachlässig zu verharren: als durch vielfältige Moderation oder Nachlassung derselben/ ausser des Fisci præjudicio, auch selbst des Gerichts Sind regulariter auf Geld zu setzen/ und nicht zu mildern oder nachzulassen.

Autorität und Respect mercklichen geschmählert und in Verachtung / die gestraffte Parthey aber in mehrere Verwegenheit gesetzet wird. Dahero auch solche zuerkannte Straffen keinem/ es wären dann genugsame und gegründete erhebliche Ursachen vorhanden / gemildert oder gar nachgelassen werden sollen.

§. 4.

wohl aber sogleich oder sub præfixo Termino einzutreiben.

Es sollen auch solche Straffen von den Partheyen / wann sie frembd / und hiesiger Jurisdiction nicht unterworffen/ oder auch unangesessen/ sogleich erlegt / und dieselben nicht eher als bis solches geschehen/ von dem Rath-Hauß gelassen werden; es könnte dann ein solcher hinlängliche Bürgschafft stellen/ da alsdann das Decendium zur Bezahlung derselben/ wie billich/ abzuwarten; einem bemittelten oder angesessenen Bürger aber solle zur Erlegung solcher Straffe Terminus von 14. Tägen vergönnet/ nach Verfliessung derselben aber nicht leichtlich länger nachgewartet/sondern dergleichen Restanten vor Gericht gefordert/ und selbige daselbst von ihnen denen alle Monath hierzu geordneten Herren Assessoribus baar bezahlt und vorgezehlt/ auch sodann zu seiner Zeit einem Hoch- und Wohl-Edlen Herrn Cammerer und Rath gebührend verrechnet und behändiget werden.

§. 5.

§. 5.

Die Armen/ Unvermöglichen und Nahrungslose Partheyen oder Verbrecher hingegen/ sollen statt Geldes/ nach Gelegenheit ihrer Persohnen/ Umstände und des ausgeübten Frevels/ mit Gefängniß / Karbatschen-Streichen / oder öffentlichen Beschämung der Geigen/ belegt und abgestrafft; auch da sie wegen öffterer Reiterirung oder Grösse der Beleidigung ein mehrere und höhere Straffe verdienten/ an einem Hoch- und Wohl-Edlen Herrn Cammerer und Rath derentwegen gehorsamer Bericht erstattet/ auch hierauf beliebige Resolution abgewartet/ und bis dahin innen gehalten werden.

Qui non habet in ære luat in corpore.

Tit. XXIII.

Von Appellationen und deren Prosecutionen.

§. 1.

Obschon das Beneficium Appellationis, als eine nothwendige Defension/ nach Verordnung derer Rechten erlaubt und eingeführt; So zeiget doch die vielfältige Erfahrung/ daß solches und andere wider die ausgesprochene Urthel erlaubte und in fol-

Mißbrauch der Appellationen ist durchaus nicht zu gestatten.

genden Tituln angeführte Rechts-Mitteln gar in viele Wege mißbrauchet / und mehrmahlen nebst Aufwendung grosser Kosten / allein zur Verlängerung der Sachen / Interesse des Patrocinantens / weiterer Verbitterung derer Gemüther / auch Veracht- und Verkleinerung des gerichtlichen Respects und Ansehens an die Hand genommen werden / in fernerer Meynung: den Gegentheil entweder gar abzumatten / oder doch durch verdrießlichen und weiteren Geld verspliternden Procesš zu einen ihme schädlichen Vergleich zu zwingen. Also sollen / diesem Ubel in etwas Einhalt zu thun: anförderst die Advocati und Procuratores, wann sie sich wider das von ihnen Titulo subsequenti abzulegende Jurament. Calumniæ de non frivole appellando auf dergleichen unerlaubten Weegen betretten lassen / nicht allein mit empfindlicher Geld-Straffe / oder befindenden Dingen nach / gar darnieder gelegten Praxi angesehen; sondern auch / wann sie dergleichen denen Partheyen eingerathen / und sie hierzu verleitet / ihnen die hierdurch verursacht- und aufgeloffene Kosten zu refundiren / mithin solche ex propriis zu bezahlen / condemniret werden.

§. 2.

Wie weit die Appellationes

Diesemnächst solchem Unheil noch ferner zu be-

begegnen / so sollen auch die Partheyen / so sich über das eröffnete Urthel beschwehrt zu seyn vermeinen / in Fällen / da die Rechte die Appellation zulassen und vergönnen / selbige / doch anderst nicht: als wann vermög Haupt-Klage oder auch Unkosten die Summa Gravaminis sich über 30. fl. erstrecket / zu ergreiffen befugt seyn; solche sodann entweder alsobalden stante pede, oder hernach binnen zehen Tägen / den nächsten nach publicirten Urthel in Schrifften oder mündlich / bescheidentlich & rite in consueto Judicii loco und Beyseyn der Gegen-Parthey / interponiren / und an einem Wohl-Edlen und Hochweisen Herrn Stadt-Cammerer und Rath als Judicem ad quem immediate Superiorem damit provociren; da dann E. E. Stadt-Gericht schuldig seyn solle / solcher Appellation / in soferne sie zulässig / auch nicht notorie oder manifeste pro frivola zu achten; dem Judici ad quem zu gehorsamen Ehren / jedoch periculo partis & præstitis solennibus zu deferiren / Apostolos Reverentiales zu ertheilen / und die Acta in Copiis auszuliefern; oder widrigenfalls solch intendirte Appellation abzuschlagen / und Apostolos Refutatorios ergehen und behändigen zu lassen.

statt haben?

auch wann /

§. 3.

wie u. welch Orten solche zu interponiren/.

Da aber solche Appellationes nicht sogleich in Pleno und noch vor sitzendem Stadt-Gericht/ sondern hernach ex intervallo, debito tempore bey dem Hrn. Præside in ædibus an- und vorgebracht würden; solle zu Vermeidung allerhand ungleichen Nachdenckens und widrigen Verdachts/ zumahlen bey der abwesenden Gegen-Parthey/ solche Insinuation von ihme allein in privatis ædibus nicht angenommen/ und hierauf erkannt/ sondern Appellant oder dessen Sachwalter ad Plenum & ordinarium Judicii locum verwiesen; und da inzwischen bis zu dem Ende lauffenden Fatali kein ordinari Gerichts-Tag mehr wäre/ doch gleichwohl an eben dem Ort/ da vorhero Sententia publiciret worden/ vor dem Hrn. Præside und zweyen Assessoribus in Gegenwart des Actuarii und hierzu sonderbahr erforderten Gegentheils oder Appellatens/ insinuiret und aufgenommen; auch sodann in dem nächst-erfolgenden sitzenden Gericht über die Acceptation derselben erkannt und gesprochen werden.

§. 4.

zu introduciren/

Es mag aber solche Appellatio gleich viva voce oder in scriptis geschehen/ so solle doch nichts destoweniger der Appellant jederzeit/

wann

wann selbige à sententia interlocutoria ist/ schuldig und gehalten seyn: seine Gravamina, und worinnen er sich beschwehrt zu seyn erachtet/ ausdrücklichen und punctatim der Schedulæ Appellationis zu inseriren/ und dem Judici à quo kund zu machen; da aber binnen ermeldten 10. Tägen solches alles nicht geschähe/ und die eröffnete Urthel in ihre Krafft Rechtens ergangen; so solle selbige alsdann ohne alle fernere Weigerung oder Aufenthalt vollzogen/ und zur Execution gebracht werden. Wo hingegen bey rechtmässiger Interposition der Appellation & præstitis prius solennibus, Appellant solche binnen 3. Wochen (darein auch die Ferien zu zehlen) den nächsten Tag nach interponirter Appellation/ bey einem Wohl-Edlen und Hoch-weisen Herrn Stadt-Cammerer und Rath gebührend zu introduciren/ und seinen Libellum Gravaminum (soferne er nicht etwa ad Acta priora submittiren und schliessen wollte) sammt denen Actis primæ Instantiæ zu übergeben/ und den Appellaten hierzu gebührend citiren zu lassen schuldig und gehalten seyn solle; Allsonsten nach verflossener solcher Zeit dergleichen Appellation nicht mehr anzunehmen/ sondern von dem Judice ad quem für desert zu achten und zu erkennen.

§. 5.

§. 5.

und sub pœna Desertionis zu prosequiren?

Welche Desertion doch keineswegs statt finden solle / in soferne das fatale Introducendæ Appellationis in die Ferias einfiele / als in welchem Fall dem Appellanten solches im mindesten nicht nachtheilig / sondern genug seyn solle / wann selbiger nur prima post Ferias Juridica gefaßt erscheinet und solche anhängig machet; es seye gleich E. E. Stadt-Gericht mit Verfertigung und Ubergebung der Acten Primæ Instantiæ zugleich verfaßt oder nicht; als in welch letztern Fall ihme / wann er es für nöthig erachtet / sodann frey stehet: solch Stadt-Gerichtliche Verhinderung an einem Wohl-Edlen Herrn Cammerer und Rath gelangen zu lassen / und um Monitoria oder gar Compulsoriales an das Stadt-Gericht / die Acta zu verfertigen und zu ediren / anzusuchen.

§. 6.

Inrotulatio Actorum

Zu welchem Ende der Actuarius auf des Appellanten Begehren gegen die Gebühr die Gerichts-Acta, so es möglich / in 14. Tägen / dem nächsten nach interponirter Appellation / copiren und verfertigen / doch aber selbige ehender nicht inrotuliren und hinaus geben solle; es seyen dann solche in Beyseyn zweyer vom Gericht hierzu verordneten Commissarien und sein

des

des Actuarii, auf vorhergegangene ad Inrotulationem Actorum geschehene Citation an beyde Partheyen oder deren Anwälde/ gegen dem Gerichts-Protocoll und Originalien verlesen und collationiret worden; da alsdann solche ihnen vorgelegte/ in ihrer Gegenwart durchgegangene/ auch complet befundene Acta alsobalden/ und zwar alles nach Maaßgab des J. R. A. §. 61. 62. mit des Hrn. Stadt-Schultheissens gebrauchenden Insiegel verschlossen/ und zugleich mit und nebst denen Rationibus decidendi uno eodemque actu dem Judici ad quem in beyder Partheyen Beyseyn/ edirt und behändigt werden sollen.

§. 7.

Wann nun also Appellant in diesem præfigirten/ oder ihme aus erheblichen Ursachen à Judice ad quem prolongirten Fatali seinen Libellum Gravaminum übergeben/ und darinnen sowohl die Formalia als Materialia Processus gebührend justificiret/ auch die bedürffende Nova Probatoria, die er vermög Appellations-Eyd (wovon sequenti Titulo ein mehrers/) einzubringen befugt/ sogleich mit verhandelt; solle Appellat um Abschrifft desselben cum certo Termino ad excipiendum gebüh- Justificatio Appellationis, und wie ferner zu verfahren?

bühreno anzusuchen/ und hierauf/ so er contra Formalia vel Devolutionem was einwenden/ oder vorbringen wollte; solches alles in diesen præfigirten Termin einzugeben/ und denenselben seine Eventual-Handlung und Antwort mit all seinen Behelffen anzuhängen/ auch solche sammentlich nebst seinen Novis Probationibus nach klarer Maaßgab des J. R. A. §. 70. einzugeben schuldig seyn; worauf der Appellant ad replicandum und der Appellat ad duplicandum beyderseits mit Enthaltung aller Neuerungen in zweyen aufeinander folgenden kurtzen Terminen zu lassen/ und keine weitere Sätze/ jedoch salvo Judicis Arbitrio, anzunehmen; auch da in solchen etwas Neues in Facto vorgebracht worden/ solches in judicando keineswegs geachtet werden. Es wäre dann/ daß ein oder der andere Theil seines neuen Einbringens/ daferne es ad Decisionem Causæ nöthig/ vorhin nicht Wissenschafft gehabt/ sondern erst in Erfahrung gebracht/ und solches auch endlich erhalten hätte; welchen Falls er dann vermög J. R. A. §. 78. annoch mit seiner weitern Nothdurfft in alle Weege zu vernehmen.

§. 8.

Submissio ad Acta priora, auch wie sich

In Fällen aber/ da der Appellant keine absonderliche Gravamina einbringen/ sondern die Acta

Acta voriger Instanz, zu Abkürtzung des Processes/ loco Gravaminum nach Anleitung des J. R. A. §. 75. wiederhohlen und darauf submittiren würde; soll der Appellat, in soferne er seiner Seits auch nichts Neues einbringen wollte/ auf eben dieselben Acta alsobald schliessen. Und weilen gar öffters/ wann die Appellationes bey E. E. Stadt-Gericht abgeschlagen und Refutatorii erkannt/ mithin von denen Partheyen oder deren Anwälden / pro Receptione Appellationis & Decernendis Inhibitorialibus, in secunda Instantia suppliciret worden / solches simpliciter ohne Anführung des geringsten Gravaminis geschehen/ ohne welches jedoch der Judex ad quem, ob die Appellation gegründet oder vielmehr frivola, mithin anzunehmen oder zu verwerffen sey / nicht absehen mag; die gantzen Acten aber/ um deren Verabfolgung meistens Compulsoriales gebethen worden / auf geradwohl abschreiben zu lassen/ um sich darinnen zu informiren / so unnöthig als weitläuffig/ beschwehrlich und kostbar: Als sollen in solchen Fällen nicht weniger / als wann der Appellation bey E. E. Stadt-Gericht wäre deferiret worden / bey dem Judice ad quem die Gravamina, so die Partheyen Rechts erheblich zu haben vermeynen/ in möglichster Kür-

zu verhalten/ wenn der Appellation à Judice à quo nicht deferiret worden?

tze übergeben/ oder da es wegen Enge der Zeit nicht sogleich mit beschehen könnte/ sich jedoch darauf bezogen/ und intra fatale introducendæ Appellationis desjenigen/ so sie nach Disposition des J. R. A. §. 64. & 73. besser zu beweisen und von neuem vorzubringen gedächten/ mit Anregung und zugleich die Offerte zu dem unten sub Nro. XV. befindlichen Appellations-Eyd/ gethan werden.

Tit. XXIV.

Vom Ding-Geld und Appellations-Eyd/ auch Ungehorsam und Bestraffung der muthwilligen Appellanten.

§. 1.

Ding-Geld muß sogleich bey Interponirung der Appellation mit übergeben werden.

Wer also obgemeldter massen von einer beym Stadt-Gericht publicirten Urthel binnen 10. Tägen für einem Wohl-Edlen und Hochweisen Herrn Stadt-Cammerer und Rath allhier/ als Dominum Judicem ad quem immediate Superiorem dinget oder appelliret/ der soll sogleich bey Interponirung solcher Appellation das Ding-Geld/ à 2. fl. 24. kr. in das Gericht überant-

antworten/ wovon alsdann/ wann der Appellation deferiret und solch Ding-Geld angenommen worden/ die Helffte bey Gericht fürgeschriebener massen ausgetheilt/ die andere Helffte aber ad 1. fl. 12. kr. mit denen Actis primæ Instantiæ einem Wohl-Edlen Rath überliefert/ auch solches also gehalten werden/ es werde gleich die Appellation prosequirt/ deserirt oder hierauf renuncirt. Woferne aber derselben bey Gericht nicht deferirt/ mithin auch das Ding-Geld nicht angenommen würde/ so solle solches mit und bey suchender Reception in secunda Instantia, nach Maaßgab Tit. præc. §. ult. zugleich übergeben/ und sodann die Helffte mit und nebst denen erkannten Inhibitorialibus & Compulsorialibus an E. E. Stadt-Gericht ebenfalls remittiret werden; und soferne beyde Partheyen appelliren würden/ so sollen auch beyde/ und also jeder ins besondere/ solch Ding-Geld/ die Copias Actorum aber zu zweyen gleichen Theilen zu entrichten schuldig seyn.

§. 2.

Zu welchen Requisitis und solennibus Appellationum auch noch ferner das Juramentum Calumniæ de non frivole appellando dergestalten zu zehlen: daß von allen und jeden ap- Præstatio Juramenti Calumniæ de non frivole appellando.

appellirenden Partheyen sowohl selbsten/ als auch von deren constituirten und einrathenden Advocatis, Procuratoribus und Sachwaltern regulariter in eigner Persohn/ wie oben Tit. 8. §. 2. verordnet/ der unten sub Nro. XV. befindliche Appellations-Eyd nach Anleitung des J. R. A. §. 73. in Abwesenheit derer Principalen aber/ von denen letzteren in animam ipsorum, vermög Special-Mandats nach der im Anhang sub Nro. XVI. enthaltenen Formul, welche jedoch gleichermassen wie oben Tit. VIII. §. 2. bey dem Juramento Calumniæ generali versehen; dem Principalen von seinem Anwald anförderst zuzusenden ꝛc. sub pœna desertionis & resp. arbitraria, würcklichen in pleno Judicio solle præstiret/ und sie hierzu ohne Ausnahm/ und zwar also angehalten werden: daß im Verweigerungs-Fall sich die Partheyen um andere Patronos bewerben/ und so sich nach diesem keiner zu Præstirung sothanen Juraments finden würde/ alsdann von E. E. Gericht jemand ex Officio mit Nachlassung solches Eydes hierzu zu constituiren; in soferne aber beyde Partheyen appelliren würden/ so solle auch jeder derselben gleichwie das Ding-Geld/ also nicht minder diesen Eyd/ wie auch nur in ipsa Adhæsione Appellationis, wobey jedoch dem Adhærenten

das

das Ding-Geld nachgelassen/ præstiren; die Copias Actorum aber auch in diesem Adhæsions-Fall gleicher Weise gesammter Hand abführen. Da aber der interponirten Appellation bey Gericht nicht/ sondern erst bey einem Wohl-Edlen Rath deferiret würde; so solle solch Juramentum alsdann coram Dominis Referendariis von ersagten Appellanten und deren Sachwaltern in Beyseyn E. E. Stadt-Gerichts-Deputirten abgelegt und keinem nachgelassen werden.

§. 3.

Wann nun præstitis his solennibus, der Appellant nach Maaßgab Tit. præc. §. 7. 8. in Termino introducendæ Appellationis nicht erschienen/ und seinen Libellum Gravaminum produciret/ oder ad Acta priora submittiret/ Appellat aber erschiene: so solle er allerdings auf die Desertion nebst Erstattung der Unkosten bey dem Judice ad quem anzuruffen befugt seyn. Da aber er Appellat in dem ihme ad Excipiendum præfigirten Termino aussen bliebe: solle ihm auf vorhergehende Ungehorsams-Beschuldigung ein anderer Terminus sub præjudicio angesetzt/ und er in die Expensas condemniret/ mit dem ferneren Verfahren aber

Wie in Contumaciam zu verfahren?

es

es von beyden Theilen also gehalten werden/ wie bereits oben Tit. 5. §. 3. sqq. des mehrern verordnet; Würden aber beyde Partheyen aussen bleiben und den Terminum circumduciren: so soll ex Officio ein anderer/ und zwar Appellanten sub pœna desertionis, Appellaten aber sub pœna præclusi angesetzet/ und sodann hierauf/ wie in Causa Principali, also auch Expensarum, gesprochen werden.

§. 4.

auch die muthwilligen Appellanten zu bestraffen?

In soferne aber solchergestalten bey einem Wohl-Edlen Rath in Appellatorio ein Urthel/ es seye gleich solches Confirmatoria, Reformatoria, Declaratoria, oder sonst Causa pro deserta aut non devoluta erkannt/ beschlossen/ und coram Dominis Referendariis jederzeit in Beyseyn E. E. Stadt-Gerichts-Deputirten/ damit sich dasselbe gebührend darnach zu richten wisse/ denen Partheyen eröffnet worden; So solle bey erfolgter Desertion oder Sententia confirmatoria die remittirte Execution nicht nur ohne fernern Anstand sogleich vollstrecket werden; sondern auch das Gericht solche temerarias und desertas Appellationes, ohngehindert des abgelegten Juramenti de non frivole appellando, bey dem verlustigten Theile und auch dessen

frevel-

frevelmüthigen Patrono Causæ, nach Maaßgab klarer Rechte und des J. R. A. §. 119. & 120. mit nachdrücklicher und auch geschärffter Straffe pro Arbitrio Judicis zu belegen/ anbey solche auch in Appellationis Renunciatione gestalten Umständen nach zu behaupten/ hiermit angewiesen und berechtiget seyn.

Tit. XXV.

Von der Nullitäts-Klag/ Restitutione in integrum, Supplicatione, so andern Remediis wider die ausgesprochene Urtheln.

§. I.

Daferne jemand ein Urthel ex Capite Nullitatis anzufechten gesonnen/ so stehet ihm zwar frey/ ob er solches bey erster und voriger/ oder bey zweyter und höherer Instanz sive principaliter, sive incidenter ausführen wolle / doch mit diesem Unterschied: daß/ wann das ergangene Urthel mit einer Nullitate sanabili, als z. E. wann das Juramentum Calumniæ nicht abgelegt/ der Gegentheil nicht ad videndum jurare Testes, ad danda Interrogatoria, ad Inrotulat. Actor. ad

Wo/ u. wenn die Nullitäts-Klage anzustellen?

ad Publicat. Sententiæ, citiret worden/ behafftet; solches vor Ablauff des sonst gewöhnlichen Fatalis der zehen Täge/ nach ausdrücklicher Verordnung des J. R. A. §. 121. 122. geschehe; Bey denenjenigen Nullitäten aber/ welche insanabilem defectum aus der Persohn des Richters oder der Parthey/ oder aus den substantialibus des Processus nach sich führen/ es bey der gemeinen in denen Rechten zugelassenen Frist derer 30. Jahre verbleibe.

§. 2.

Wie bey Ausführung dieses Remedii zu verfahren?

Würde nun die Nullität offenbahr/ und sofort in continenti ex Actis zu erweisen seyn/ oder durch die Execution ein damnum irreparabile erwachsen/ so solle die ausgesprochene Urthel nicht exequiret; wann aber einige Handlung und Erörterung nöthig/ solle die Execution nicht gehindert/ sondern nach der von dem obsiegenden Theil geleisteten Caution mit selbiger würcklichen verfahren/ und des Implorantens Einbringen/ es seye gleich nach seiner Willkühr bey erster oder zweyter Instanz münd- oder schrifftlich geschehen; dem Imploraten zu seiner Verantwortung sub Term. Ordinario communiciret/ auch soferne von beyden Theilen usque ad Duplicas, wann es nöthig/ verfahren/

ren/ auſſer deme aber hierbey keine neue Beweißthümer durch Zeugen oder briefliche Urkunden zugelaſſen/ ſondern alles aus denen vorigen Acten deduciret; und ſoferne ſie unbefugter Weiſe zur Bahn gebracht: Implorant in die ſämtlich verurſachte Unkoſten und auch wohl in eine willkührliche Straffe mit und nebſt ſeinem Sachwalter/ condemniret werden.

§. 3.

Wann aber jemanden nach Verordnung und Befugniß der Rechte Reſtitutionem in integrum vor dem Richter erſter oder zweyter Inſtanz auszuführen verlanget: mag er ſolches/ wo die Reſtitutio brevi manu ſtatt findet/ als z. E. contra lapſum fatalium, und wo es keiner weitläufftigen Ausführung bedarff/ ſogleich münd- oder ſchrifftlich an- und vorbringen. Da es aber durch den Weeg eines ſonſt ordentlichen Proceſſes geſchehe: ſo ſolle Implorant in ſeinem Reſtitutions-Libell die Gravamina, Cauſas, Merita & Impedimenta nach Beſchaffenheit der Sachen/ punctatim anführen/ und deren Beweiß entweder gleich mit beybringen/ oder da ſolches nicht füglich geſchehen kan; ſich wenigſtens hierzu offeriren/ und auf was Art ſolches in proximo Termino geſchehen mag/ Erweh-

Wenn u. wie die Reſtitutio in integrum auszuführen?

wehnung thun. Worauf/ wann selbige einen Grund haben/ sonst aber keineswegs/ Implorat mit seinen Exceptionalibus und Reprobatorialibus zu verfahren/ und beyde Theile sodann entweder gleich/ oder da es nöthig/ mit denen Re- und Duplicis zu submittiren/ auch die Execution sodann/ bis hierinnen Richterliche Erkänntniß ergangen/ zu suspendiren; der succumbirende Theil aber nachgehends in alle Unkosten/ Schäden und Interesse zu condemniren.

§. 4.

Supplicatio & Revisio Actorum finden nicht statt/

Und weilen hiesigen Orts nach Beschaffenheit derer Sachen ohnehin unterschiedliche Gerichter und Instantien geordnet/ in welchen allen demjenigen Theil/ so sich durch ein Urthel beschwehrt zu seyn vermeynet/ die Appellation an einen Hoch-Edlen und Hochweisen Herrn Stadt-Cammerer und Rath nachgelassen ist; mithin also durch solches Mittel/ wann ja in voriger Instanz etwas sollte versehen seyn/ dasselbe wiederum zu recht gebracht/ und dem beschwehrten Theil geholffen werden kan; so daß es weder der Supplication noch Revision bey solchen Instanzen und insonderheit E. E. Stadt-Gericht/ da ohnehin die Summa Appellabilis auf ein gar leidentliches gesetzt/ bedarff; ja

wann

wann solche Remedia auch noch verstattet werden sollten / des Zanckens und Streitens auch wohl um die geringsten Kleinigkeiten kein Aufhörens seyn würde: So sollen dergleichen Suchen / von denenjenigen / so sich dieselben zu interponiren unterfangen; nicht angenommen / noch einiger Proceß darauf erkennt / sondern um so mehr stracks damit abgewiesen werden: als dergleichen Remedia ohne das zu Recht nicht statt haben / wann andere ordentliche Mittel vorhanden.

§. 5.

In soferne aber eine ausgefallene Sentenz einige dunckle oder zweydeutige Worte und Meynungen mit sich führen sollte: so stehet zwar denen Partheyen frey bey dem Richter so münd- oder schrifftlich / allein ohne die geringste Neuerung / um Declarationem Sententiæ anzuhalten; jedoch daß dergleichen Declarations-Gesuch / damit doch gleichwohlen der Gegentheil bey dem in die Krafft Rechtens ergangenen Urtheln gewiß sicher stehen möge; binnen 10. Tägen præcise angebracht werde. Dabey es auch ihren Gutdüncken zu überlassen: Ob sie sogleich demselben eventualiter, in soferne nemlich die Declaratio nicht nach Wunsch ausfallen würde; wohl aber Declaratio Sententiæ.

de; die Appellation cum Oblatione ad Solennia mit anhängen/ oder erst nach publicirten Declarations-Bescheid solche binnen den hierauf folgenden 10. Tägen rite interponiren wollen. Eine vermeynliche Protestation aber: vermög deren man wider die ergangene Urthel solennissime protestiret/ solches à viribus rei judicatæ suspendiret / und sich quævis Juris compententia reserviret haben wolle ꝛc. solle weder zu Prorogirung des Fatalis Decendii für hinreichend geachtet / noch ihr sonsten der mindeste Effectus Remedii suspensivi, vermög dessen das Urthel nach Verlauff des Decendii nichts desto weniger die Krafft Rechtens erreichen sollte/ zugeeignet und eingeraumet werden.

Tit. XXVI.

Vom Arrest und andern summarischen Processen überhaupt.

§. I.

Wo? u. wie die Arresta auszuwürcken?

Gleichwie alles Verboth / Verhafft / und Arrest sowohl der Persohnen als Güther/ regulariter mit Vorwissen und Bewilligung des jederzeit amtirenden Herrn Stadt-Cammerers Herrl. oder eines

Wohl-

Wohl-Edlen Raths / verhänget werden solle; also sind von demjenigen / welcher um einen Arrest, es geschehe schrifft- oder mündlich mit Exprimirung des Modi arrestandi, ansuchet: anförderst die Motiven und Ursachen desselben nothdürfftig zusammt dem Credito in continenti zu beweisen oder zu bescheinigen; auch von ihme sodann und in soferne er ein frembder / derenthalben ein speciale Mandatum vorzuzeigen; ein Anverwandter aber sub præstatione cautionis rati und allenfalls Indemnitatis Judicii zu admittiren / in soferne er nehmlichen allhier angesessen; allsonsten er nicht minder als ein jeder Frembder genugsame Caution der Unkosten / Saumsall und Beschimpffung halber / im Fall er gegen den Arrestaten verlustigt würde / zu bestellen.

§. 2.

Wie es bey Personal-Arresten eines Frembden und dessen Prosecution,

Begehret also jemand einen Personal-Arrest, so solle der Beklagte anförderst vorgefordert und hierüber vernommen werden. Ist er sodann ein Frembder / so nirgends angesessen: so solle der Arrest wider ihn / es seye gleich die Anforderung liquid oder annoch strittig / insonderheit da er de Fuga oder auf andere Art verdächtig / erkannt; und seine Persohn bis auf genug-

sam

sam gestellte Caution de Judicio sisti & Judicatum solvi, eingezogen werden; doch daß Kläger sodann / in soferne die Prætension strittig und illiquid, auf den nächsten Gerichts-Tag bey E. E. Stadt-Gericht die Sache anhängig zu machen / und solchen Arrest durch Einbringung seiner Kummer-Klag zu prosequiren und zu justificiren; im Fall Beklagter aber mit genugsamer Caution aufgekommen / ihn des Arrests zu entlassen / und solches sodann längstens den 2ten / 3ten oder 4ten Gerichts-Tag anzubringen / schuldig und verbunden; widrigenfals aber und da er binnen solcher Zeit diesem nicht nachgekommen: der Arrest gefallen / und auf des Beklagten Begehren / nebst Aufhebung der Caution, wieder relaxirt seyn solle.

§. 3.

zumahlen weñ er unter einer gewissen Herrschafft ansässig / zu halten?

Da aber der Beklagte ein Frembder / jedoch gleichwohlen unter einer gewissen Herrschafft angesessen: so solle der Kläger für desselben ordentliche Obrigkeit remittirt und gewiesen / mithin ihme wegen des Arrests nicht statt gethan / wohl aber und in soferne er ihn daselbst ausgeklagt und um Execution gebührend angehalten / solche aber nicht erlangen können; durch Intercessionales uud Fürschrifften das Gebührende dahin

hin verfüget/ und sodann erst in Entstehung der Execution/ oder auch da er gleich anfänglichen allhier contrahirt/ oder aber die Bezahlung hier zu thun versprochen/ ihme auf sein ferneres Ansuchen/ insonderheit so er ein Bürger allhier ist/ geholffen und an die Hand gegangen werden.

§. 4.

Begehret aber jemanden einen Real-Arrest auf des andern Haab und Güther/ so solle der Gegentheil vorgefordert/ und sodann dem Verboth/ woferne die Schuld liquid, und die Parthenen sich anderst nicht vergleichen können/ auch der Beklagte nirgends angesessen/ oder allhier contrahirt/ Bezahlung und Lieferung versprochen/ statt gethan/ und ihme sogleich auferlegt werden: das arrestirte Guth innerhalb 14. Tägen frey und ledig zu machen/ allsonsten solches nach Ausgang derselben öffentlich/ des Gerichts Gebrauch nach/ verkaufft/ und dem Kläger das daraus erlößte Geld/ bis zu Abrichtung seiner Anforderung zugestellt werden. Jedoch soll der Beklagte Macht haben/ da er oder ein Bevollmächtigter von ihme zugegen/ jedes Stück für denjenigen Preiß/ so binnen 3. Tägen am meisten darauf gelegt worden/ sogleich wiederum an sich zu lösen. Wäre aber das arrestirte Guth/

Wie bey Real-Arresten eines gegenwärtigen

Vieh oder anders/ das in 14. Tägen grossen Schaden und Unkosten verursachen würde; sollen allein ohngefährlich 3. Tage ernennet/ und in nicht erfolgender Redemtion solches an den meistbiethenden publice, gemeldter massen/ käuflichen überlassen werden.

§. 5.

oder abwesenden Schuldners zu procediren?

Ist aber derjenige/ dessen Guth bekümmert werden solle/ abwesend/ daß er sogleich nicht für des amtirenden Hrn. Stadt-Cammerers Herrl. oder einen Wohl-Edlen Rath gefordert werden mag; solle zwar dem Kläger/ wann dasjenige/ was bereits oben §. 1. & 2. intuitu Probationis & Cautionis verordnet/ in Richtigkeit gesetzet werden/ der Arrest, jedoch nur pro quantitate Debiti und höher nicht/ bewilliget; er aber anbey sogleich an E. E. Stadt-Gericht pro Justificatione Arresti verwiesen/ und die Sache daselbst entweder Summario oder Ordinario Processu nach Gestalt der Sachen/ sowohl auf dem Erscheinungs- als Ungehorsams-Fall tractiret und abgethan werden.

§. 6.

Relaxatio Arresti.

Würde sich dann in Erörterung der Sachen finden und zeigen/ daß der Arrest zur Ungebühr gesuchet worden/ oder es könnte die Schuld nicht behauptet werden/ so solle der

Ar-

Arrest nicht allein relaxirt/ sondern auch der Arrestant in die Kosten und Schäden condemnirt/ wie nicht weniger dem Arrestanten die Ahndung seines Schimpffes und dem Gericht die Straffe vorbehalten seyn.

§. 7.

Bürger sollen sich gegen einander der Arreste enthalten

Und gleichwie denen hiesigen Bürgern aus der Wacht-Gedings-Ordnung von selbsten bekannt: in wie weit sie durch Allergnädigste Kayserliche Privilegia von denen Arresten und Bekümmerung vor fremder Obrigkeit befreyet/ auch wie ihnen/ sich unter einander selbsten durch Anlegung einiger Arreste oder Anhaltung der Güther vor fremde Obrigkeit zu ziehen/ bey hoher Straffe verbothen: Also sollen sie auch nicht minder in hiesiger Stadt und Gerichten ihre gegen einander habende Anforderungen regulariter nicht ab Executione und mit Arresten oder Verbothen sondern mit ordentlichen Recht anfangen; Es wäre dann / daß einer mit schwehren Schulden verhafft gar von hinnen ziehen/ oder ohnverhofft von seinen Vermögen und in Abfall der Nahrung gerathen möchte; da dann seinen Creditoribus frey stehet: sich noth-gezwungen bey der Obrigkeit zu melden/ und daß dem Schuldner durch eine Gerichtliche Auflage alle fernere

Alienation und Verpfändung seines Vermögens untersagt werde / behörig anzusuchen. Welche Inhibition ihnen dann / wann sie ihre Forderung nebst dem Vorgeben von des Debitoris Zustand gebührend bescheiniget / ertheilet / und so lang bey Kräfften erhalten; auch was darwider von dem Debitore de Facto vorgenommen worden / für null und nichtig / nebst verdienter Bestraffung desselben / geachtet werden solle; bis sich solcher mit ihnen verglichen und sie zu frieden gestellt / mithin sie alsdann gesammter Hand um Cassation dieses Verboths bey Obrigkeit das gebührende Ansuchen gethan und vorgebracht.

§. 8.

Wie es mit denen Remediis Possessoriis, auch Schuld- und Wechsel-Klagen zu halten?

Weilen auch bey Anstellung derer Remediorum Possessoriorum, wann anders die Partheyen in ihren eingereichten Implorations-Schrifften einig und allein darauf angetragen; ohnehin kein anderer als Processus Summarius, in welchem mit Beyseitsetzung derer Accidentalium nur die Substantialia Processus zu observiren statt findet; Also bleibt es bey anzustellenden summarischen Executions-Klagen in liquiden Schuld-Sachen bey demjenigen / was sowohl oben in Tit. I. §. 9. als auch in hiesiger

Schuld-Gerichts-Ordnung des mehrern verordnet und disponiret; ausser daß bey instituirten Schulden-Klagen auf ausgestellte Wechsel-Briefe denen Partheyen/ wann anders Kläger oder Beklagter oder auch alle beyde Kauff- und Handels-Leuthe sind/ erlaubt seyn solle: die Klage mit Vorbeygehung E. E. Schuld-Gerichts/ sogleich bey E. E. Stadt-Gericht anzubringen/ und daselbst durch ein verlangendes Gast-Recht/ oder de proxima ad proximam, als welcher Termin denen Beklagten nach Anleitung des J. R. A. §. 107. zur Beybringung ihrer Nothdurfft præfigiret wird/ abhandeln; und sogleich in einer Session und Verhör/ oder binnen 8. längstens aber 14. Tägen decidiren zu lassen. Gleich dann auch einige Reconvention (da wie oben Tit. 9. verordnet/ beyde Sachen simultaneo Processu geführet und zugleich entschieden werden) nicht statt/ sondern præstita prius Cautione de judicio sisti & judicatum solvi, ad separatam actionem verwiesen werden solle; Es wäre dann/ daß sie sich gleichfals auf einen ad recognoscendum vorgelegten Wechsel-Brief oder anders Instrumentum guarentigiatum gründete/ da sie sodann zugleich mit der Convention auszumachen und zu entscheiden.

Tit. XXVII.

Vom Provocations-Procefs ex L. ſi contendat, & ex L. Diffamari.

§. I.

Unterſcheid zwiſchen der Provocation ex L. Si contend. & ex L. Diffamari &c.

Obſchon der Unterſcheid zwiſchen denen beyden ſummariſchen Remediis Provocatoriis ex L. ſi contendat, & ex L. Diffamari, indem fürnehmlich Gegentheil bey dem erſtern ad Replicandum auf die angebrachte Exceptiones, bey dem andern aber ad Agendum zu provociren/ aus denen Rechten/ ſattſam bekannt: So lieget doch nicht weniger auch ex Praxi Quotidiana an den Tag/ wie ſehr ſolche zumahlen ratione petiti vermiſchet werden. Dahero das erſtere alsdann erſt ſtatt finden ſolle: wann etwa einer dem andern bis anhero wegen Schulden oder Burgſchafft ſo anderſt verhafft geweſen/ für itzo aber eine gegründete Exceptionem peremtoriam, oder auch dilatoriam merita Cauſæ concernentem, e. gr. Except. Ordinis, Diviſionis &c. an Handen habe/ mittelſt deren er ſich von der Sache in totum vel pro parte loßzumachen gedencke; und dahero vor ſeinem des Provocantens Judice competente, als wel-

cher der Beklagte werden solle/ diese Provocation anstellet.

§. 2.

Wie bey dem erstern überhaupt/

Dahero bey Einbringung der münd- oder schrifftlichen Provocations-Imploration/ Provocant præmissa facti specie & allegata Exceptione sibi jam competente, ausdrücklichen zu bitten: daß Provocat sich auf die vorgeschützte Exception einlasse/ und wann solches von ihme geschehen/ in Rechten zu erkennen und auszusprechen: daß Provocant seiner in gegründeten Exceptions halber von Provocatens Anforderung zu absolviren/ oder daß er sich der Exceptionis Divisionis, Excussionis in præsens utilissimæ sed lapsu temporis perituræ, wider Provocaten jederzeit zu bedienen wohl befugt ꝛc. Worauf sodann auch à Judice rechtlichen erkannt und gesprochen werden solle; in soferne nehmlichen Provocat gebührend erschienen/ sich auf die eingestandene oder resp. von dem Provocanten Rechts behörig erwiesene Exception/ Replicando eingelassen/ und sofort von beyden Theilen regulariter usque ad Duplicas, oder auch benöthigten Falls usque ad Quadruplicas, verfahren worden.

§. 3.

oder auch in Contuma-

Da aber Provocat auf die geschehene Citation

ciam zu verfahren? tation nicht erschienen / sondern ungehorsamlich aussen geblieben / oder auf die opponirte Exceptiones nicht antworten und repliciren wollen; solle Judex des Provocantens Ungehorsams-Beschuldigung und Suchen ohngeachtet / auf obverstandenes sogleich noch nicht erkennen / sondern dem Provocaten auf einen anderweiten Terminum sub præjudicio des Verlustes seiner habenden Replic, und der Verwarnung: daß Provocant mit seinen Exceptionibus wider Provocatens Ansprüche jederzeit gesichert seyn solle / gebührend vorladen / und alsdann erst bey des letztern fernern Ungehorsam in dem angesetzten Termino auf die würckliche Straffe des Verlust cum refusione Expensarum sprechen und erkennen.

§. 4.

Wie der Processus Diffamationis anzustellen?

So aber einer den andern ex Lege Diffamari, weilen er ihn etwa an seinem ehrlichen Nahmen gefährdet / oder sonst etwas nachtheiliges zu Hemmung seines Credits zugefüget / mithin in Sachen / wo die Rechte solches vergönnen / provociren wollte: so solle selbiger anförderst und vor Eröffnung des Diffamations-Process seine vorgebliche Diffamation durch ein und anderes bey Handen habendes Document so

so andere glaubwürdige Art/ nach klarer Maaß-Gab des J. R. A. §. 83. erweisen oder bescheinigen; da sodann auf des Provocantens angebrachte Diffamations-Klage Diffamant entweder immediate, oder vermittelst an den ordentlichen Richter zur Insinuation abgelassener Subsidialium, oder wo sich dieser der Insinuation weigert/ edictaliter zu citiren/ und ihme sodann: da er in præfixo Termino nicht erscheinet und sich der Einlassung und Antwort auf die Diffamations-Klag verweigert/ solcher auf einen fernerweiten Termin sub pœna perpetui silentii vorzuladen/ und bey fernern Ungehorsam in præfixo Termino auf vorhergegangene des Diffamatens Ungehorsams-Beschuldigung/ mit Erstattung aller Unkosten/ ihme solches Silentium alsdann gerichtlich aufzuerlegen.

§. 5.

Erscheinet aber Diffamant und ist der Diffamation geständig/ kan aber zum Beweiß seines Vorgebens nichts anführen; ist ihme ebenfals sofort ein ewiges Stillschweigen in hac causa Gerichtlich aufzuerlegen. Stellet er aber auf diese an ihn gethanene Ausforderung seine Haupt-Klage wider den Diffamaten in Foro com- und wider den Diffamanten zu procediren?

S

competente an: so nimmt alsdann solcher Provocations-Proceſs, als nur ein Judicium præparatorium, seine Endschafft/ und wird in causa principali von dem nunmehrigen Kläger und Beklagten durchgehends dem Proceſs auch Pro- & Reprobando gemäß verfahren / wie bereits oben nach allen Tituln des mehrern verordnet zu befinden.

Tit. XXVIII.

Vom Concurs- oder Gannt-Proceſs überhaupt.

§. 1.

Bey Entstehung einer Gannt/ soll sogleich mit Gerichtl. Obsignation/ Inventur, und Subhastatione generali verfahren werden.

Wann sich begiebt / daß einer allhier Schulden halber ausgetretten / oder auch unter Hinterlassung grosser Schulden-Last inn- und ausserhalb der Stadt mit Tod abgegangen/ so daß niemand seine Erbe seyn und sich seiner Güther unterziehen wollte/ oder um das Beneficium Cessionis Bonorum bey einem Wohl-Edlen Herrn Cammerer und Rath unterthänig implorirte/ oder wegen vieler zugleich klagender und concurrirender Creditorum der Administration seiner Güther von einem Wohl-Edlen Rath ex Offi-

Officio entsetzet / und solche E. E. Stadt-Gericht ad Curandum und zu Formirung eines Gannt-Processes übergeben und anbefohlen würde; so solle sogleich ohne Verzug mit gerichtlicher Obsignation derer vorhandenen Effecten/ sie haben gleich Nahmen wie sie wollen/ verfahren; hierauf von zweyen Gerichtlichen Commissarien nebst dem Actuario und Frohn-Bothen das Inventarium, und zwar nach Maaß-Gab derer Rubriquen hiesiger Inventir-Ordnung/ errichtet; die liegende und fahrende Haab und Güther/ soviel immer möglich auf das förderlichste durch die verpflichtete Werck-Leuthe/ Käufflin so andere der Sachen verständige beeydigte Taxatores billich und gewissenhafft geschätzet; auch sodann mit der Subhastatione Generali mittelst Anschlagung derer Zettuln und öffentlichen Ausruffung des zu vergannten-den Guthes durch den Frohn-Bothen/ fortgefahren werden.

§. 2.

Inzwischen sollen durch die an denen gewöhnlichen dreyen Orten allhier zu affigirende Edictal-Citationes generaliter alle und jede Creditores, wo und welcher Orten die seyen/ und zwar die allhier sich aufhaltende oder wohn- haff-

Worauf sogleich die sämmtl. Gläubigere Edictaliter zu citiren 2c.

haffte / sie seyen gleich hiesiger Stadt Jurisdiction unterworffen oder nicht; auf einen Terminum für den ersten / andern und dritten Rechts-Tag von 6. Wochen; die Ausländischen Fremden oder weit entlegenen aber / welche diesen Anschlag so bald nicht in Erfahrung bringen möchten / ad Terminum von 12. Wochen peremtorie & sub pœna præclusi öffentlich citiret / anbey aber noch über das / der annoch lebende oder vorhandene Gannter seine Creditores richtig zu specificiren angehalten; so dann selbige ausser dieser öffentlichen Edictal-Citation durch den Frohn-Bothen specialiter vorgeladen / denen auswärtigen aber Special-Notification per Subsidiales samt beygeschlossene Edictal-Citation an desselben Orts Obrigkeit / ebenfalls gethan werden. Gleich es dann E. E. Gericht auch bey einem verstorbenen Gannter derer dem Oberherrlich entrichteten Inventario einverleibten Schulden halber / auch mit Vernehmung der etwa hinterlassenen Wittib und Erben auf gleiche Weise zu observiren und zu halten.

§. 3.

Alsdann denen Kindern u. der Massæ Curatores, u.

Ferners und da der Debitor communis, also noch lebend und vorhanden / so solle er nicht nur um seiner Kinder Schatz-Geld / so anderes ihr

ihr Eigenthum/ befraget; und wenn selbiges nicht mehr vorhanden/ solches so dann/ damit denen Kindern Curatores zu bestellen/ E. W. Edlen Rath von Gerichts wegen angezeiget/ auch hierauf/ wo es nöthig befunden oder für gut und dienlich erachtet würde; der Gannt-Massæ ein oder mehr Curatores Bonorum aus denen Gläubigern oder andern der Sachen gewachsenen und erfahrnen Männern/ die zugleich auch benöthigten Falls das Amt eines Contradictoris mit zu vertretten/ also verordnet werden/ daß ihnen des Debitoris Haab und Güther zu administriren sollen anvertrauet/ und sie nach der unten sub Nro. XVIII. befindlichen Formula verpflichtet/ auch ihrer geführten Verwaltung/ gegen billichen Recompens, richtige Rechnung bey E. E. Gericht zu thun angehalten; der Schuldner aber von aller Concurrenz bey solcher Administration/ es wäre dann denen Creditoribus ein anderes gefällig/ gäntzlich ausgeschlossen werden; bey nicht Bestellung eines Curatoris Bonorum aber/ wo es sich der Mühe nicht verlohnet/ oder die Massa sehr gering und keiner sonderbahren Administration bedarff; solle E. E. Stadt-Gericht seinen obhabenden Pflichten nach/ des sämtlichen Credit-Wesens Bestes auf alle nur ersinnliche Art und

resp. Contradict. zu setzen 2c.

Weise ex Officio zu besorgen/ die aussenstehende Schulden einzucassiren/ und alles nach möglichster Spahrsamkeit zu tractiren und einzurichten obliegen.

§. 4.

Die nicht Erscheinende sollen præcludiret werden.

In diesen oben erwehnten und denen Gläubigern præfigirten Termin von 6. und resp. 12. Wochen/ sollen alle Creditores sub pœna Præclusionis ihre Schuld und Forderungen anzugeben und dieselben zu liquidiren dermassen verbunden seyn: daß/ wer binnen solchen Termin, den E. E. Stadt-Gericht ex Officio zu besorgen/ nicht erscheinet/ ohne vorhergehende Sententia comminatoria ipso jure pro præcluso zu achten / und fernerhin/ weilen solches die Verfassung derer Priorität-Urtheln und Execution derer Gannten denen übrigen Gläubigern zu nicht geringem Nachtheil / gar sehr verhindert; bey dem Concursu nicht mehr zu admittiren/ ausser daß denenjenigen / so das Beneficium Restitutionis in integrum denen Rechten nach zu statten kommen kan/ bis das publicirte Priorität-Urthel in Rem Judicatam ergangen/ und länger nicht; sich gebührender Orten annoch zu melden/ nach solcher Zeit aber sich sodann an ihre Vormündere/ Administratores,

tores, Sachwalter/ oder an weme das Verschulden lieget; des Regresses halber zu halten unbenommen bleibet.

§. 5.

Wer nun also seine Anforderung selbst persöhnlich oder durch einen Anwald/ welchen die abwesende und frembden Creditores, so in loco Judicii nicht zugegen/ wegen künfftiger Insinuation derer Citationen bey allen Vorfallenheiten jederzeit zu constituiren haben; bey dem Concurs einzugeben/ mithin sich darbey einzulassen gesonnen: der solle entweder sogleich/ oder doch in dem hierzu gebethenen und verwilligten Termino, seine Liquidationes und woher diese Anforderung rühre/ schrifft- oder mündlich ad Protocollum anzeigen; die in Handen habende Documenta nebst Deducirung seiner Priorität in Originali ad Acta überreichen; und hierauf/ woferne die Prætension keiner anderweitigen Discussion bedürfftig: summarie usque ad Conclusionem verfahren; da er aber solche durch Zeugen erweisen und zu dem Ende einige Articulos Probatoriales cum Denominatione Testium & Directorio übergeben würde/ oder der Sachen Beschaffenheit und Wichtigkeit eine mehrere Cognition und Discussion erfor-

Wie es mit der Liquidatione u. übrigen Verfahren zu halten?

erforderte: so bleibet E. E. Gericht frey gestellt/ nach Art des Processus Ordinarii hierinnen zu handeln; folgsam den Debitorem communem, oder auch die darbey interessirte Concreditores unter Ansetzung eines gewissen Termins ad dandum Interrogatoria, vel ad Reprobandum sive etiam ad disputandum de Prioritate, so ferner/ nach Art und Beschaffenheit der Sache zu citiren; und allenthalben sowohl super liquidatione als Prioritate, auch in Contumaciam zu procediren/ wie oben des mehrern disponiret worden.

Tit. XXIX.

Von der Classification oder Vor- und Nachgang derer Glaubiger/ und dem Prioritåt-Urthel.

§. 1.

Die såmmtliche Glåubigere sind in 5. Classen einzutheilen.

Alldieweilen des Vorgangs halber und welcher Glåubiger von Rechts oder Gewohnheit wegen dem andern in dem Prioritåt-Urthel vorzusetzen/ mithin vor ihme zu bezahlen sey; eine allgemeine und unfehlbahre Regel vorzuschreiben wegen derer unzehlichen und unterschiedlichen Fålle/ auch dabey

dabey mit concurrirenden Umſtånden / nicht wohl mòglich/ darbey aber allzuweitlåuffig seyn will: So solle E. E. Stadt-Gericht es in denen vornehmſten und meiſt vorkommenden Casibus, ſintemahlen es derer unberührten halber bey Verordnung derer gemeinen Rechte verbleibet/ dergeſtalten halten/ daß bey Verfaſſung derer Prioritåt-Urtheln jederzeit 5. Classes oder Hauffen derer Creditorum zu machen: deren die Erſten abſonderlich privilegirt/ daß ſie vor allen andern bezahlt werden müſſen; Die in der anderten Claſs aber ſind nebſt ihrem Pfand-Recht noch mit einem ſonderbahren Vorzug verſehen; In der dritten folgen die bloſſen Hypothecarii; In die vierte kommen diejenigen/ ſo zwar kein Pfand-Recht/ jedennoch aber ein Personal-Privilegium haben/ und derenthalben denen bloſſen Chirographariis vorgehen; Und endlich in der fünfften die Currentiſten; auch da zu ein oder andern Claſs kein Creditor vorhanden/ iſt ſolche mit dem Wort: Vacat, zu beſetzen.

§. 2.

Jedoch ſollen zuförderſt bey jedem Concurs die gebührende Gerichts-Koſten / Inventur- und Schreib-Gebühren / auch was überhaupt zur Erhaltung und Beſten des Concurs-Weſens

Was à Massa Concursus zu ſepariren?

 ſens

sens aufgewendet worden/ abgezogen und bezahlet werden. Sodann sind von allen andern Gläubigern zu separiren/ und sich bey dem Concurs einzulassen nicht gezwungen die Eigenthums-Herren und denen sonst ein dinglich Recht/ so vorher schon auf dem Guth gehafftet/ und also von dem Debitore nicht herrühret/ zuständig; falls dergleichen Guth in des Gannters Händen und Verwahrung sich noch würcklich befindet/ mithin ihme nur gelehnet/ zu treuen Händen hinterleget/ in Commission gegeben/ oder in Hoffnung die baare Bezahlung sogleich dafür zu erlangen (welches aber alles zu erweisen) käuflichen überlassen worden; desgleichen rückständige Kauff- und Erb-Gelder/ darüber sich die Hypothec oder respect. das Eigenthum ohne Zinsen sogleich bey dem Verkauff vorbehalten worden; sodann sind auch diejenigen hieher zu referiren: so von dem Schuldner auf die in dem publicirten Decreto vom 28. May 1736. vorgeschriebene Art und Weise/ Faust-Pfänder besitzen und in Händen haben; als welche sie/ ausser baarer Bezahlung ihrer erweißlichen Forderung ad Massam Curatoriam zu liefern nicht angehalten werden mögen.

§. 3.

Creditores der ersten Class.

Wann dann nun das zur Gannt-Massæ nicht

nicht gehörige von derselben abgezogen/ und einem jeden seine in natura noch vorhandene Effetti ausgehändiget worden; so sollen in die erste Classe gesetzet und nachgehends aus der Massa auf gleiche Art befriediget werden: Die Begräbniß-Kosten nach dem Zustand des Schuldners Vermögen und des Gerichts Ermässigung; dann der Medicus, Chirurgus, Apothecker/ die Wärterin/ und wer dem Schuldner die Alimenta zu seiner letzten und tödtlichen Kranckheit gereichet; Ferner der rückstehende Lied-Lohn derjenigen Persohnen/ welche würcklich in des Debitoris Diensten und in seinem Brod gewesen/ oder an dessen statt ein gewisses Kost-Geld bekommen sollen/ und zwar soferne sie annoch in solchen Diensten/ 2. Jahr; da sie aber nicht mehr darinnen/ nur 1. Jahrs Lohn; ausser sie hätten solchen ihrer Herrschafft als ein Darlehn gegen Verzinsung in Händen gelassen/ da sie sich dieses Privilegii Prælationis nicht zu erfreuen; Sodann gemeiner Stadt ausständige Ordinar- und Extraordinarie-Steuren und Kriegs-Anlagen/ Wacht- Brunnen- Compositions- und Ungeld/ Mauth- Zoll- Schutz- Beysitz- und Unterkauffs-Geld/ nicht minder andere auf denen Grund-Stücken hafftende Onera realia: als Grund- und Wasser-Zinß/ groß und kleine

Gült/ Zehend/ Lehen-Waare und dergleichen; welche in dieser jetzt gesetzten Ordnung/ soferne die Massa zu ihrer aller Befriedigung nicht zureichte/ bezahlt und abgeführt werden sollen.

§. 4.

Wer in secundam Classem

Hierauf und in der andern Classe folgen vor allen andern privilegirten/ und also auch vor denen Ehe-Weibern/ die sich derenthalben selbst/ krafft wohlverfaßter Grund-Buchs-Instruction §. 5. & 6. best möglichst mit zu vigiliren/ diejenigen Creditores, so dem Schuldner gegen Grund-Buchs-Versicherung Geld vorgeschossen; Sodann die Ehe-Weiber mit ihrem würcklich-eingebrachten Heyrath-Guth und Augmento Dotis, und zwar von Zeit des vollzogenen Kirch-Gangs oder Copulation; Ferners die Kinder wegen ihres so mütterlich- als andern ihnen zugehörigen Schatz-Geldes und übrig angefallenen in des Vaters Händen und Administration stehenden Vermögens/ von der Zeit an/ da ihme solches zu Handen gekommen/ welchen Vorzug ohnedem die Observanz in denen gewöhnlichen Heyraths-Pacten denen Kindern ersterer Ehe/ entgegen die Stieff-Mutter beyleget; sintemahlen die Kinder in solch dem Vater anvertrauten Vermögen vor denen an-

dern

dern Creditoribus eines besondern Favors durch undenckliche Observanz von daher wohl würdig: weilen sie vermög derer Rechten dergleichen Peculium Adventitium dem Vater nicht entziehen können; Hingegen denen andern Gläubigern lediglich frey stehet: dem Schuldner das Capital gar nicht zu behändigen/ oder nach Gutdüncken wieder aufzukünden; und hieher werden auch die Pupillen und Minores, aus deren Geld ein Guth/ so noch in des Schuldners Händen ist/ erkauffet worden/ gezehlet.

§. 5.

Wie nicht weniger der Fiscus sammt denen sämmtlichen Obrigkeitlich-nachgesetzten Aemtern und Gerichten von der Zeit an/ da sie mit dem Schuldner contrahiret/ oder er ihnen/ jedoch mit Consens des gesammten Amtes/ nicht aber nur ein oder des andern Officianten; etwas auf Kauff/ Borg/ Credit oder andern Commission schuldig verblieben; ingleichen die zur Erbauung/ Besserung und Erhaltung eines Guths Geld vorgestrecket/ und daß es zu dem Ende geschehen und angewendet worden/ würcklichen erweisen können; Weiters auch die/ so zu Erkauffung eines Hauses oder andern Guths etwas mit dem Beding dargeliehen: daß ihm

zu lociren/ auch in welcher Ordnung?

solch Guth zum Unterpfand hafften solle; und dann endlichen der Hauß-Herr wegen restirenden Hauß- oder Laden-Zinß / jedoch nicht länger dann von einem Jahr / in soferne er annoch würcklich im Stifft sich befindet; Bey welchen allen jetzt-ermeldten in hac Classe vorkommenden Gläubigern / ausser der Grund-Buchs-Versicherung / die Ordnung und Priorität der Zeit / wann einer nach dem andern solch Recht überkommen / in acht zu nehmen / und immer die ältern Forderungen vor denen jüngeren in denen Classifications-Urtheln zu setzen.

§. 6.

Wer in tertia Classe zu stehen komme?

Die dritte Class begreifft diejenigen in sich / welche sich denen gemeinen beschriebenen Kayserlichen und hiesigen Ortes special-Rechten nach / eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterpfands zu erfreuen haben / und dessen nach Inhalt der Wacht-Gedings-Ordnung oder auch per specialem Consensum fähig sind / welche insgesammt nach dem Alter ihrer entweder ausdrücklich-verschriebenen oder von Rechts wegen tacite gebührenden Pfandes-Gerechtigkeit / ausser daß eine Hypotheca publica jedesmahls und ohne Ansehen der Zeit der Hypothecæ privatæ vorzusetzen / zu lociren; anbey

anbey aber sonderlich in acht zu nehmen: daß nicht das Vermögen bloshin in eine Massam geschlagen/ und nachgehends blos secundum Prioritatem temporis die Creditores gesetzt/ sondern auch auf die Hypothecas speciales gesehen/ und ein jeder aus derselben bezahlt werde/ weilen er ausser solcher specielen Hypothec kein Hypothecarius, sondern blosser Chirographarius ist und bleibt.

§. 7.

Nach solchen allen folgen in der vierten Classe diejenige/ so weder Prælation noch einige ausdrücklich oder stillschweigende Hypothec, sondern allein ein Personal-Privilegium haben. Als da sind die/ so bey dem Schuldner ihr Guth deponirt oder commodirt/ und solches/ ohne daß es in ein Darlehn verwandelt worden/ nicht mehr bey ihm finden; dann die/ so zu Erkauffung oder Reparation eines Guths ohne Versicherung Geld hergeliehen/ oder sich um den rückständigen Kauff-Schilling nicht versichern lassen; ferners die Braut mit ihrem vor der Copulation an den Schuldner behändigten Heyrath-Guth; die so ex Contractu vel Testamento Alimenta zu fordern; der Medicus, Apothecker/ Chirurgus und Wund-Artzt/ so Creditores der vierten

ausser

ausser der letzten Kranckheit von Jahren zu Jahren ihre Rückstände erweißlich abgefordert/ und also die Moram in Exactione ihnen nicht zu Schulden kommen lassen/ allsonsten sie wegen ihrer Fahrlässigkeit unter die Currentisten zu setzen; ferner die Advocaten/ Notarii und Procuratores wegen ihres ausstehenden Salarii; auch die Præceptores mit ausstehenden Lehr- und Schul-Geld/ sammt denen/ die Geld ohne Zinse dargeliehen; welche alle/ ausser dem Depositario, welchen hierinnen primus locus gebühret/ ohne Unterscheid älterer oder jüngerer Forderungen/ mit einander pro rata zuzulassen und zu contentiren.

§. 8.

und endlich der fünfft- oder letzten Classe.

Nach Locirung aller bishero erzehlten Creditorum tretten nun endlichen in der fünfften und letzten Claß alle diejenigen zugleich ein/ so ihre Forderungen durch Handschrifft/ Wechsel-Brief/ (dann auch diese sich keine Prælation oder Vorzugs zu erfreuen) Zeugen/ oder des Schuldners eigne Geständniß/ so andere Art bescheinigen können/ und weder einige Unterpfands-Gerechtigkeit noch andere Prælation und Privilegium aus denen Rechten prætendiren mögen; die dann insgesammt ohne Unterscheid der Zeit/

pro

pro rata & quantitate eines jeden Schuld-Forderung concurriren/ und sodann auch der Fiscus mit seiner an dem Schuldner zu fordern habenden Geld-Straffe zugelassen und bezahlt werden sollen; Wie dann auch die rückständige Zinsen zwar mit jeden Capital zugleich in una eademque Classe, jedoch nur von einem Jahr/ die übrigen aber bis nach beschehener Befriedigung aller und jeder/ mithin auch derer Current-Gläubigere auszusetzen/ und sodann erst ihrer Ordnung nach zu entrichten.

§. 9.

Welche Creditores nun bey dem Concurs sich zwar gemeldet/ aber doch aus der Massa (die entweder ad instantiam Creditorum oder auch ex Officio mit des Ganters Juramento Manifestationis nach der unten sub Nro. XIX. befindlichen Eydes-Formul bestärcket worden) gar nicht oder auch nicht völlig befriediget werden können; denen wird der Regreß gegen den Schuldner/ wenn und welcher Orten derselbe mit der Zeit zu bessern Mitteln gelangen sollte/ in alle Weege vorbehalten. Was aber diejenigen anbelanget/ so sich entweder bey dem Concurs gar nicht gemeldet/ oder sich auch ausdrücklichen den Ganter für ihren Schuldner zu be- Wie es wegen der unbezahlten Creditorum, auch des Schuld-Thurns halber zu halten?

halten erkläret / denen solle durchaus gegen den Schuldner hernach kein besser Recht / als andere / so sich gemeldet / zuständig seyn / oder an ihren Prætensionen assigniret werden. Wie aber des Schuld-Thurns halber wider den Debitorem zu procediren / darinnen bleibt es allenthalben nach klarer Maaßgab und Disposition der Schuld-Gerichts-Ordnung / jedoch mit diesem nothwendigen Anhang: daß denen Frembden und Ausländern / so einen hiesigen Bürger und Unterthanen auf den Schuld-Thurn beschuldigen wollen / solcher Proceß nicht eher zu verstatten / als bis er von seiner Obrigkeit Revers eingebracht / daß auch daselbst der Schuld-Thurn in Observanz, und denen hiesigen in dergleichen Schuld-Sachen auf ihr Begehren und Ansuchen solch Recht und Proceß mitgetheilet werden solle.

Tit. XXX.

Von Vollstreckung derer ergangenen Priorität-Urtheln / auch öffentlichen Subhastirung derer beweg- und unbeweglichen Güther.

§. 1.

Execution des Priorität-Ur-

Wann nun also das abgefaßte Classifications-

tions=Urthel denen sämmtlichen hierzu citirten Creditoribus in öffentlichen Gericht publiciret/ und sodann Rechts=kräfftig worden: solle solches durch die bald vom Anfang des Gannt=Processes denen Gläubigern zum besten vorgenommene Subhastation und Auction derer Mo- und Immobilium, überkommene Gelder Distribution gebührend exequiret / mithin die Creditores in der Ordnung / wie sie in dem Prioritãt=Urthel graduiret/ befriediget; oder da die Verganntung des Schuldners Vermögen aus ein und anderer Hinderung noch nicht vor sich gegangen/ doch dergestalten annoch vorgenommen und beschleuniget werden: daß die Mobilia und Fahrniß nach Art und Weise/ wie oben Tit. 21. §. 3. & 4. bereits vorgeschrieben worden/ zu verauctioniren und an den Mann zu bringen; wegen öffentlicher Subhastation derer Grund=Stücke/ als Häuser/ Städel/ Wiesen/ Gärten und Aecker aber ist es auf nachfolgende Art und Weise zu halten:

...theil ist bald möglichst vorzunehmen.

§. 2.

Erstlichen solle das auf der Gannt sich befindliche Guth durch eine General-Subhastation vermög derer an die Hauß=Thüren von dem Gericht anzuschlagende Zettuln/ und durch den

Bey Subhastation derer Immobilium haben die Creditores das Jus offerendi.

den Frohn-Bothen vorzunehmende wiederholte öffentliche Ausruffung desselben/ sammt denen darauf liegenden Grund-Zinsen/ jederman so allhier ein Grund-Stück besitzen kan/ feil und zum Verkauff angebothen werden. Findet sich nun jemand/ der sich bey Gericht darum anmeldet/ und auf den ihme von Gerichts wegen vorgeschlagenen Preiß ein solch billiches Both leget/ vermög dessen es ihme nach Ziel und Maaß-Gab der revidirten Stadt-Gerichts-Ordnung Tit. 23. käuflich könnte überlassen werden; ist solches denen dabey interessirten Creditoribus, als welchen vor andern das Vor-Recht darauf zu erkennen/ um sich über das gelegte Pretium vernehmen zu lassen/ von Gerichts wegen zu eröffnen: und ihnen frey zu stellen; ob sie nach Ordnung ihrer Pfand-Schilling und Schulden-Freyheiten ihre Anforderungen auf das angebothene Guth schlagen/ und gegen baare Erlegung derer vorhergehenden Gläubiger Schulden sich des Juris Offerendi bedienen wollen oder nicht?

§. 3.

Was bey der Special-Subhastatione,

Bekommt es nun hierinnen mit denen Creditoribus, es sey gleich auf ein oder andere Art/ seine Richtigkeit; so solle/ gleichwie gemeiner

Stadt-

Stadt-Cammer / also auch denen sámmtlichen Gláubigern zum besten die Subhastatio specialis dermassen vorgenommen werden: daß solches anerbothene Pretium der hiesigen sámtlichen Bürgerschafft durch die an denen gewöhnlichen 3. Orten (als dem Rath-Hauß / der neuen Pfarr und Kirchen zu St. Oßwald) anzuschlagende Publica Proclamata ausdrücklichen zu vermelden / und mit dem Beysatz zu hinterbringen: daß derjenige / welcher aus derselben ein mehrers licitiren wollte / sich à dato nach 4. Wochen angeben / und auf gemeiner Stadt-Waag-Hauß / allwo solches Grund-Stück an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung káuflich überlassen werden solle / mit seinem höhern Both einfinden und melden kan. Wie dann solche Subhastations-Verkáuffe / damit selbige ein und andere auch wohl auswártige Liebhabere um so mehr und besser erfahren mögen / nicht minder inzwischen durch gedruckte und an dem zum Verkauff vorkommenden Grund-Stücke / desgleichen an hiesiger Stadt-Waag- und Fleisch-Hauß anzuschlagende / auch sonst alldiensamer Orten auszutheilende Intimations-Zetuln / wie oben Tit. 21. §. 4. bereits verordnet / kund zu machen / und jedermánniglich zu eröffnen sind.

§. 4.

und darauf erfolgenden Licitation zu beobachten?

Und gleichwie der angegebene Käuffer auf dessen Geboth die Subhastatio specialis vorgenommen worden/ ohnehin wegen Festhaltung des Kauffs/ in soferne niemand in Termino Subhastationis ein mehrers licitiren sollte/ gleich anfänglich an den Gerichts-Stab anzugeloben; also solle ihm auch solches sodann nach dreymahligen Ausruff und gethanenen Einschlag für solches Pretium überlassen/ und der Kauff mit ihme gegen genugsame Sicherheit geschlossen werden. Da aber ein und anderer ein mehrers licitirten/ und mit solcher Steigerung/ so lang es ihnen beliebt/ continuirten/ solle doch solchem erstern Käuffer jederzeit das Vor-Recht nach solchem übersetzten höchsten licito verbleiben/ auch gleich anfänglichen derjenige für den ersten Käuffer gehalten werden/ der sein Angeboth am ersten auf dem ihme von Gerichts wegen eröffneten Preiß in Pleno Judicio geschlagen und ad Protocollum gegeben/ oder da sich ihrer 2. 3. sofort zugleich anmelden würden/ welchen alsdann das Looß hierzu erkieset.

§. 5.

Wie es zu halten/ wann sich gar kein Licitant findet?

In soferne aber dergleichen Grund-Stücke oder Gannt-Häuser ein oder längstens 2. Jahr sub Curatione gestanden/ und nach Ziel und

Maaß-

Maaßgab der E. E. Gericht sub Tit. 23. in dergleichen Verganntung vorgeschriebenen Ordnung/ nicht hat mögen verkaufft werden; solle selbiges alsdann auf demjenigen / welcher binnen solcher Zeit am meisten darauf gebothen/ specialiter, wie bereits gemeldet/ subhastiret werden. Es wåre dann/ daß 1.) das höchste Geboth sich nicht auf die Helffte der Schåtzung erstreckte; 2.) die vorgångige Creditores von selbsten solche Håuser noch eine Zeitlang auf der Gannt wollten stehen lassen / oder aber E. E. Stadt-Gericht andere erhebliche Ursachen und Bedencklichkeiten håtte; Als welchen Fall/ oder aber da sich gar niemand gefunden/ der etwas darauf licitiret / ein solches Grund-Stück noch weiters auf der Gannt zu behalten/ sodann aber endlichen denen Creditoribus, statt baarer Bezahlung um die Taxam zu adjudiciren/ und zuzuschlagen.

§. 6.

Würde sich nun in dergleichen Fållen oder auch überhaupt in Concurs- und Gannt-Sachen ein oder der andere auch super Prioritate beschwehrt befinden/ mag er sich darwider derer oben sub Tit. 23. & 25. zulåssigen Remediorum vorgeschriebener Massen zwar bedienen; doch

Wie es bey Appellationen in Gannt-Sachen zu halten?

doch sollen gleichwohlen E. E. Stadt-Gericht hierdurch in Ansehung derer andern Creditorum die Hände nicht gebunden seyn: daß selbiges das publicirte und in denen übrigen Puncten die Krafft Rechtens erschrittene Priorität-Urthel bis auf das strittige Quantum oder Gravamen nicht sollte exequiren/ und denen vorgehenden Creditoribus dasjenige/ was sie zum liquido gebracht/ und ihnen per Sententiam zuerkannt worden/ auszahlen/ mithin sie per Distributionem befriedigen können.

Tit. XXXI.

Von des Actuarii oder Gericht-Schreibers Tax und Belohnung.

§. 1.

Ordentliche/ u. auch Gast-Gerichtliche Tax.

Dem Actuario solle/ worunter jedoch die Gebühr für das Stempel-Papier nicht mit begriffen/ bezahlet werden:

1. Von einem jeden ad Protocollum kommenden Ordnungs-mässigen/ kurtzen/ mündlichen Klag- Exception- Replic- Duplic- so andern Receß- oder Fürbringen/ da es ein hiesiger Jurisdiction unterworffener — — 6. Kr.
da es aber ein Frembder — — 8. Kr.

2. Vor

2. Vor jeden Bescheid oder Interlocutoriam simplicem einzuschreiben und zu publiciren:
jede einheimische Parthey — 6. Kr.
jede Frembde aber — — 8. Kr.

3. Von einem Definitiv- oder Interlocut vim Sententiæ definitivæ habente aber/ jede einheimische Parthey — — 9. Kr.
jede Frembde — — — 12. Kr.

4. Von einer schrifftlichen Citation/ Requisitions- oder Compaß-Brief/ wovon jederzeit Copien bey denen Actis zu behalten/ ein Einheimischer — — — 12. Kr.
ein Ausländischer — — 15. Kr.

5. Vor eines schrifftlichen übergebenen Gewalt oder Mandatum einzuschreiben/ ein hiesig Jurisdiction Unterworffener — 9. Kr.
ein Frembder — — — 12. Kr.

6. Von einen jeden angesetzten peremtorischen Termin, jede Parthey/ wann sie einheimisch — — — — 6. Kr.
ein Extraneus — — — 8. Kr.

7. Vor einen jeden Bogen Copialien/ davon auf jeder Seiten unter 21. Zeilen nicht geschrieben/ es seyen gleich Bescheide/ Extractus Protocolli, Producta, oder Inte-

gra Acta primæ Instantiæ, ein Einheimischer — — — — 10. Kr.
ein Auswärtiger — — 12. Kr.
und diese sollen ihme bezahlt werden/ wann auch gleich die Partheyen ihre Producta in Duplo um solches dem Gegentheil zu behändigen/ eingereichet hätten; doch daß solches alles von ihme auf das genaueste collationiret und subscribiret werde.

8. Vor einen jeden Zeugen eydlich summariter abzuhören/ da der Producent ein Einheimischer — — — 9. Kr.
wo er aber ein Frembder — — 12. Kr.

9. Von einem jeden Zeugen auf Articuln mit oder ohne Interrogatorien/ sie seyen viel oder wenig/ sammt den Rotulum in gebührende Form zu bringen/ ein innländischer Producent — — — — 12. Kr.
ein Ausländischer — — 15. Kr.

10. Vor die Abnahm eines Eydes/ es seye Juram. Calumniæ, Litis Decisorium, Suppletorium, Purgator. Appellationis, von einem Einheimischen — — 9. Kr.
von einem Frembden — — 12. Kr.

11. Von jedem Ding-Geld — 24. Kr.

12. Pro Inrotulatione Actorum — 24. Kr.

13. Von jedem Gang/ zu Tit. Hrn. Stadt-

Kam-

Cammerer / HHrn. Referendarien / oder sonst in die Aemter / wann Acten / Bericht oder dergleichen in Process-Sachen zu übergeben und Anzeig zu thun — 13. Kr.

Welches alles ihme / gleichwie bey ordentlich als auch bey dem zu haltenden Gast-Recht bezahlet werden solle.

14. Jemanden in Civil-Sachen in ædibus zu vernehmen und zu examiniren — 33. Kr.

§. 2.

Hierzu solle ihm schleunigst verholffen werden.

Und weilen bishero gar öffters dem Actuario solch sein Gebührniß sehr langsam oder wohl gar nicht gegeben werden wollen / so solle nicht allein der Frohn-Both in seinen Vorforderungen und Citationen denen Partheyen ausdrücklichen und genau anzeigen / sich mit denen Sporteln und Gerichts-Kosten zu versehen / um solche bey jedem Vorstand sogleich und noch vor Publication derer Urtheln und Bescheide baar zu bezahlen; sondern es sollen auch die Advocaten / Procuratores und Sachwalter ihre anwesende Partheyen hierzu also vermahnen und anweisen; von denen Abwesenden und allhier nicht Angesessenen aber soviel Geld / als zu Bestreitung dieser Gerichts-Gebühren der Nothdurfft und Umständen nach zureichend / begehren und sich damit versehen lassen.

§. 3.

Modus exequendi hierinnen.

Da aber solches von denen Parthenen oder deren Mandatariis nicht geschähe/ so sollen sie nicht nur fürohin zu keinem gerichtlichen Vorstand und Audienz, wie dieses immer Nahmen haben mag/ als worüber der Hr. Stadt-Schultheiß wohl zu halten/ mehr und weiters gelassen; sondern über das auch sogleich executive angehalten/ und von dem Rathhauß/ ehe und bevor die baare Bezahlung erfolget/ abzugehen/ keineswegs zugelassen werden. Gleich dann auch der Gerichts-Schreiber nicht schuldig seyn solle/ einige Schrifften/ Extractus Protocolli oder Copeyen auch in Causis Appellationum, jemanden zu extradiren/ es seye ihm dann sein Gebührniß oder Tax davor bezahlt und erleget. Ob auch schon jemanden die begehrte Schrifft oder Copey hernach liegen liesse/ und nicht mehr nähme/ so soll er doch nicht minder dieselbe alsobalden/ in soferne sie bereits verfertigt/ zu bezahlen schuldig und gehalten seyn; doch aber solle er auch seines Orts die Parthenen hierinnen bestmöglichst fördern/ und sie damit durchaus nicht aufhalten.

Tit. XXXII.

Von des Frohn-Bothens oder Gerichts-Dieners Tax.

§. 1.

Dem Frohn-Bothen solle: Ordentlicher / und Gast-Gerichtlicher Tax.

1. Für eine jede Citation / Vorboth und Verkündigung / oder auch Uberbringung einer Schrifft und Copey, gegeben werden: von einem hiesiger Jurisdiction unterworffenen — — 3. Kr.
von einem Frembden — — 4. Kr.

Und obschon solche Partheyen / denen zum Rechten verkündigt worden / hernachmahls nicht erschienen / sollen sie ihm doch nichts destoweniger solchen einmahl verdienten Lohn zu bezahlen schuldig seyn.

2. Für eine jede ad Protocollum gegebene Pflicht-mässige Aussage und Anzeige: von einem Einheimischen — — 6. Kr.
von einem Frembden — — 8. Kr.

3. Von einem jeden Compaß-Brief / Remiß, oder Citation / so über Land geschickt wird / wann der Impetrant ein Einheimischer 3. Kr. ist er ein Frembder — — 4. Kr.

denselben zu siegeln mit eben diesem Unterschied — — — 3. oder 4. Kr.

4. Von einem jeden offenen Anschlag / oder Edictal-Citation zu siegeln — — 3. Kr.
denselben zu affigiren / sammt denen Nägeln hierzu — — — — 4. Kr.
solchen zu refigiren — — 3. Kr.

5. Von einem jeden angesetzten peremtorischen Rechts-Tag: jede Parthey / wann sie Einheimisch — — — 3. Kr.
eine Frembde — — — 4. Kr.

6. Von einer auswärtigen Zeugschafft zu siegeln — — — — 4. Kr.

7. Solche an Ort und End innerhalb der Stadt zu bestellen — — 4. Kr.
ausserhalb der Stadt in duplo oder triplo, nach Entlegenheit des Orts und des Gerichts Ermässigung.

8. Von jedem Ding-Geld — — 3. Kr.

9. Von jedem Gang zu Tit. Hrn. Stadt-Cammerer / wann bey einem Wohl-Edlen Rath von Gerichts wegen in Processualibus etwas / als Acta primæ Instantiæ und dergleichen zu übergeben — — — 3. Kr.
welches alles ihme auch bey deme zu haltenden Gast-Recht also bezahlet werden solle.

10. So

10. So jemand in Civil-Sachen in ædibus zu examiniren und zu vernehmen/ gebühret ihm — — — — 9. Kr.

§. 2.

Dieweilen aber dem Frohn-Bothen solche Gebührniß und Verdienste öffters gar langsam oder wohl gar nicht von denen Partheyen gegeben werden wollen / so sollen ihme solche von denen gegenwärtigen/ oder in dererselben Abwesenheit von ihren Mandatariis jedesmahl alsobalden im Gericht noch vor eröffneter Urthel und Bescheid/ bezahlet werden; auch der Hr. Stadt-Schultheiß ihme auf eben diese Art hierzu behülfflich seyn/ wie in dem gleich vorhergehenden Titul von des Actuarii Belohnung des mehrern verordnet zu befinden. Sind ohne Anstand zu entrichten.

§. 3.

Da hingegen auch selbiger alle und jede Sachen/ so ihme Amts wegen zu thun gebühren oder befohlen werden/ gegen eine jede Persohn/ sie seye reich oder arm/ Gast oder Burger/ getreulich solle vollziehen; bey jeder Handlung oder Ausrichtung seines Befehls/ die erhaltene Antwort/ so andere sich darbey ereignende Umstände und Begebenheiten auf das genaueste wahrnehmen/ fleissig mercken/ oder aufzeichnen/ Dessen Obliegenheit.

und

und sodann solches alles jedesmahls entweder auf gerichtliches Befragen/ oder auch von selbsten dem Gericht/ oder dem Hrn. Stadt-Schultheissen bey seinen Pflichten/ nach der reinen lautern Wahrheit anzeigen/ vermelden und hinterbringen; anbey auch niemanden/ unter was Prætext es immer geschehen möchte/ über oben-gesetzte Tax im Lohn beschwehren oder übernehmen; sondern und in soferne auch hierinnen zwischen ihme und denen Partheyen Strittigkeiten entstünden/ des gantzen Gerichts oder auch des verordneten Hrn. Præsidis Ausspruch und Moderation begehren/ und es alsdann ohne Widerrede darbey gehorsamst bewenden lassen.

Tit. XXXIII.

Von derer Advocaten und Procuratorn Gericht- und ausser Gerichtlichen Tax.

§. 1.

Sollen in der Tax niemand übernehmen;

Gleichwie denen verpflichteten Advocatis, in soferne sie in denenjenigen Sachen/ worinnen sie Patrocinando denen Partheyen bedient sind/ hiesigen Ortes erlaubt und zugelassen seyn solle/ auch zugleich

wann

wann sie wollen / die vices Procuratoris, so in als ausser Gericht / mit zuvertretten / mithin in una eademque Causa selbst mündlichen zu recessiren und persöhnlich vorzustehen; jedoch daß sie alsdann auch zu alle deinjenigen / was in der Gerichts-Ordnung Tit. 20. denen Procuratoribus zu thun oblieget / gehalten und demselben gehorsamlich nachzuleben verbunden sind; also solle sowohl ihnen als auch denen verpflicht- und angenommenen Procuratoribus vor ihre denen Clienten oder Principalen treu-geleistete embsige Dienste / als worzu sie beyderseits Tit. 19. & 20. der Stadt-Gerichts-Ordnung des mehrern anweiset / nachfolgende billichmässige Taxa, damit von ihnen zur Ungebühr ein mehrers nicht abgefordert / noch sonst jemand von ihren Constituenten mit allzu hohen Liquidationen übersetzet werden könne; ohne weitere Moderation von Gerichts wegen passiret / und von der zum Ersatz der Unkosten condemnirten Parthey ohne Anstand restituiret oder abgetragen werden.

§. 2.

Und zwar erstlich von denen bey Gericht vorfallenden Händeln und Verrichtungen: Gerichtliche Tax.

1. Von gemeinen summarischen Sachen / die

Y nicht

nicht ordentlich gerechtfertiget werden/ als in Rumor, Schuld/ Schmach und dergleichen/ pro Arrha einem Advocaten — 20. Kr.
einem Procuratori — — 15. Kr.

2. Aber in Sachen/ so Processu Ordinario gerechtfertiget werden/ und sich die Summa von 30. bis auf 100. fl. erstreckt/ pro Arrha dem Advocaten — — 35. Kr.
dem Procuratori — — 30. Kr.

3. Da aber die Summa über 100. und bis auf 500. fl. pro Arrha dem Advocaten 1. fl. 15. Kr.
dem Procuratori — — 1. fl. —

4. Wäre dann die Anforderung über 500. fl. und bis auf 2000. fl. dem Advocaten 2. fl. 30. Kr.
dem Procuratori — 2. fl. —

5. So aber die Anforderung mehr als 2000. fl. und so weit sich sodann solche Ubermaaß nur immer erstrecket / pro Arrha dem Advocaten — — — 4. fl.
dem Procuratori — — 3. fl.

Wovon aber die in Concurs- und Gannt-Sachen angegebene und ad liquidandum gebrachte Anforderung gäntzlich ausgenommen/ und bey denenselben/ es erstrecke sich auch die Summa auf viel oder wenig/ überhaupt nur die sub Nro. 1. befindliche Arrha genommen werden solle; es wäre dann/ daß bey solchen Anforderungen mit denen

denen Ganntern oder auch Con-Creditoribus weitläufftig und resp. de Prioritate nach erheischenden Umständen in Ordinario hätte müssen verfahren werden/ da ihnen dann nach dem vorhergehenden Unterscheid die Arrha passiren zu lassen.

6. Pro Informatione in facto, oder vor einen jeden benöthigten Gang/ sive ad ædes Principalis sive Judicis, sive ad Judicium, als da ist pro Citatione, ad videndum jurare testes, pro maturatione sententiæ, den Bescheid zu referiren; wie dann in diesen und andern Fällen / bey jeden Gang die Ursach/ warum solcher geschehen/ zu bemercken 2c. einem Advocato, wann die Parthey hiesiger Jurisdiction unterworffen — 10. Kr.
einem Procuratori — — 8. Kr.
Ist es aber eine Frembde/ dem Advocato — — — 12. Kr.
dem Procuratori — — 10. Kr.

7. Pro Mandato, ohne die Stempel-Gebühr/ dem Advocato — — 30. Kr.
dem Procuratori — — 24. Kr.

8. Vor einen jeden mündlichen Ordnungs-mässigen Recess, wann die Parthey hiesiger Jurisdiction unterworffen / einem Advocaten — — — 10. Kr.

einem Procuratori — 8. Kr.
Wann es aber ein Frembder / dem Advocato — — 12. Kr.
dem Procuratori — — 10. Kr.

9. Vor eine schrifftliche in möglichster Kürtze abgefaßte Klage / Exception, Replic, Duplic, wann es de Simplici & in mero facto beruhet / für jeden Bogen / doch daß auf einer Seite unter 21. Zeilen nicht geschrieben / wann die Parthey ein Hiesiger / dem Advocato — — — 36. Kr.
dem Procuratori — — 30. Kr.
Ist es ein Frembder / dem Advocato 40. Kr.
dem Procuratori — — 34. Kr.

Soferne sie aber ex Jure deduciret / und mit einigen Textibus Juris, oder bewährten Scribenten / so in Terminis terminantibus von der Sache geschrieben / keineswegs aber mit unnützen vielen allegatis oder allgemeinen axiomatibus Juris corroboriret / pro arbitrio Judicis nach der Sachen Wichtigkeit; von einem Hiesigen für jeden Bogen dem Advocato 1. fl. —
dem Procuratori — — — 45. Kr.
von einem Frembden dem Advocato — — — 1. fl. 15. Kr.
dem Procuratori — 1. fl. — —
sammt dem Concept und Mundo, jedoch daß das

das Letztere deutlich und sauber ohne vieles corrigiren auf gut Papier geschrieben/ geheftet und foliiret seye/ worunter jedoch der gebührende Stempel nicht mit begriffen. Es ist auch solche von einem Frembden bezahlte höhere Gebühr denen Sachwaltern zu passiren/ es werde gleich ein Einheimischer in die Restitutionem Expensarum condemniret oder nicht.

10. Vor Beweiß oder Gegen-Beweiß Articuln cum Denominatione Testium & Directorio, auch Interrogatoriis pertinentibus & relevantibus, so deren wenig und etwa nur auf ½. Bogen; ein Einheimischer dem
Advocato — — 20. Kr.
dem Procuratori — — 15. Kr.
ein Frembder dem Advocato — 26. Kr.
dem Procuratori — — 20. Kr.
Da deren aber nach der Sachen Wichtig- und Weitläufftigkeit mehrere/ von jedem Bogen nach vorhergehender Disposition/ von einem Einheimischen/ dem Advocato 40. Kr.
dem Procuratori — — 36. Kr.
von einem Frembden/ dem Avocato 45. Kr.
dem Procuratori — — 40. Kr.

11. Für eine Probation- sive Justifications- & resp. Confutation- oder Submissions-

Schrifft / solle ihnen mit eben diesem Unterscheid und übriger Verordnung die oben sub Nro. 9. ausgeworffene Taxa passiren.

12. Für Ablegung eines Eydes/ welch Gattung solcher sey/ ausser dem Juramento Calumniæ generali à Judice exacto, tam in propriam quam Principalis animam, wann auch deren gleich etliche Litis Consorten wären/
dem Advocato — — 1. fl. — —
dem Procuratori — — — 45. Kr.

13. Pro audienda Sententia & Interlocutoria simplici, wann es ein Einheimischer/ dem
Advocato — — — 10. Kr.
dem Procuratori — — 8. Kr.
so es aber ein Frembder/ dem Advocato 12. Kr.
dem Procuratori — — 10. Kr.
Pro audienda Sententia Definitiva aber/ aut Interlocutoria vim Definitivæ habente, in Causis summariis & levioribus, dem
Advocato — — 20. Kr.
dem Procuratori — — 15. Kr.
In Causis Ordinariis & arduis hingegen/
dem Advocato — — 40. Kr.
dem Procuratori — — 30. Kr.

14. Pro scheda Appellationis, wann die Parthey

then hiesiger Jurisdiction unterworffen / von jedem Bogen dem Advocato — 36. Kr.
dem Procuratori — — 30. Kr.
Ist es ein Frembder / dem Advocato 40. Kr.
dem Procuratori — — 34. Kr.

15. Der Inrotulationi Actorum beyzuwohnen in summarisch- und geringen Sachen dem Advocato — — 20. Kr.
dem Procuratori — — 15. Kr.
in Causis Ordinariis und von mehrerer Wichtigkeit / dem Advocato — 30. Kr.
dem Procuratori — — 20. Kr.

16. Einer gerichtlichen Execution oder Hülffs-Actui beyzuwohnen / dem Advocato 15. Kr.
dem Procuratori — — 12. Kr.

§. 3.

In ausser gerichtlichen Verrichtungen aber / solle hinführo entrichtet und bezahlet werden: Ausser gerichtlichen Verrichtungs-Tax.

1. Für eine Supplic oder Memoriale, an welche Instanz solche auch immer gerichtet / von einem Einheimischen für jeden Bogen / doch ohne Stempel-Gebühr / dem Advocaten — — — 36. Kr.
dem Procuratori — — 30. Kr.

von

von einem Frembden/dem Advocaten 40. Kr.
dem Procuratori — — 34. Kr.

2. Für Entrichtung einer legalischen Obligation oder Schuld-Briefs/ wann die Summa 50. fl. oder darunter/ dem Advocaten 45. Kr.
dem Procuratori — — 30. Kr.
Ist die Summa über 50. fl. und bis auf 100.
dem Advocato — — 1. fl. — —
dem Procuratori — — — 45. Kr.
Ist die Summa über 100. bis auf 500. fl.
dem Advocato — — 2. fl. — —
dem Procuratori — — 1. fl. 30. Kr.
Wäre sie über 500. und bis auf 2000. fl. dem Advocaten — — 3. fl. — —
dem Procuratori — — 2. fl. — —
Daferne sie sich aber über 2000. fl. und so weit es alsdann auch immer seyn mag erstrecket/ dem Advocaten — — 4. fl. — —
dem Procuratori — — 3. fl. — —

3. Für einen jeden Gang/ wie in vorhergehenden §. sub Nro. 6. verordnet.

4. Für ein Missiv über Land/ dem Advocaten — — — 20. Kr.
dem Procuratori — — 15. Kr.

5. Für die Pflegung und würcklich-getroffene güt-

gütliche Tractaten / in geringschätzigen Sachen / pro arbitrio Judicis einem Advocaten — — — — 30. Kr.
einem Procuratori — — 20. Kr.
In wichtigern und verwirrten Sachen aber dem Advocaten — — 1. fl. 30. Kr.
dem Procuratori — — 1. fl. — —

6. Für Ausfertigung eines schrifftlichen Transacts aber / oder Contracts / Donation / Cession / Renunciation / Heyraths-Notul, auch Entwerffung eines Testamenti holographi, und dergleichen Handlungen / einem Advocaten — — — 2. fl. — —
einem Procuratori — — 1. fl. 30. Kr.

7. Für einen Revers, Quittung / Attestat, Mortifications-Schein rc. dem Advocaten — — — 12. Kr.
dem Procuratori — — 8. Kr.

§. 4.

Dieweilen aber beydes die Gericht- als ausser gerichtlichen Handlungen ungleicher Art / Schwehre und Wichtigkeit; so bleibet denen Advocatis und Procuratoribus unbenommen / wann sie bey weitläufftigen mühsamen und wichtigen Sachen ein mehrers um ihre Parthey ver-

Doch wird hierinnen dem Arbitrio Judicis in gewissen Fällen nicht Maaß gegeben.

dient zu haben meynen sollten / solches und wie viel sie von ihren Clienten / Principalen oder Constituenten vor ihre Müh und Labores zu prætendiren befugt zu seyn glauben / in ihrer Liquidatione Expensarum bey jeder Schrifft oder Deduction zu annotiren / und um deren richterlichen Ermässigung anzusuchen; die dann nach Gelegenheit derer Persohnen / der Zeit und angewandten Mühe / Fleisses oder anderer Umstände / in Pleno Judicio erwogen / und sodann ex æquo & bono taxiret und determiniret werden solle.

Anhang.
MANDATA,
und allerley
Eydes-Formuln.

Num. I.

Mandatum Procuratorium.

Ich Endes-Unterschriebener urkunde und bekenne hiemit/ für mich/ meine Erben und Erbnehmen/ daß ich zu Vollführung meiner bey einem Ehrlöblichen Stadt-Gericht zu Regenspurg entgegen und wider N. N. anzubringenden Klage/ 100. Thlr. Darlehn (oder wie es sonst Nahmen hat ꝛc.) betreffend/ zu meinem und nach meinem Tod meiner Erben unwidersprechlichen Anwald/ den N. N. Procuratorem Ordinarium allhier/ constituiret/ bestellet und benennet habe/ also und dergestalt: Daß er meine Klage bey Gericht fürtrage/ oder auch nach Befinden transigire und die Güte pflege/ des Gegentheils Reconvention (so er einige einbringen sollte) anhöre/ dargegen excipire/ die an mich gerichtete

Citationes in hac Causa jederzeit annehme/ illibellire/ Litem contestire/ allerley Beweiß einbringe/ derentwegen alle Nothdurfft verhandle und beobachte/ wider des Gegentheils Beweisung excipire oder darüber interrogire/ resp. replicire und duplicire/ Juramentum Veritatis, Malitiæ, Calumniæ, Dandorum, Respondendorum, in litem Affectionis, Æstimationis, Purgationis, in supplementum Probationis, Expensarum, Damnorum & Interesse, tertiæ Dilationis, ejusdemque Prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten zugelassenen und mit Urthel und Recht auferlegten Eyd/ etiamsi Litis Decisorium fuerit, in meinem und resp. meiner Erben Nahmen acceptire/ und sich zu deren würcklichen Leistung offerire/ oder selbigen dem Gegentheil de- und referire/ Sigilla & Manus recognoscire oder diffitire/ deren Editionem abfordere/ auch wohl selbige pro editis & recognitis halte/ in Contumaciam procedire/ dieselbe purgire/ Liti renuncire/ zu Bey- und End-Urthel beschliesse/ dieselbe zu eröffnen bitte/ anhöre/ annehme/ darwider (so es nöthig und zulässig) appellire/ sothane Appellation gebührend prosequire/ auch nach Befinden das Remedium Nullitatis, oder Restitutionem in integrum suche/ solchen

Re-

Remediis hinwiederum renuncire/ Expensas, Damna & Interesse designire/ zu taxiren und moderiren bitte/ dieselbe/ auch was in der Haupt-Sache taxirt und erkannt/ erhebe/ eintreibe/ darüber quittire/ in Executionem active procedire/ bis zu endlicher Vollstreckung der Urthel auch passive, da die Urthel mir oder resp. meinen Erben zuwider ergienge/ und darauf gegen mich oder sie in Executionem procediret würde/ von meinet- oder ihrentwegen quævis Competentia bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis, verhandle; ein oder mehr Affter-Anwälde/ so offt er es bedürfftig/ substituire/ und hinwiederum revocire/ auch alles andere handeln/ thun und lassen soll/ was ich selbst zugegen oder nach meinem Tod meine Erben jederzeit handeln/ thun und lassen sollten/ könnten oder möchten; und gleichwie gegenwärtige Vollmacht/ ob ich schon selbst persöhnlich entweder schrifft- oder mündlich etwas vor Gericht handeln würde/ keineswegs aufgehoben/ sondern nichts destoweniger allenthalben bey Kräfften bleiben solle: Also verspreche ich für mich und meine Erben/ alles dasjenige/ was ersagter mein Anwald oder dessen Substitut solchergestalten/ oder auch noch ein mehrers/ so ihme de stylo Curiæ zu thun obliegen sollte/ han-

handeln und verrichten wird/ stett/ fest und unverbrüchlich zu halten/ auch ihn und seinen Substituten aller Bürden der Rechte/ præsertim satisdationibus de judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben/ und allerdings schadloß zu halten/ bey würcklicher Verpfändung meiner und resp. meiner Erben nachlassender Haab und Güther/ so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen seyn werden. Dessen zu wahren Urkund habe ich dieses mit meinem Pittschafft wissentlich bekräfftiget/ und mit eigner Hand unterschrieben. So geschehen Regenspurg/ den

(L.S.) N.N.

Num. II.

Cautio Juratoria.

Ihr sollet geloben und schwöhren einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen/ und auf das heilige Evangelium/ daß ihr zur Leistung der von dem Beklagten abgeforderten und euch zuerkannten Caution ad . . . alles angewendeten möglichsten Fleisses ohngeachtet/ in hiesiger Stadt und Jurisdiction keine Bürgen haben/ noch mit zulänglichen Pfanden und Güthern/ die ihr auch derenthalben

ben gefährlicher Weise nicht veräussert/ aufkommen könnet; daß ihr aber auch nichts destoweniger die angefangene Rechtfertigung bis zum Ende ausführen (da ihr vom Gegentheil in das Wider-Recht solltet genommen werden/ ebenfalls vor diesem Gericht stehen/ und der Sachen auswarten/) demjenigen/ was darinnen wird erkannt werden/ unweigerlich nachleben/ auch die Unkosten/ wann euch dieselbe zu erstatten zuerkannt werden sollten/ nach Richterlicher Ermässigung ohne Weigerung entrichten/ und ersetzen wollet; getreulich/ sonder Argelist und Gefährde.

Num. III.

Juramentum Calumniæ generale.

Ihr werdet schwöhren einen rc. daß ihr gäntzlichen glaubet und davor haltet/ eine gute und gerechte Sache zu haben/ was ihr in derselben fürbringen und begehren werdet/ nicht aus Gefährde oder böser Meynung/ sondern zur unumgänglichen Nothdurfft geschehe und gemeynt seye; daß ihr auch keinen unnöthigen gefährlichen Aufschub und Verlängerung der Sachen suchen/ und so offt

ihr in Rechten gefraget werdet/ die Wahrheit nicht verhalten/ auf des Gegentheils Vorbringen und Erzehlung der Geschichte in allen Umständen ohne Argelist und Betrug antworten/ euch keiner falschen und ungerechten Kundschafft gebrauchen oder dieselbe zuweg bringen wollet; und so bald ihr aus denen Beweißthümern oder Fortsetzung der Sache erfahren und befinden würdet/ daß ihr eine ungerechte Sache hättet/ sogleich davon abstehen/ und euch deren gäntzlichen entschlagen; auch niemand anders/ dann demjenigen/ so das Recht zulässet/ nichts geben oder versprechen wollet/ damit ihr die Urthel erlangen möget; alles getreulich ꝛc.

Num. IV.

Formula Mandati ſpecialis ad præſtandum Juramentum Calumniæ generale, in animam principalis.

Ich Endes-Benannter gebe in Krafft dieses/ Herrn N. N. vollkommen Macht und Gewalt/ in Sachen ꝛc. ꝛc. in meinem Nahmen und eigene Seele einen

leib-

leiblichen Eyd zu GOtt und auf das heilige Evangelium dahin abzulegen: daß ich gäntzlich glaube und dafür halte/ eine gute und gerechte Sache zu haben/ auch was ich in derselben fürbringen werde/ nicht aus Gefährde noch böser Meynung/ sondern zu meiner unumgänglichen Nothdurfft geschehe; daß ich auch keinen unnöthigen und gefährlichen Aufschub und Verzögerung der Sache suchen/ noch die Wahrheit auf jedesmahliges Befragen/ verhalten/ auch keiner falsch- und unrichtigen Kundschafft mich gebrauchen/ sondern auf des Gegentheils Vorbring- und Erzehlung der Geschichte in allen Umständen ohne Argelist antworten/ und so bald ich aus den geführten Beweiß oder Fortsetzung des Processes eine ungerechte Sache zu haben wahrnehmen würde/ sogleich davon abstehen und mich derselben gäntzlich entschlagen; auch niemand anders/ als denjenigen/ so es das Recht zuläst/ zu Erlangung der Urthel ichtwas geben oder verheissen wolle/ getreulich ohne Gefährde.

Gleichwie mir nun die Wichtigkeit sothanen Eydes und was selbiger nach sich führet/ genugsam bekannt/ auch wissend: daß derjenige/ so zu dessen Abstattung verbunden/ dem allmächtigen GOtt/ Schöpffer aller Creaturen/ der in das Verborgenste aller Menschen Hertzen siehet/

und derselben innerste Gedancken prüffet/ auch bey diesen Werck persöhnlich zugegen ist/ zum Zeugen anruffe und bitte: daß er ihm so wahr helffen und gnädig seyn wolle/ als wahr er recht schwöret/ und sein Vorgeben/ so er mit einem so schwehren Eyd betheuret/ die rechte gründliche Wahrheit/ und kein Falsch/ Betrug/ Unwahrheit/ Argelist und Gefährde darunter verborgen seye; dagegen aber/ da er wissentlich falsch oder unrecht schwöret/ und mit Betrug umgehet/ oder in seinem Hertzen anderst weiß/ als er äusserlich mit Worten vorgiebt/ sich selbst zur Straffe verbinde und durch sein selbst Urtheil verfluche/ daß ihm GOtt zeitlich und ewig straffen wolle/ und seiner Gnaden lassen beraubet seyn; ich auch dieses und was ich mit Eyd zu beståttigen habe/ mit allen seinen Umständen bey mir reiflich und wohl überleget: also verspreche und gelobe alles dasjenige/ was Eingangs gedachter mein Herr Anwaldt also thun/ geloben und in meine Seele schwören würde/ gleich als ob ich solches persöhnlich gethan/ gelobet und in meine eigene Seele geschworen hätte/ auf- und anzunehmen/ auch fest und unverbrüchlich zu halten; und vorerwehnten meinen Herrn Anwaldt deswegen aller Gefahr und Schadens/ bey Verpfändung meiner Haab und Güther/ allerdings zu entheben.

ben. Dessen zu Urkund habe ich diese Special-Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt &c. &c.

Num. V.

Juramentum Malitiæ.

Ihr werdet schwöhren einen &c. daß ihr dasjenige/ so ihr fürbringet oder begehret / nicht aus Gefährde oder böser Meynung/ noch Verlänger- oder Verwirrung der Sachen (daß ihr durch die deferirte Eydes-Leistung eures Gegentheils Gewissen gefährlicher Weise nicht gerühret/ noch weniger muthwillig beschuldiget/) sondern allein aus erheischender Nothdurfft auch gerechten und wahren Grunde thut &c.

Num. VI.

Juramentum Tertiæ Dilationis.

Ihr sollet geloben und schwöhren einen &c. daß ihr in schon gehabten Dilationen allen möglichen Fleiß mit euren e. gr. Beweiß einzukommen/ vorgewendet habet/ und fernere Zeit nicht aus List oder Gefährde / noch

zum Verzug der Sachen/ sondern allein zu Fürstand und Nothdurfft eures Rechtens begehret/ getreulich sonder ꝛc.

Num. VII.

Juramentum juratæ Diffessionis.

Ihr sollet geloben und schwöhren ꝛꝛ. daß die in dem sub N. producirten Document befindliche Schrifft / Unterschrifft und Siegel die Eurige nicht seye/ noch auch mit euren Wissen/ Willen und Verlangen durch einen andern geschrieben und unterschrieben worden; in Docum. alienis: daß ihr nicht glaubet noch dafür haltet: daß der Aussteller selbige geschrieben oder unterschrieben; sondern daß euch solche gantz unbekannt/ auch diejenige / vor die sie angegeben worden/ zu seyn nicht wissen könnet.

Num. VIII.

Juramentum eines Dollmetschers.

Ihr sollet schwören ꝛc. daß ihr die sämmtliche Probatorial-Articul und andere à Judicio euch vorzulegende Fragen/ aus der

der Teutschen Sprache denen Zeugen in Welscher rc. Sprache und in richtigen Sensu jedesmahls recht fürtragen/ deren darauf erstattende Antwort nach ihrer eigentlichen wahren Intention recht und wohl fassen/ und sogleich in ebenmässig richtigen Verstand aus der Welschen rc. in Teutscher Sprache hinwiederum ad Acta vermelden/ und niederschreiben lassen wollet; euch auch zu einem andern weder um Geschenck/ Gunst/ Gab/ Freund-Feindschafft/ Furcht/ Haß/ Neid/ oder andern Ursachen willen verleiten lassen/ noch auch das/ was ihr dadurch gehöret und erfahren/ jemanden anzeigen und vermelden wollet; alles getreulich rc.

Num. IX.

Juramentum noviter repertorum Documentorum.

Ihr sollet schwöhren rc. daß ihr von dem neu producirten Document N. zur Zeit des führenden Beweises oder Gegenbeweises/ entweder gar keine Nachricht gehabt/ sondern solche erst nach verflossenen Probatorial-Termin erlanget; oder doch/ wo solche anzutreffen/ nicht gewust; mithin durch diese Production einige

Ge-

Gefährde oder Verschleiffung keineswegs/ wohl aber der Sachen wahre Bewandnüß mithin eures Rechtens Erhaltung suchet ꝛc.

Num. X.

Juramentum Dandorum.

Ihr werdet ꝛc. daß ihr die Positional-Articulos, so ihr in dieser Sache übergeben und eingebracht/ soviel derselben eure eigene Handlung/ Geschicht oder That berühren/ wahr seyn; soferne aber dieselbe frembde und andere That oder Geschichte betreffen/ wahr und beweißlich zu seyn glaubet ꝛc.

Num. XI.

Juramentum Respondendorum.

Ihr werdet ꝛc. daß ihr auf eures Gegentheils eingebrachte und zugelassene Positional-Articul, und zwar auf jeden insonderheit die Wahrheit antworten wollet; und zwar ob die/ soviel derselben eure eigne That und Geschicht belangen/ wahr; diejenige aber/ so frembde Handlung und Geschicht betreffen: glau-

glaubet oder nicht glaubet wahr zu seyn: getreulich rc.

Num. XII.

Juramentum Testium.

Ihr werdet rc. daß ihr in der Sache/ darinnen ihr zu Zeugen fürgestellet seyd/ auf die Weisung-Articul und Frag-Stück/ so euch fürgelesen werden/ und sonsten auch in der gantzen Sache/ warum ihr gefraget werdet/ soviel euch wissentlich ist/ für beede Theile die rechte lautere Wahrheit sagen und nichts davon verhalten/ noch einige Unwahrheit wissentlich mit einmischen wollt/ weder um Gab/ Geschenck/ Nutz/ Gunst/ Haß/ Forcht/ Feindschafft oder Freundschafft/ oder anders/ nichts ausgenommen/ daß ihr auch euer Zeugniß vor ordentlicher Gerichtlicher Eröffnung niemands wollet anzeigen; treulich rc.

Num. XIII.

Juramentum eines Feld-Messers/ Kunsterfahrnen/ oder Hand-wercks-Manns.

Ihr sollet geloben und rc. daß ihr in Sachen N. N. wieder N. N. darum ihr erfordert

seyd/ so viel ihr des aus Erfahrung eurer Kunst (Handwercks/) gelernet/ und mit euren leiblichen Sinn erkundigen könnet/ niemand zu Lieb noch zu Leid/ sondern allein der Gerechtigkeit zur Förderung/ wie ihr die Sachen befindet/ die Wahrheit sagen/ (über denjenigen Ort/ so in berührten Sachen strittig/ wie derselbe eigentlich beschaffen/ euch fürgezeiget und befunden wird/ den Riß verfertigen) und das nicht unterlassen wollet: weder um Neid/ Haß/ Lohn/ Gunst/ Gab/ Freund- Feindschafft oder andern; daß ihr auch glaubet/ daß dem/ was ihr aussaget/ also sey ꝛc.

Num. XIV.

Juramentum Expensarum.

Ihr sollet geloben ꝛc. daß ihr in Sachen N. N. contra N. N. Gulden Rheinisch/ darob und nicht darunter Procesſ-Kosten ausgegeben und erlitten habt/ alles getreulich ꝛc.

Num. XV.

Juramentum Appellationis à Partibus Principalibus præstandum.

Ihr werdet ꝛc. daß ihr von dem jüngsthin den

N.

N. in Causa N. N. ergangenen und publicirten Stadt-Gerichtlichen Urtheil an einem Wohl-Edlen und Hoch-Weisen Herrn Cammerer und Rath/ dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenspurg/ nicht muthwillig- oder gefährlicher Weise appellirt/ vielmehr glaubet und dafür haltet/ eine gute Sach zu haben; daß ihr auch keinen unnothdürfftigen Aufschub der Sachen begehret/ sondern allein zur Nothdurfft thut; und so offt ihr in Rechten gefraget werdet/ die Wahrheit nicht verhalten; auf des Gegentheils Vorbringen oder Erzehlung der Geschichten in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten; und so bald ihr aus den Beweißthumen oder sonsten in progressu der Sachen finden werdet/ daß ihr ein ungerechte Sach habt/ davon abstehen/ und euch deren gäntzlich entschlagen wollet; von eurem neuen Einbringen/ so euch bereits bey Ablegung des Eydes vorkommen/ oder in Fortführung der Appellation vorkommen möchte/ in erster Instanz keine Wissenschafft gehabt/ oder solche dazumahl einzubringen nicht vermögt/ oder für undienlich und unnöthig geachtet/ sondern nunmehr dafür haltet/ daß es euch zu Erhaltung Rechtens dienlich sey; auch in dieser Sache niemand anders/ dann demjenigen/ so das Recht zuläßt/ ichtwas ge-

ben oder verheissen wollet/ damit ihr die Urtheil erlangen möget; alles getreulich ꝛc.

Ab Advocato Causæ vel Procuratore Appellationem suadente præstandum.

Ihr werdet ꝛc. daß ihr die von dem jüngsthin den N. in Causa N. ergangenen und publicirten Stadt-Gerichtlichen Urtheil an einem Wohl-Edlen und Hoch-Weisen Herrn Cammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenspurg/ interponirte Appellation weder selbst noch durch jemand andern zu Aufhaltung berührten Urtheils und deren künfftigen Execution/ noch sonsten einigen andern unziemlichen Vortheil dadurch zu suchen/ gefährlicher Weise eingerathen habet; sondern daß solche Appellation zu Erlangung eines verhoffenden bessern Rechtens/ und zu keinem andern End angesehen sey; getreulich ꝛc.

Num.

Num. XVI.

Formula Mandati ſpecialis ad præſtandum Juramentum Calumniæ de non frivolè appellando in animam Principalis.

Ich Endes-Benannter gebe in Krafft dieſes Herrn N. N. vollkommene Macht und Gewalt / in meinem Nahmen und eigene Seele einen leiblichen Eyd zu GOtt und auf das Heil. Evangelium dahin abzulegen / daß ich von dem in Sachen ꝛc. ꝛc. unterm . . . . publicirten Stadt-Gerichtlichen Urthel nicht gefährlicher Weiſe / noch zu muthwilliger Verzögerung und Aufſchub der Sache / ſondern allein in Anhoffnung ein beſſer Recht zu erhalten / an einem Wohl-Edlen und Hoch-Weiſen Herrn Cammerer und Rath ꝛc. appelliret / und dafür halte / eine gute Sache zu haben; auch in der Appellations-Inſtanz, ſo offt ich in Rechten befraget werde / die Wahrheit nicht verhalten / ſondern auf des Gegentheils Vorbringen oder Erzehlung der Geſchichten / nach allen Umſtänden ohne Gefährde antworten; und ſobald ich aus dem Beweiß / oder ſonſten im Fortgang

des Processes eine ungerechte Sache zu haben wahrnehmen werde / davon abstehen und mich derselben gäntzlich entschlagen wolle; daß ich auch nicht nur von meinem neuen Anbringen / so mir bereits bey Ablesung des Eydes vorkommen / oder in Fortsetzung der Appellation vorkommen möchte / in erster Instanz keine Wissenschfft gehabt / oder solches dazumahlen einzubringen nicht vermocht / oder für dienlich und nöthig erachtet / nunmehr aber zu Erhaltung Rechtens unumgänglich halte; sondern auch in dieser Sache niemand anders / dann dem es das Recht zuläst / zu Erlangung der Urthel ichtwas geben oder verheissen wolle. Getreulich ohne Gefährde.

Gleichwie mir nun die Wichtigkeit sothanen Eydes / und was derselbe nach sich führe / genugsam bekannt / und wohl wissend: daß derjenige / so zu dieser Abstattung verbunden / den allmächtigen GOtt und Schöpffer aller Creaturen / der das Verborgenste aller Menschen Hertzen siehet / und dererselben innerste Gedancken prüffet / auch bey diesem Werck persöhnlich zugegen ist / zum Zeugen anruffe / und bitte: daß er ihme so wahr helffen und gnädig seyn wolle / als wahr er recht schwöret / und sein Vorgeben / so er mit einem so schwehren Eyd betheuret / die rechte gründliche Wahrheit / und kein Falsch /

Be-

Betrug / Unwahrheit / Argelist und Gefährde darunter verborgen seye: dagegen aber / da er wissentlich falsch oder unrecht schwöret / und mit Betrug umgehet / oder in seinem Hertzen anderst weiß / als er äusserlich mit Worten vorgiebt / sich selbsten zur Straffe verbinde / und durch sein selbst Urtheil verfluche / daß ihm GOtt zeitlich und ewig straffen und seiner Gnade beraubt seyn lassen wolle; ich auch dieses und was ich mit Eyd zu bestätigen habe / mit allen seinen Umständen bey mir reiflich und wohl überleget: Also verspreche und gelobe alles dasjenige / was Eingangs gedachter mein Herr Anwald also thun / geloben und in meine Seele schwören werde / gleich als ob ich solches persöhnlich gethan / gelobet und in meine eigene Seele geschworen hätte / auf- und anzunehmen / auch fest und unverbrüchlich zu halten / und vorerwehnt meinen Hrn. Anwald deßwegen aller Gefahr und Schadens / bey Verpfändung meiner Haab und Güther / zu entheben. Dessen zu Urkund habe ich diese Special-Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt. rc. rc.

Num. XVII.

Juramentum Taxatorum.

Ihr sollet geloben rc. daß ihr dasjenige / so euch

euch zu taxiren vorgeleget oder gezeiget werden wird/ nach den wahren und jetzigen Werth/ welchen ihr es in kauffen und verkauffen zu haben glaubet; würdigen oder schätzen wollet/ so viel ihr des wisset/ verstehet und ermesset; niemands zu Lieb noch zu Leid/ und das nicht unterlassen/ weder um Neid/ Haß/ Lohn/ Gunst/ Gabe/ Freundschafft/ Furcht oder andern/ wie das Menschen Sinn erdencken mögen. 2c.

Num. XVIII.

Juramentum Curatoris Bonorum.

Ihr sollet 2c. daß ihr in des N. N. gesammten Güthern/ darzu ihr von E. E. Gericht zu Curatorn verordnet worden/ zum Nutzen derjenigen/ die daran etwas zu suchen haben/ getreulich und embsig nach euren besten Wissen und Vermögen vorstehen; was unnütz und schädlich ist/ vermeiden/ unterlassen und verhüten; Schulden und Gegen-Schulden/ auch alle zustehende Sprüche und Forderungen/ euch genau erkundigen; solche sodann alsobald bey Gericht gebührend anzeigen/ und ad Inventarium mitbringen; eurer Ver-

Verwaltung und Handlung halber / so offt es von E. E. Gericht erfordert wird / Red und Antwort / auch aufrichtige und ehrliche Rechnung ablegen; mit vollkommener Uberlieferung alles dessen / so der Administration halber zu euren Händen gekommen ist / und ihr zu überantworten schuldig seyd / auch sonst überhaupt alles das thun und beobachten wollet / was einem getreuen aufrichtigen Curatori bonorum zustehet / eignet und gebühret; alles bey Verpfändung eurer Haab und Güther / soviel hierzu vonnöthen / getreulich rc.

Num. XIX.

Juramentum Cessionis Bonorum seu Manifestationis.

Ihr sollet rc. daß ihr alles dasjenige / was zu eurer Gannt-Sach und Vermögen an liegend- und fahrenden Haab und Güthern / es habe Nahmen wie es wolle / einiger Weise gehörig / hier oder irgends anderswo befindlich / nichts davon abgesondert / noch ausgenommen / soviel euch immer davon bewust / erinnerlich und zu entsinnen (bey Abtrettung eurer Güther und Vermögens) währender Gerichtlicher Inventur und Beschrei-

bung/ richtig und getreulich angezeiget; nicht das allermindeste und geringste davon hinterhalten/ verschwiegen/ unterschlagen/ vertuschet/ noch einigen Betrug/ Gefährd und Argelist weder selbst/ noch durch anderer Hülff und Beystand gebrauchet/ oder von denenselben zu geschehen verstattet habt; daß ihr auch/ wann euch gleich jetzo etwas nicht erinnerlich/ oder noch nicht wißlich wäre/ nach der Zeit aber/ annoch beyfallen oder wißlich werden möchte/ solches/ es sey viel oder wenig/ nicht verhalten/ sondern klar/ redlich und unverzüglich anzeigen und offenbahren wollet; Alles getreulich ꝛc.

Num. XX.

Juramentum super Editione Documentorum.

Ihr werdet ꝛc. daß ihr das von dem N. N. von euch geforderte Documentum nicht habet oder wisset/ noch auch solches gefährlicher Weise weg- und abhanden kommen lassen/ getreulich ꝛc.

Num.

Num. XXI.

Juramentum eines Handels-Manns / der seine Bücher beschwöhret.

Ihr sollet geloben und ꝛc. daß dasjenige / so ihr in euren jetzt vorgelegten Handels-Büchern verzeichnet / auch mit denen bey denen Actis vorhandenen Rechnungen collationiret / und die wider N. N. daraus bis anhero angestellte Forderung betrifft; sich in Wahrheit also verhalte / und richtig eingeschrieben / auch darinnen einiger Betrug / Argelist oder Gefährde nicht begangen sey / getreulich ꝛc.

Num. XXII.

Juramentum Pauperum.

Ihr sollet ꝛc. daß ihr also arm seyd / auch nicht an liegenden Güthern oder fahrender Haab noch Schulden so viel besitzet und in Vermögen habet / daß ihr weder die nothdürfftige Gerichts-Kosten / noch euren Advocaten oder Procuratorn bezahlen und beloh-

nen möget; daß ihr auch darum euer Haab und Güther gefährlicher Weise nicht veräussert noch übergeben habt; und so ihr eure Sachen mit Recht erhalten oder sonst zu besserm Vermögen kommen werdet / daß ihr alsdann einem jeden nach seiner Gebühr Bezahlung und Ausrichtung thun wollet; Alles rc.

E N D E.

Istes Register,

Aller

In dieser Proceſs-Ordnung enthaltenen

TITULn.

Tit. Pagina

I. Von dem Stadt-Gericht überhaupt/ auch was vor Handlungen daselbst sollen angenommen/ und wie sie sollen abgeurtheilt werden. 1

II. Von denen Partheyen/ deren Mandatariis, Tutorn/ Curatorn/ und derselben Legitimation. 11

III. Von Citationen oder Ladungen. 16

IV. Von Anbringung der Klage/ oder gütlichen Vergleichen. 19

V. Von der Partheyen Ungehorsam und Straffe. 28

VI. Von Terminen/ und Verstattung derer Dilationen. 32

VII. Von Exceptionen/ und der Litis Conteſtation. 37

VIII. Von der Caution und Sicherheit zum Rechten/ auch dem Juramento Calumniæ & Malitiæ. 41

IX. Von der Reconvention oder Widerklag. 44

X. Von der Litis Denunciation, Intervention, Nominat. Autor. & Reaſſumtione Proceſſus. 47

Tit.		Pagina.
XI.	Von der Replic, Duplic, und Beschluß der Sachen.	52
XII.	Von Beweiß und Gegen-Beweiß durch Zeugen/ oder Briefliche Urkunden.	56
XIII.	Von Interrogatoriis, und Abhörung der Zeugen.	65
XIV.	Von dem Gezeugnüß ad perpetuam rei memoriam.	71
XV.	Von Beweisung durch Augenschein und Rechnung.	75
XVI.	Von der Partheyen Eydes Delation und Relation/ auch Vertrettung des Gewissens mit Beweiß.	78
XVII.	Von dem Juramento Suppletorio, Purgatorio, & in Litem.	81
XVIII.	Von Publication und Abschrifft der Zeugen Aussage/ auch darauf erfolgenden Sätzen.	85
XIX.	Von Publication der Urtheln/ Gerichts-Kosten/ Expensen und deren Moderation.	90
XX.	Von Execution und Vollstreckung der Urtheln.	94
XXI.	Von Rechtfertigung und Subhastation derer abgenommenen Pfanden.	99
XXII.	Von Straffen um thätlicher Verbrechen/ und wie die bezahlt oder abgebüßt werden sollen.	104
XXIII.	Von Appellationen/ und deren Prosecutionen.	107
XXIV.	Vom Ding-Geld und Appellations-Eyd/ auch Un-	

gehor-

Tit.		Pagina.
	gehorsam und Bestraffung der muthwilligen Appellanten.	116
XXV.	Von der Nullitäts-Klag/ Restitutione in integrum, Supplicatione, so andern Remediis wider die ausgesprochene Urthel.	121
XXVI.	Vom Arrest, und andern summarischen Processen überhaupt.	126
XXVII.	Von Provocations-Process ex L. si contendat, & ex L. Diffamari.	134
XXVIII.	Vom Concurs- oder Gannt-Process überhaupt.	138
XXIX.	Von der Classification oder Vor- und Nachgang derer Glaubiger/ und dem Priorität-Urthel.	144
XXX.	Von Vollstreckung der ergangenen Priorität-Urtheln/ auch öffentlichen Subhastirung derer beweg- und unbeweglichen Güther.	154
XXXI.	Von des Actuarii oder Gericht-Schreibers Tax, oder Belohnung.	160
XXXII.	Von des Frohn-Bothens/ oder Gerichts-Dieners Tax.	165
XXXIII.	Von derer Advocaten und Procuratorn Gericht- und ausser gerichtlichen Tax.	168

IItes

IItes Register/
Uber den
Anhang
derer
MANDATen
Und
Endes-FORMULn.

Num.	Pagina.
I. Mandatum Procuratorium,	181
II. Cautio Juratoria.	184
III. Juramentum Calumniæ generale.	185
IV. Formula Mandati specialis ad præstandum Juramentum Calumniæ generale, in animam principalis.	186
V. Juramentum Malitiæ.	189
VI. Juramentum Tertiæ Dilationis.	189
VII. Juramentum juratæ Diffessionis.	190
VIII. Juramentum eines Dollmetschers.	190
IX. Juramentum noviter repertorum Documentorum.	191

Num.	Pagina.
X. Juramentum Dandorum.	192
XI. Juramentum Reſpondendorum.	192
XII. Juramentum Teſtium.	193
XIII. Juramentum eines Feld-Meſſers/ Kunſterfahrnen/ oder Handwercks-Manns.	193
XIV. Juramentum Expenſarum.	194
XV. Juramentum Appellationis à Partibus Principalibus præſtandum.	194
Ab Advocato Cauſæ vel Procuratore Appellationem ſuadente præſtandum.	196
XVI. Formula Mandati ſpecialis ad præſtandum Juramentum Calumniæ de non frivolè appellando in animam Principalis.	197
XVII. Juramentum Taxatorum.	199
XVIII. Juramentum Curatoris Bonorum.	200
XIX. Juramentum Ceſſionis Bonorum ſeu Manifeſtationis.	201
XX. Juramentum ſuper Editione Documentorum.	202
XXI. Juramentum eines Handels-Manns/ der ſeine Bücher beſchwöhret.	203
XXII. Juramentum Pauperum.	203

IIItes Register derer vornehmsten In dieser PROCESS-Ordnung enthaltenen Sachen.

A. A.

Abmessungen/ wie sie vorzunehmen/ p. 75.

Abriß des strittigen Objecti, wie zu verfertigen/ p. 76.

Abschlagung der Appellation/ wie sich darbey zu verhalten? p. 115.

Absolutio ab Instantia, p. 30.

Acta primæ Instantiæ sind bey Appellationen in Copiis auszuliefern/ 109. wann und wie? p. 111. seq. wer sie zu bezahlen hat? p. 117. 119.

Actorium, solle in Causis Pupillorum & Minorennium &c. producirt werden/ p. 13.

Actorum Inrotulatio, p. 112.

Actuarii Tax und Belohnung / p. 160. darzu solle ihm schleunigst verholffen werden/ p. 163. Modus exequendi hierinnen/ p. 164.

Additional-Articuli sind verbothen/ p. 58.

Adhæsion der Appellation/ p. 118.

Administratio Massæ Concursus, p. 141.

Advocati, Frembde / ob/ und wie sie bey Gericht zu admittiren? p. 13. 14.

Advocatorum Verhalten überhaupt/ p. 15. 36. 169. sollen sich mit den Unkosten versehen/ 163. in der Tax niemand übernehmen/ p. 169. deren Tax und Belohnung/ 170.

Adjudicatio Expensarum &c. p. 92. derer Gannt-Häuser/ p. 159.

Adjuncta derer Producten sind zu numeriren oder signiren/ p. 24.

Æstimatio rerum wie sie vorzunehmen? p. 101.

Æstimatores, wie sie zu erkiesen? p. 151.

*Æstimatori*sche Injurien-Klagen/ wo/ und wie sie abzuhandeln? p. 3.

Allegationes Jurium in wie weit sie zugelassen/ p. 89.

Amicabilis Compositio ist am allerersten vorzukehren/ p. 8. 19. darzu sollen Patroni Causæ ihr möglichstes beytragen/ 20. ist pro Ratificatione bey Gericht anzuzeigen/ 21. solle der Obrigkeitlichen Straffe nichts præjudiciren/ p. 105.

Apostoli Reverentiales seu Refutatorii wem sie zu ertheilen? p. 109.

*Appellation*en Mißbrauch ist verbothen/ 107. 120. wie weit sie statt haben/ 109. wie/ wann und wo sie zu interponiren? 110. zu introduciren/ 111. zu prosequiren und justificiren 112. sq. wie sodann ferner zu verfahren/ 114. auch wann ihr nicht deferiret worden/ 115. wie es damit in Concurs- und Gannt-Processen zu halten? 159.

Appellations-Summa, p. 109.

Appellations-Scheda, p. 111.

Appellations-Eyd/ wer ihn zu præstiren ꝛc. 118. dessen Formul, p. 194. 196. 197.

Armen-Eyd/ p. 203.

Arme Partheyen wie sie statt Geldes zu bestraffen? p. 107.

Arte peritorum Aussage ꝛc. p. 77.

Articuli Prob- & Reprobatoriales vid. P. & R. Additionales, p. 58.

Arresta, wo und wie sie auszuwürcken? p. 126. wie es bey Personal-Arresten eines Frembden und dessen Prosecution/ 127. zumahlen wann er wo ansässig/ zu halten? p. 128. wie bey Real-Arresten eines gegenwärtigen/ p. 129. oder abwesenden Schuldners zu procediren? p. 130. Bürger sollen sich deren gegen einander enthalten/ 131. Relaxatio desselben/ p. 138.

Auction derer Sachen/ wie sie vorzunehmen? p. 102.

Audientia Publica wann und wie offt? p. 32.

Augenschein vide Ocularis Inspectio. Ausgenommener Waaren-Beweiß ꝛc. 83.

Ausländer und Frembde/ wie sie hier können belanget werden? p. 1.

Ausländische Patroni Causæ, ob/ und wie sie bey Gericht zu admittiren? p. 13. 14.

Ausruffung des Frohn-Bothens in Gannt-Sachen/ p. 156.

Autoris Nominatio vid. N.

B. B.

Bau-verständigen Aussage und Gutachten ꝛc. p. 76.

Befreundte werden für einander usque ad 3um gradum admittirt/ p. 11.

Beklagter Ungehorsamer/ wie wider ihn zu procediren? p. 31. wie und wann er auf den Beweiß zu verfahren/ p. 40.

Bestraffung Injur. re- & verbalium &c. p. 104.

Beweiß/ vide Probatio solle der Klage oder denen Replicis mit beygefüget werden/ p. 25. 40. 114. wie der Beklagte hierauf zu verfahren? 40. 114. durch Augenschein und Rechnung/ 75. damit kan das Gewissen vertretten werden/ 79. muß mit dem Gegen-Beweiß in denen Disputations-Sätzen zugleich deducirt werden/ 88.

Beylagen derer Producten sind zu numeriren/ oder litteriren/ oder signiren/ p. 24.

C.

Calculatores sind in Rechnungs-Sachen nieder zu setzen/ p. 78.

Calumniæ Juramentum, vide J.

Cautio quænam ab Actore, p. 41. à Reo quæ præstanda? p. 42.

Cautio de lite prosequenda &c. p. 30. 32. 41. de Judicio sisti, p. 42. Judicatum solvi, p. 42.

Cautione rati wer sub hac zu admittiren? p. 11. wie offt? p. 12.

Cautio de Reconventione & Expensis, p. 41.

Cautionis juratoriæ Formula, p. 184.

Cessionis bonorum Beneficium, wo es zu suchen? p. 138. Juramenti Formula, p. 201.

Circumductio Termini, p. 29. 120.

Citatio arctior, p. 31.

Citatio, wo/ und wie sie auszuwürcken? p. 16. 32. wie sie dem Anwesenden p. 17. und denen Abwesenden zu insinuiren? p. 18. Citatio Edictalis, p. 18. 139. Subsidialis ibid. darüber ist der Frohn-Both bey seinen Pflichten zu vernehmen/ p. 29.

Classificatio Creditorum in genere, p. 144. der ersten/ p. 147. anderten/ p. 148. dritten/ 150. vierten/ p. 151. und fünfften Class Creditores, p. 152.

Clausula Salutaris ist dem Libello zu annectiren/ p. 23. wie weit sich deren Effect erstrecket? p. 27.

Commissarii Gerichtliche/ sind ad ren-

tentandam Amicabilem Composit. zu verordnen/ p. 20.
Comparatio litterarum, p. 60.
Compositio amicabilis ist in allen Sachen anförderst vorzukehren/ p. 8. 19. und bey Gericht pro Ratificatione anzuzeigen/ p. 21.
Compulsoriales wann sie in C. Appellationum zu erkennen? 112.
Concipient soll in denen Productis unterschrieben seyn/ p. 10.
Conclusio in Causa wann sie geschehen soll/ 54. ejusdem Rescissio, p. 55. 88.
Concurs-Process, suche Gannt-Process.
Confutations-Schrifft wie sie einzurichten? p. 86. sqq. 89.
Consilia Juris dürffen bey Gericht eingereicht werden/ p. 90.
Constitutio ad Acta, p. 12.
Contestatio-Litis, vide L.
Conti ausgenommener Waaren/ wie sie vim probandi überkommen? p. 83.
Contradictor in Concurs- und Gannt-Sachen/ p. 141.
Contrarii Probatio kan nur per Documenta geschehen/ p. 82. 84.
Contumacia wie zu accusiren? p. 28. 35. est duplex, p. 29. wie contra actorem, p. 30. wie contra reum zu procediren/ p. 31. ob/ und wie ein und der andere Theil annoch zu admittiren/ p. 32. 36. wie in Appellatione hierinnen zu procediren? 119.
Copien auscultirte sind bey den Actis zu behalten/ p. 59. Actorum primæ Instantiæ wer sie zu bezahlen? p. 117. 119.
Creditores in Gannt-Sachen wie sie zu citiren? p. 139. und zu præcludiren? 142. wie es mit deren Liquidatione Crediti zu halten/ p. 143. sind in 5. Classen einzutheilen/ 144. wie sie de Prioritate zu disputiren? 143. welche in die erste Class, p. 147. in die anderte/ p. 148. in die dritte/ p. 150. vierte/ p. 151. und fünffte zu lociren? p. 152. wie es wegen derer unbezahlten Creditorum zu halten? p. 153.
Cumulatio actionum wie weit sie zugelassen/ p. 26.
Curatores sollen die Minderjährigen bey Gericht vertretten/ p. 12. und sich durch ein Curatorium legitimiren/ p. 13. ob sie das Juram. Calumniæ zu præstiren schuldig? p. 80.
Curatores Bonorum wie sie in Gannt-Sa-

Sachen zu bestellen/ p. 141. Eorundem Juramentum, p. 200.

D. D.

Debitor communis ist ab Administratione bonorum zu excludiren/ p. 141. soll seine Creditores specificiren/ 140.

Decidendi Rationes sollen denen Actis primæ Instantiæ beygefüget werden/ p. 113.

Declaratio Sententiæ wann sie zu suchen? p. 125.

Deductiones Probationum wie sie einzurichten? p. 87. 68.

Delatio Juramenti, p. 78.

Denominatio Testium &c. p. 57.

Denunciatio Litis wann und wie sie geschehen soll? p. 47.

Desertio Appellationis, 111. sq. 119.

Dienstag/ worzu er bey Gericht gewiedmet? p. 33.

Dicentereyen leerer sollen sich die Partheyen enthalten/ p. 10.

Diffamations-Processe Eigenschafft/ p. 134. wie solcher anzustellen? p. 136. und wider den Diffamanten zu prodediren/ p. 137.

Diffessio Documentorum, p. 59. Juramenti Diffessionis Formula, p. 190. Ding-Geld/ wann es zu übergeben ꝛc. 116. 118. 119.

Dilationes Probandi, vide Prorogatio.

Directorium Testium, p. 57.

Disputations-Sätze wie viel erlaubt? p. 85. wie sie einzurichten? 86. 89.

Documenta noviter reperta wie sie zu admittiren? p. 61. sind in Originali bey Concurs- und Ganntsachen einzurichten/ 143. Juramenti noviter repertorum Docum. Formula, p. 191. Juramenti Editionis Docum. Formula, p. 202.

Documentorum Recognitio aut Diffessio, p. 59. fit salvis Exceptionibus, p. 60. in welcher Sprach sie anzunehmen/ ibid. eorum Editio, p. 61. 62.

Dollmetscher soll beeydiget werden/ p. 60. 70. dessen Formul, p. 190.

Donnerstag ist ein ordentlicher Gerichts-Tag/ p. 32.

Duplica wie sie beschaffen seyn soll? p. 53. ultra eam ist regulariter nicht zu verfahren/ 54.

E. E.

Editio Documentorum, p. 61. sq. Juramenti ejusdem Formula, p. 202.

Ehe-Weiber ob sie bey Gericht zu admittiren? p. 11.
Einsetzung in vorigen Stand / vid. Restitutio in integrum.
Einweisung und *Real-Immission*/ wie sie vorzunehmen/ p. 97.
Emendatio Libelli, vide L.
Erfüllungs-Eyd / wer hierzu zu lassen/ p. 81.
Ermässigung derer Unkosten/ p. 93.
Eröffnung der Urtheln/ wann und wie sie vorzunehmen? p. 91.
Exceptiones Fori declinatoriæ, p. 37. 40. Dilatoriæ, 37. peremtoriæ wann/ und wie sie zu opponiren? 29. wann deren Beweiß beyzubringen/ p. 40. contra personas & dicta Testium, p. 67.
Execution der Urtheln binnen welcher Zeit sie vorzunehmen? p. 94. was für Exceptiones darbey zu attendiren? p. 95. wie sie in præstatione facti, 96. in action. realibus & rei persecutoriis, ibid. desgleichen in action. personalibus vorzunehmen? p. 98. fit in Mobilia, Immobil. & Jura, ibid. wie / wann es in ein fressend Pfand geschiehet? p. 99. wie sie finita Appellatione fürzunehmen 2c.? 120. ob sie durch die Nullitäts-Klag gehindert wird / p. 122. ist in publicata Sententia Prioritatis bald möglichst vorzunehmen/ p. 155. wird in Concurs- und Gant-Sachen durch die Appellation nicht in totum sistirt/ p. 160.
Expensæ Termini &c. p. 30. 34.
Expensæ Retardati Processus, p. 36.
Expensarum Liquidatio, Adjudicatio & Taxatio, p. 92. Juramentum, 93. 194.
Eydes-*Delation*/ suche Juramentum. Damit solle behutsam verfahren werden/ 80.

F. F.

Feld-Messer wann und wie sie zu adhibiren? p. 76. deren Eydes-Formul, p. 193.
Filii & Filiæ familias wie sie bey Gericht zu admittien? p. 11.
Fischer-Wittiben oder Weiber Forum, p. 7.
Foliiren/ suche paginiren.
Frembde *Advocati* und *Procuratores* ob/ und wie sie bey Gericht zu admittiren? 13. 14.
Frembde und Ausländer wie sie hier können belanget werden/ p. 1. wie/ und wann sie ihre Straffen zu erlegen? p. 106.

Freytag/ worzu er bey Gericht destiniret? p. 33.
Frohn-Bothe wem/ und wie er die Citationes zu insinuiren? p. 17. ist bey seinen Pflichten darüber zu vernehmen/ p. 29. 35. soll denen Partheyen die Mitbringung derer Gerichts-Kosten einschärffen/ p. 163. dessen Tax und Belohnung/ p. 165. ist ohne Anstand zu entrichten/ p. 167. dessen Pflicht und Obliegenheit/ p. 167.
Fünffer-Gericht wann es fundirt? p. 3.

G. G.

Gannt-*Process*, wie er entstehet? p. 138. in demselben ist sogleich mit Gerichtlicher Obsignation/ Inventur und Subhastatione generali zu verfahren/ 139. darauf sind die Creditor. Edictaliter zu citiren/ 140. und denen Kindern auch der Massæ Curatores und resp. Contradictores zu setzen/ 141. die nicht erscheinende Creditores zu præcludiren/ 142. wie es in denselben mit der Liquidation und übrigen Verfahren zu halten? p. 143. in wie viel Classen die Creditores einzutheilen? p. 144. was à Massa Concursus zu separiren? p. 145. Creditores der ersten Class, p. 147. der andern/ p. 148. der dritten/ p. 150. der vierten/ p. 151. der fünfften Class, 152. wie es wegen der unbezahlten Creditorum zu halten? p. 153. item, bey Appellationen in dergleichen Gannt-Sachen/ p. 159.
Gast-Recht/ p. 53. 133.
Gegen-Beweiß/ suche Reprobatio.
Geigen-Straff/ wer damit zu belegen? p. 107.
Gerichts-Diener/ suche Frohn-Both.
Gerichts-Schreiber/ siehe Actuarius.
Gerichts-Täge/ wann und wie viel in der Woche? p. 32.
Gesinde/ wie demselben die Waaren zu crediti ren/ p. 83.
Gewissens-Vertrettung mit Beweiß/ 79. findet bey dem Juram. Suppletorio nicht/ 82. wohl aber Purgatorio statt/ ibid.
Gläubigere/ suche Creditores.
Gravamina sind der Schedæ Appellationis à Sententia interlocutoria zu inseriren/ p. 111.
Grund-Stücke/ suche Immobilia.

Güte

Güte ist in allen Sachen anförderst zu pflegen/ p. 8.

H. H.

Handelsmanns/ der seine Bücher beschwehret/ Eydes-Formul, p. 203.
Handlungs-Bücher/ oder *Conti*, wie weit sie vim probandi haben? p. 83.
Handwercks-Sachen/ wo sie abzuhandeln? p. 4. Abstellung derer Mißbräuche &c. ibid. Händel zwischen Meistern/ Gesellen und Jungen &c. p. 5.
Handwercks-Manns Eydes-*Formul*, p. 193.
Hauß-Gerichtliche *Jurisdiction* wann/ und wo sie fundirt? p. 4. 5. 6. wie es bey erforderlichen eydlichen Zeugschafften zu halten? p. 6.

I. J.

Immission/ wie sie vorzunehmen/ p. 97.
Immobilia, wie sie zu subhastiren? p. 155.
Impedimenta legitima sind zu bescheinigen/ 34.
Impugnationes Testium, p. 67.
Inficiationis pœna soll in Obacht genommen werden/ p. 39.
Injurien-Sachen/ wie darinnen zu verfahren? p. 2. wann æstimatorie geklagt wird/ wo sie abzuhandeln? p. 3. insonderheit zwischen Meistern/ Gesellen und Lehrjungen/ p. 5. sind zu bestraffen/ p. 104.
Inrotulatio Actorum, p. 112.
Inspectio ocularis, wie sie sowohl ad Instantiam, 75. als ex Officio vorzunehmen/ 76.
Instanz Behörige soll in allen Sachen observiret werden/ p. 2.
ab Instantia Absolutio, p. 30.
Interessen/ suche Zinsen.
Interrogatoria Generalia aut præliminaria, p. 65. specialia, turpia, &c. 66.
Interventio est duplex, p. 49. findet in prima & Appellat. Instantia statt/ 50. auch bey selbiger das Juram. Malitiæ, p. 51.
Intimatio derer zu erkauffenden Sachen/ 102. 157.
Intitulaturen/ siehe Rubriquen.
Inventur in Concurs- und Gannt-Sachen/ p. 139.
Juramenta sind regulariter in eigner Persohn zu præstiren &c. 12. 118.
Juramentum Calumniæ generale, wann und wie es zu præstiren/ p. 42. dessen Formul, p. 185. 186.

Speciale seu Malitiæ, p. 43. 79. 80. dessen Formula, p. 189. pœna hoc jurare nolentium, p. 44. Appellationis, 118. 194. 196. 197.

Juram. Dandorum & Respondendorum, p. 64. Eorundem Formulæ, p. 192.

Juramenti Delatio, 78. Relatio, 79. Litis Decisorium, p. 78. mit solchen solle behutsam verfahren werden / 80. Suppletorium, 81. Purgatorium. 82. in Litem duplex, p. 84. Expensarum, p. 93. 194.

Juratoriæ Cautionis Formula, p. 184. Juramenti Tertiæ Dilationis Formula, p. 189. Juratæ Diffessionis, 190. Eines Dolmetschers / p. 190. Noviter repertorum Documentorum, p. 191. Taxatorum, p. 199. Curatoris bonorum, p. 200. Cessionis bonorum, s. Manifestationis, p. 201. Super Editione Documentorum, p. 202. Eines Handelsmanns / p. 203. Pauperum, p. 203.

Jurisdiction Stadt-Gerichtliche / worin sie fundirt / p. 2. deren Concurrentia mit dem Hannß-Gericht / p. 7.

Justificatio Appellationis, p. 113.

Justificatio Arresti, p. 128. 130.

Justifications-Schrifft / wie sie einzurichten? p. 86. seqq. 89.

K. K.

Kauff-Leute / oder Krämer-Strittigkeiten / wo sie zu entscheiden? p. 5.

Kauffmanns-Waaren ausgenommene / wie zu erweisen ꝛc. p. 83.

Kinder unter Väterlicher Gewalt / ob sie bey Gericht zu admittiren? p. 11. deren Schatz-Geld / so anders wie es in Gannt-Sachen zu besorgen / 140.

Klage kan münd- oder schrifftlich angebracht werden / p. 22.

Klag-*Libell*, wie es zu formiren? p. 22.

Kläger ungehorsamer / wie wider ihn zu procediren? p. 30.

Kürtze ist in Recessiren zu beobachten / p. 10.

Kummer-Klag / siehe Arrestum.

Kunsterfahrnen Eydes-*Formul*, p. 193.

L. L.

Ladung / gerichtliche / siehe Citatio.

Lateinische Documenta sind zu acceptiren/ p. 60.
Legitimationes sollen gleich in primo Term. übergeben werden/ p. 12.
Leibes-Straffen sind denen armen Partheyen anzudictiren/ p. 107.
Libelli inepti, obscuri, generales sind zu rejiciren / p. 26. Mutatio, Emendatio wie lang sie zugelassen? p. 27.
Libellus Gravaminum wie zu formiren &c. 113.
Licitatio rerum &c. 102. 158.
Licitator, wann sich keiner findet / was zu thun? p. 103. 159. wer für dem ersten zu halten / p. 158.
Liquidatio Expensarum, p. 93. Creditorum in Gannt-Sachen/ p. 143.
Literarum Comparatio, p. 60.
Litis Consorten / ob sie für einander bey Gericht zu admittiren? p. 11. wie sie zu citiren? p. 16. müssen einen Procuratorem Communem bestellen/ ibid.
Litis Contestatio eventualis, p. 38. affirmativa, negativa wann und wie sie geschehen soll? p. 38.
Litis Denunciatio, vide D.
Litis Reassumtio, vide R.
Litis Renunciatio ist bey Gericht anzuzeigen / p. 21.
Locatio Creditorum, suche Classificatio; it. Creditores und Gannt.

M. M.

Mahler wann und wie sie zu adhibiren? p. 76.
Majorennes wann sie bey Gericht ihre Sachen fürtragen können / p. 11.
Malefiz-Sachen / pag. 2.
Malitiæ Juramentum, suche J.
Mandata sind gleich in primo Termino einzureichen / p. 12. Ejusdem Formula, p. 181.
Mandati specialis ad præstand. Juram. Calumn. Formula, p. 186.
Mandatarii sind in Concurs-Process von denen abwesenden Creditor. zu bestellen/ 143.
Manifestationis Juramenti Formula, p. 201.
Marcks-Strittigkeiten/wo sie abzuhandeln? p. 4.
Metzger-Weiber und Wittben-*Forum*, p. 7.
Minorennes wie sie bey Gericht zu admittiren? 12. ob sie ad Juramentum litis Decisorium zu lassen? p. 80.
Mittwoch / worzu er bey Gericht destinirt? p. 33.
Moderatio Expensarum, p. 93.

Mondtag ist ein ordentlicher Gerichts-Tag/ p. 32.
Mißbräuche derer Handwercker und deren Abstellung ꝛc. 4.
Minderjährige/ vide Minorennes.
Mündliches Verfahren überhaupt/ p. 10.
Mündlich und *summarisch* sollen die Schmach-Handlungen abgehandelt werden/ p. 2.
Mutatio Libelli, vide L.

N. N.

Neuerungen/ vide Nova.
Nominatio Autoris wie es damit zu halten? p. 48.
Nova, finden in denen letzten Sätzen durchaus nicht statt/ p. 54. 114.
Nullitäts-Klag/ wo/ und wie sie anzustellen? p. 121. und auszuführen? 122.

O. O.

Obsignation in Concurs- und Gannt Sachen/ 139.
Ocularis Inspectio, p. 75.
Oeffentlicher Verkauff der Sachen wie und wo er vorzunehmen? p. 102.
Offerendi Jus haben die Creditores, p. 156.
Originalia Documentorum ob sie zurück ab Actis zu geben? p. 59.

P. P.

Paginiret sollen die Producta werden/ p. 25.
Pauperum Juramentum, p. 203.
Papier gestempeltes gebühret sich zu denen Productis, p. 10.
Parentheses sollen in Artic. Probat. aussen gelassen werden/ p. 57.
Partheyen sollen die Producta unterschreiben/ p. 10. sich mit denen Gerichts-Kosten versehen/ p. 163.
Patronus Causæ soll sich in denen Productis unterschreiben/ p. 10.
Peinliche oder *Malefiz*-Sachen/ p. 2.
Pfänder abgenommener Rechtfertigung/ p. 99.
Pœnæ, siehe Straffen.
Pœna Inficiationis soll ernstlich in Obacht genommen werden/ p. 39.
Policey-Sachen/ wo sie abzuhandeln? p. 4.
Positiones werden admittirt/ p. 63. wie sie zu formiren? 64.
Possessoria Remedia und wie darinnen zu procediren? 132.
Præclusio in Concurs- und Gannt-Sachen/ 142.
Præstatio Juramenti soll in eigener

Persohn regulariter geschehen/ ꝛc. 42. 118.

Pretia rerum wie sie ausfündig zu machen? 101.

*Præventio*n zwischen dem Stadt- und Hannß-Gericht wann sie statt habe? p. 8.

Priorität/ wie darüber in Concursu zu disputiren? 144.

Priorität-Urthel ist bald möglichst zu exequiren/ p. 155.

Probatio quoduplex? p. 56. wann und wie sie ab Actore & Reo beyzubringen? 56. 114. irrelevante ist nicht zu admittiren/ 58. per Documenta, 59. Anomala seu extraordinaria, p. 71. per Ocularem Inspectionem, 75. durch Rechnung/ p. 78. arte peritorum, wie weit zu regardiren? 77. in Contrarium kan nur per Documenta &c. geschehen/ 82. 84. Probations-Deductiones wie sie einzurichten? 87. 88.

Probatorial-Articuli wie sie beschaffen seyn sollen? p. 57.

Probatorius Terminus ist peremtorius und cum solennitate legali zu ertheilen/ p. 35. 58.

Probatoria sollen der Klage oder denen Replicis auch resp. Except. oder Duplicis mit beygeleget werden/ p. 25. 40. 53. 55. finden doch auch in noviter repertis noch weiter statt/ p. 55. 56.

*Processe concludi*rte/ wann sie abzuhandeln? p. 33. Summarius, siehe S.

*Proclami*rt sollen die zu verkauffenden Sachen werden/ 103. 157.

Procuratores Frembde/ ob/ und wie sie bey Gericht zu admittiren? p. 13. 14.

Procuratorum Verhalten überhaupt/ p. 15. 36. sollen sich mit denen Gerichts-Kosten versehen/ p. 163. deren gericht- und ausser gerichtlicher Tax, p. 168. sollen niemand in der Tax übernehmen/ p. 169.

Procuratorii Mandati Formula, p. 181.

*Producte*n *Rubrici*rung *in Rubro & Nigro*, p. 24.

Products-weise ist nicht über alle Gezeugniß zu verfahren/ 88.

Prorogatio Termini wie offt zu concediren? p. 34. 36. 58. Tertiæ prorogation. Juram. Formula, p. 189.

Protestatio contra Sententiam hat keinen Effectum Remedii suspensivi, p. 126.

Provocations-*Processe ex L. si* con-

contendat Eigenschafft/ p. 134. wie bey demselben überhaupt/ 135. oder in Contumaciam zu verfahren? p. 136.
Provocatio ex L. Diffamari, vide D.
Publica Audientia, suche A.
Publicatio Atteſtatorum wie sie vorzunehmen? p. 85.
Publication der Urtheln/ wann und wie sie vorzunehmen? p. 91.
Pupillen/ ob sie bey Gericht zu admittiren? p. 12.

Q.

Quadruplicæ, wann und wie sie statt finden? p. 55.
Querela Nullitatis, wo und wie sie anzustellen/ p. 121. und auszuführen? p. 122.

R. R.

Rationes Decidendi sollen denen Actis primæ Instantiæ beygelegt werden/ p. 113.
Raufferey en/ wie zu bestraffen? ꝛc. 104. seq.
Real-Injurien-Bestraffung/ p. 104. seq.
Reaſſumtio Litis wann und wie sie nöthig? p. 51. geschiehet expresse oder ipso facto &c. 52.
Recantationes wann sie statt haben? p. 3.
Receſſiren allzulanges ist verbothen/ p. 10.
Rechnungs-Sachen wie sie zu untersuchen? p. 78.
Rechtfertigung der abgenommenen Pfänder/ p. 99.
Rechtliche Gutachten können bey Gericht eingereicht werden/ p. 90.
Recognitio Documentorum wann sie geschehen soll? p. 53. und wie? p. 59. kan auch durch Zeugen vorgenommen werden/ p. 60. fit salvis Exception. ibid.
Recompens derer Curatorum Massæ, 141.
Reconventio, wann und wie sie anzustellen? p. 44. wann solche statt oder nicht finde? p. 45. in ea idem Processus ac in Conventione obtinet, p. 46. muß in Wechsel-Sachen ad separatum Processum verwiesen werden/ p. 133.
Reinigungs-Eyd wer hierzu zu lassen? 82.
Relatio Juramenti &c. 79.
Relaxatio Arreſti, p. 130.
Renunciatio Litis, siehe L.
Replic, wie sie beschaffen seyn soll? p. 53.
Reprobatio kan gleich mit denen Exceptio-

ceptionibus, p. 40. oder Duplicis beygebracht werden / p. 53. 56. muß mit dem Beweß zugleich in denen Dispucations-Sätzen deduciret werden / p. 88.

Reprobatorial-Articuln / wie sie beschaffen seyn sollen? p. 57.

Rescissio Conclusionis, p. 55. 88.

Restitutio in integrum, wann und wie sie auszuführen? p. 123. wie sie in Concurs- und Gannt-Procefs statt finde / p. 142.

Retardationes Processus sind zu bestraffen / p. 36.

Retentionis Jus competirt dem Actuario wegen seiner Gebührniß / p. 164.

Revisio Actorum, ob sie statt finde? p. 124.

Rotulus Testium wie er einzurichten? p. 69. wie zu eröffnen und zu publiciren? p. 85.

Rubricen derer Producten Erlaubte und Verbothene / p. 24. sollen den Procefs durch unverändert beybehalten werden / 25.

S. S.

Salvations-Schrifft / wie sie einzurichten? p. 86. seqq.

Schatz-Geld derer Kinder so anders wie es in Gannt-Sachen zu besorgen? p. 140.

Schätzer / suche Taxatores.

Schedula Appellationis, 111.

Schlägereyen / wie zu bestraffen? p. 104.

Schmähungen sind ex Officio aufzuheben / p. 3. wie zu bestraffen / p. 104.

Schrifftliches Verfahren überhaupt / p. 10.

Schuld-Sachen / illiquide sind entweder Summario, p. 9. oder Ordin. Proc. abzuthun / ibid. Liquide sind an das Schuld-Gericht zu verweisen / p. 9. ausser in Wechsel-Klagen / p. 133.

Schuld-Thurn / wie es damit zu halten? p. 153.

Schwängerungs-Sachen admittiren Juramenti delationem, p. 80.

Sententia Confirmatoria Reformat. Declarat. 120.

Sententiarum Publicatio, wann und wie sie vorzunehmen? p. 91.

Sententiæ Declaratio, wann sie zu suchen? p. 125.

Separatio à Massa Concursus, &c. p. 145.

in Solutum Uberlassung / p. 100.

Sonn-

Sonnabend worzu er bey Gericht gewiedmet? p. 33.
Sportuln/ suche Unkosten ꝛc.
Sprache Teutsche und *Lateini*sche werden allein admittirt/ p. 60.
Stempel-Papiers-Gebrauch/ p. 10.
Straffen sollen der Privat-Satisfaction gleich gehalten werden/ p. 104. auch solchen der Partheyen gütlicher Vergleich nichts præjudiciren/ p. 105. sind regulariter auf Geld zu setzen/ p. 105. und nicht zu mildern oder nachzulassen/ p. 106. wohl aber sogleich einzutreiben/ ibid. oder an Leib abzubüssen/ p. 107. auch die muthwilligen Appellanten damit anzusehen/ p. 120.
Subhastation der abgenommenen Pfänder/ 99. Immobilium Generalis, p. 139. 155. Specialis in Gannt-Sachen/ 157.
Submissio ad Acta priora, 111. 115.
Summa Appellationis, p. 109.
Summarischer Proceß findet in Schmach-Handlungen/ Raufen ꝛc. statt/ p. 2. von denenselben überhaupt/ p. 126. und bey denen Remediis Possessoriis, p. 132. auch in Concurs- und Gannt-Sachen/ 143.
Supplicationis Remedium, ob es statt finde? p. 124.

T. T.

Tax des Actuarii, 160. des Frohn-Bothens/ 165. derer Advocaten und Procuratorn/ p. 168. darinnen wird in gewissen Fällen dem Arbitrio Judicis nicht Maaß gegeben/ p. 177.
Taxatio Expensarum, p. 92. Rerum, 100. seq.
Taxatores sind zu beeyden/ p. 100. wer und wie sie zu erwählen? p. 101. in Concurs- und Gannt-Sachen/ 139. Eorundem Juramentum, p. 199.
Temeritas Appellationum ist zu bestraffen/ p. 107. 120.
Termine was für welche ad agendum zu verwilligen? 33. wie offt solche zu prorogiren? p. 34.
Termini Circumductio, p. 29. 120.
Terminus Collectus, p. 36.
Terminus ad Probandum ist peremtorius, 34. 61. Limitatio, p. 61.
Testium Denominatio & Directorium, p. 57. andere oder neue Testes, wann sie zu admittiren? p. 58. deren Vorladung und Abhö-

rung/ p. 66. ob selbigen der Zeugen Eyd zu erlassen? 67. Exceptiones wider deren Person und Aussage? ibid. wie sie abzuhören? 68. deren Eydes-Formul, 193. wie der Rotulus Testium einzurichten? 69. wie es mit frembder Jurisdiction Unterworffenen zu halten? 70. wie der Rotulus Test. zu eröffnen? 85.

Testimonium ad perpetuam rei memoriam wann es dem Kläger/ 71. oder Beklagten verstattet wird? 72. wie mit selbigen zu verfahren? 73. und wann der Rotulus zu publiciren? ibid. auch wie lang solches gültig sey? p. 74.

Thätliche Verbrechen/ wie zu bestraffen? p. 104. seq.

Transactio, suche Amicabilis Compositio.

Triplicæ, wie und wann sie Statt finden? p. 54.

Tutores, siehe Vormündere.

Tutorium muß bey Gericht producirt werden/ p. 13.

U. V.

Vagabundus, wie zu citiren? p. 18.

Verbrechen thätliche/ wie zu bestraffen? 104.

Verkauffung der Sachen/ wo und wie sie vorzunehmen? p. 102.

Verfahren/ schrifft- und mündliches 2c. p. 10. über die Zeugschafft/ wie es damit zu halten? p. 85. über Beweiß und Gegen-Beweiß muß zugleich geschehen/ 88.

Vergleich/ suche Amicabilis Compositio.

Vertrettung des Gewissens mit Beweiß/ 79. findet bey dem Juramento Suppletorio, nicht aber Purgatorio statt/ p. 82.

Uberlassung *in Solutum*, p. 100.

Ungehorsams-Beschuldigung/ suche Contumacia.

Unkosten/ sind in dem Klag-Libell mit zu bitten/ p. 23. wegen der vorgenommenen Ocular-Inspection wer sie zu tragen? p. 77. darüber ist zugleich in Sententia Definitiva mit zu erkennen/ 92. sind specifice zu liquidiren/ ibid. wann der Gegentheil darüber zu hören? p. 93. oder das Juramentum Expensarum zu deferiren? ibid.

Unkosten gerichtliche sollen bey jeden Vorstand sogleich bezahlt werden/ 163. 167. Modus exequendi hierinnen/ p. 164. 167.

Unterschreiben sollen die Partheyen

selbst sammt denen Concipienten die Producta, p. 10.
Vollmachten / siehe Mandata.
Vollstreckung der Urtheln / suche Executio.
Vormündere müssen ihre Pupillen bey Gericht vertretten / p. 12. und ein Tutorium produciren / p. 13. Ob sie das Jurament. Calumniæ zu præstiren schuldig? p. 80.
Vorstands-Kosten / siehe Expensas Termini.
Urthel-*Publication* / wann und wie sie vorzunehmen? p. 91.
Urthels-*Execution* / binnen welcher Zeit / 94. und wie sie in Actionibus realibus, 96. oder Personalibus vorzunehmen? p. 98. fit in Mobilia, Immobilia & Jura, ibid. Wann und wie sie finita Appellatione vorzunehmen ꝛc. 120. auch in Gannt-Sachen / p. 159.
Usuræ, suche Zinnsen.

W. W.

Waaren-*Conti*, wie sie vim probandi überkommen? p. 83.
Wechsel-Briefe haben sich keiner Prælation zu erfreuen / p. 152.
Wechsel-Klagen / wo und wie sie anzubringen? p. 133.
Weibs-Persohnen / ob sie bey Gericht zu admittiren? p. 11.
Widerklag / suche Reconventio.
Widerrufft / darauf soll nicht leichtlich erkannt werden / p. 3.

Z.

Zettuln sollen zur Intimation derer zu verkauffenden Sachen gedruckt werden ꝛc. 102.
Zeugen / vide Testes.
Zeugen-*Rotulus*, wie er einzurichten? p. 69.
Zeugschafft eydliche / in Handwercks-Streitigkeiten / wo sie einzuziehen? p. 6. ad perpetuam rei memoriam, wann sie dem Kläger / 71. oder Beklagten verstattet wird? 72. wie mit selbiger zu verfahren? 73. und wann der Rotulus zu publiciren? ibid. auch wie lang solche gültig sey? p. 74.
Zeugschaffts-*Publication* / wie sie vorzunehmen? p. 85.
Zinnsen / wohin sie zu lociren? p. 153.

E N D E.

KREISBIBLIOTHEK
REGENSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenspurg Erneuerte Gerichtliche Process-Ordnung Samt angehängten verschiedenen Vollmachts- und Eydes-Formuln

Regensburg Im Jahre 1741

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Rat.civ.536
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11114789-4
VD18 14573539